

# Gemeinde Tosterglope

Landkreis Lüneburg



## Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift

### Inhalt

- Übersichtsplan
- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung
- Textliche Festsetzungen
- Projektbeschreibung
- Begründung mit Umweltbericht

### Anlagen

- Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag und faunistische Erfassungen

### Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Stand: November 2025

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Tosterglope durch:

### Planungsbüro

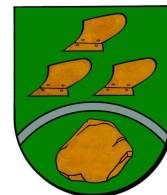


Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg  
Tel. 0 41 31/22 19 49-0  
[www.patt-plan.de](http://www.patt-plan.de)

# Gemeinde Tosterglope

Landkreis Lüneburg



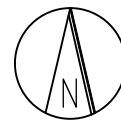
## Bebauungsplan

## „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gut Horndorf“

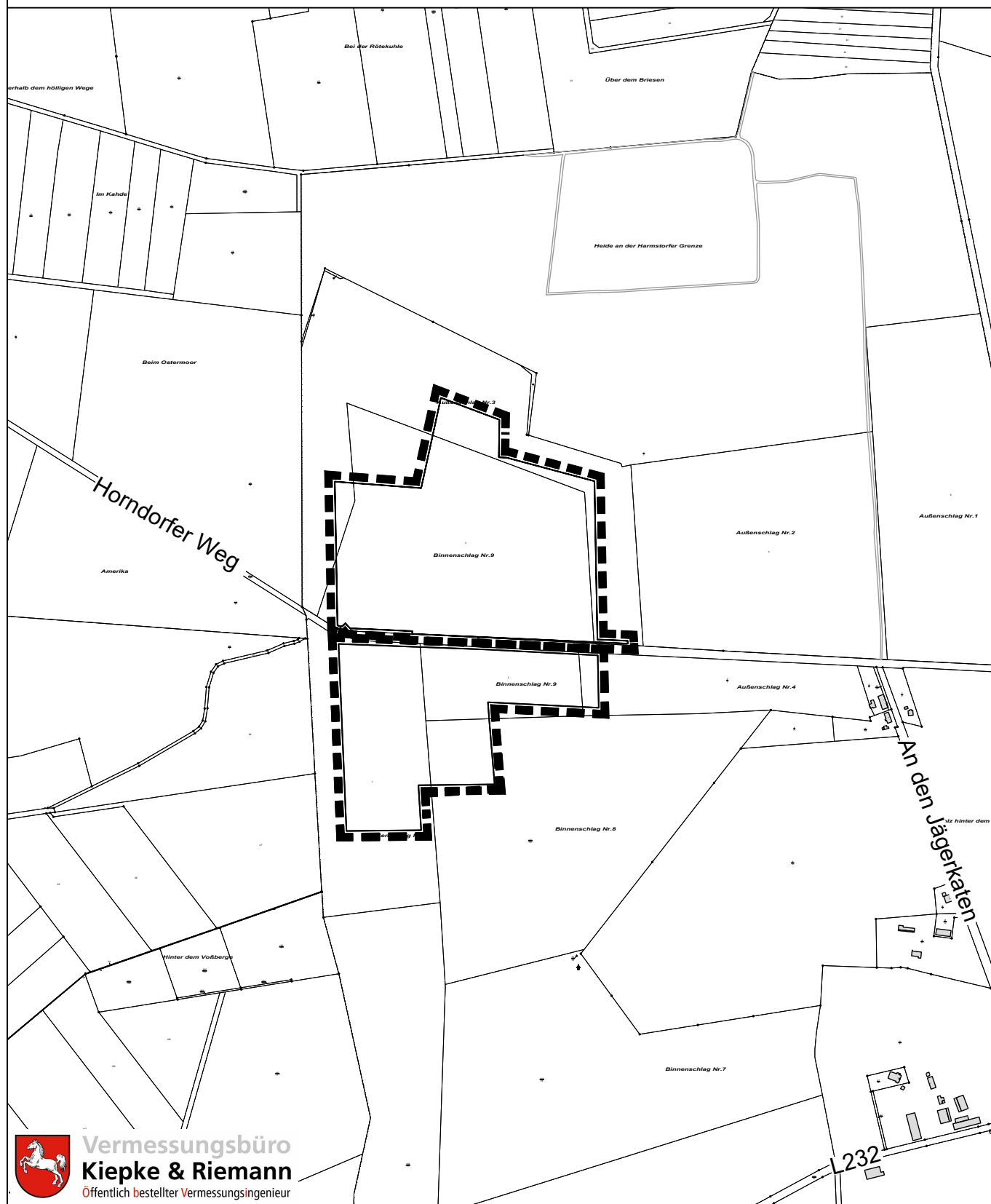
mit örtlicher Bauvorschrift

## Übersichtsplan

Stand: November 2025

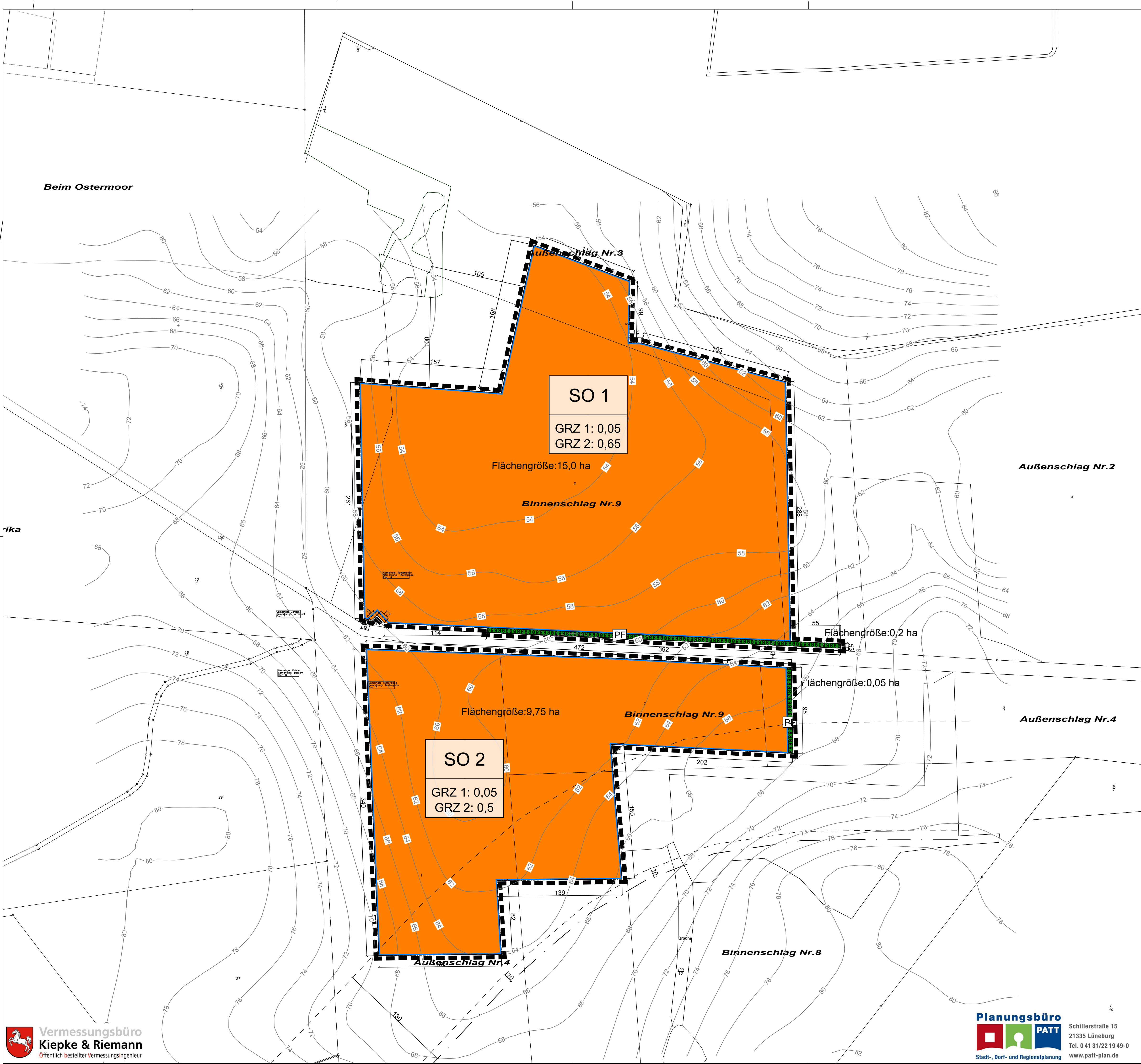


M. 1:10.000



Vermessungsbüro  
**Kiepke & Riemann**  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur





### Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO

1:Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlage  
2:Sondergebiet Photovoltaik- Freiflächenanlage mit Lanwirtschaftlicher Nutzung

2. Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. GRZ 1: 0,05      Grundflächenzahl (GRZ)  
GRZ 2: 0,65

3. Baugrenzen

Baugrenze  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

PF

Private Grünfläche, Pflanzstreifen

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungspläne

130 m Abstand "Vorranggebiet Windenergienutzung"

Nachrichtliche Übernahme:

"Vorranggebiet Windenergienutzung"  
Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg 1. Entwurf 2022

Höhenlinie

Vermessungsbüro  
**Kiepke & Riemann**  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planungsbüro  
**PATT**  
Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg  
Tel. 0 41 31/22 19 49-0  
www.patt-plan.de

**Gemeinde Tosterglope**  
Landkreis Lüneburg

**Bebauungsplan**  
**„Photovoltaik-Freiflächenanlage Gut Horndorf“**  
mit örtlicher Bauvorschrift

Stand: November 2025

M. 1:2.000

# Textliche Festsetzungen

## 1. Art der baulichen Nutzung

### 1.1. SO - Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlage/ Landwirtschaft“

(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Das Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlage/ Landwirtschaft“ dient der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen und der landwirtschaftlichen Nutzung.

Im Einzelnen sind zulässig:

- Unbewegliche oder nachgeführte Photovoltaikanlagen
- Materialcontainer, Technikgebäude für elektrische Umformanlagen und andere erforderliche technische und elektrotechnische Anlagen und Bauteile (z.B. Trafostationen)
- Anlagen, die der Zwischenspeicherung und dem Transport des durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage erzeugten Stroms dienen (z.B. Batteriespeicher),
- Maßnahmen der Überwachung und des Brandschutzes, die dem vorgenannten Nutzungszweck dienen
- Maßnahmen, die der Pflege (z.B. Elektroladestationen für die Pflege sowie dazugehörige Unterstände) des vorgenannten Nutzungszweckes dienen
- Wege, Zufahrten, Wendepunkte, Stellplätze und Einfriedungen
- Landwirtschaftliche Nutzungen. Der Begriff der Landwirtschaft wird durch landwirtschaftlichen Ackerbau, Obstanbau, Pflanzenproduktion oder auch durch eine Tierhaltung definiert.

Südlich der in der Planzeichnung festgesetzten „130 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung“- Grenze ist die Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie von Trafostationen nicht zulässig.

### 1.2. Nachnutzung

Die Festsetzungen der Planzeichnung und der zugehörigen textlichen Festsetzungen bestimmen die Zulässigkeit von Vorhaben bis zum Umstand, dass eine dauerhafte Nutzungsaufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt. Nach Ende der Nutzung sind sämtliche bauliche und technische Anlagen, einschließlich Leitungen, Fundamente und Einfriedungen, rückstandsfrei zu entfernen und der Ausgangszustand Acker herzustellen. Als Folgenutzung wird für das Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage/ Landwirtschaft“ der Ausgangszustand „Flächen für die Landwirtschaft“ Acker festgesetzt.

(§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)

## 2. Maß der baulichen Nutzung

### 2.1. Grundflächenzahl (GRZ) Sondergebiet 1

**2.1.1. Die GRZ 1** = 0,05 im Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ setzt die maximal zulässige Bodenversiegelung inklusive Nebenanlagen fest (z.B. Trafostationen, Stromspeicher etc.). Neuauszubauende Flächen, die der inneren Erschließung dienen (Wege, Stellplätze etc.), sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen und werden nicht auf die GRZ 1 angerechnet. Ihr Umfang ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

**2.1.2. Die GRZ 2** = 0,65 im Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ setzt sich aus der maximal zulässigen Flächenüberstellung durch Photovoltaikmodule sowie der überbauten Fläche durch sonstige für den Betrieb der Anlage notwendigen Anlagen fest.



## **2.2. Grundflächenzahl (GRZ) Sondergebiet 2**

**2.2.1. Die GRZ 1** = 0,05 im Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung“ setzt die maximal zulässige Bodenversiegelung inklusive Nebenanlagen fest (z.B. Trafostationen, Stromspeicher etc.). Neuauszubauende Flächen, die der inneren Erschließung dienen (Wege, Stellplätze etc.) sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen und werden nicht auf die GRZ 1 angerechnet. Ihr Umfang ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

**2.2.2. Die GRZ 2** = 0,5 im Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage mit landwirtschaftlicher Nutzung“ setzt sich aus der maximal zulässigen Flächenüberstellung durch Photovoltaikmodule sowie der überbauten Fläche durch sonstige für den Betrieb der Anlage notwendigen Anlagen fest.

## **3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

Nebenanlagen und bauliche Anlagen sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Einfriedungen, Wege, Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## **4. Höhenbegrenzungen und Abstandsbegrenzungen**

**4.1.1.** In den Sondergebieten „Photovoltaik-Freiflächenanlage/Landwirtschaft“ (So1 und So2) wird die Höhe der Solar-Modultische

- nördlich der in der Planzeichnung festgesetzten „130 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung“- Grenze auf maximal 3,50 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, begrenzt.
- südlich der in der Planzeichnung festgesetzten „130 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung“- Grenze auf maximal 3,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, begrenzt.

**4.1.2.** Der Mindestabstand der Photovoltaikmodule von der natürlichen Geländeoberkante wird mit 0,8 m festgesetzt.

**4.1.3.** Die Höhe sonstiger Anlagen, welche der betrieblichen Nutzung dienen (z.B. Batteriespeicher), wird nördlich der in der Planzeichnung festgesetzten „130 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung“- Grenze (innerhalb von So1 und So2) auf maximal 5,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, begrenzt.

**4.1.4.** Einzelmasten von Überwachungssystemen (z.B. Überwachungskamera), welche nördlich der in der Planzeichnung festgesetzten „130 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung“- Grenze (innerhalb von So1 und So2), errichtet werden, sind bis zu einer Höhe von 10 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberkante, zulässig.

**4.1.3.** Südlich der in der Planzeichnung festgesetzten „130 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung“- Grenze (innerhalb So2) wird die Höhe der Gebäude, welche der betrieblichen Nutzung dienen (z.B. Batteriespeicher) oder Einzelmasten von Überwachungssystemen, auf maximal 3,0 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, begrenzt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

## 5. Oberflächenbefestigung von Erschließungsflächen

Innerhalb des Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage/ Landwirtschaft“ sind dauerhaft genutzte Zufahrten und Wege auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 20 BauGB)

## 6. Grünordnung

### 6.1. Gehölzpflanzungen

Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, heimische Laubgehölze gemäß Pflanzliste zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind 3-reihig versetzt vorzunehmen (Pflanzabstand 1,5 m). Die Bepflanzung hat in der nach Baubeginn folgenden Pflanzperiode (Oktober - März) vollständig zu erfolgen. Der Gehölzstreifen ist extensiv zu pflegen. Bei Abgängigkeit sind die Gehölze in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Unterbrechungen sind soweit sie für die Zufahrten der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Photovoltaik Freiflächenanlage dienen jeweils auf einer Länge von maximal 6 m zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Für die Pflanzungen sind standortgerechte, gebietseigene Arten im Sinne des § 40 BNatSchG zu verwenden („Norddeutsche Tiefebene“, Herkunftsgebiet 1 gemäß Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BMU 2012). Entsprechende Nachweise sind der Unteren Naturschutzbehörde zusammen mit den Lieferscheinen vorzulegen.

#### Pflanzenliste

- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Gemeines Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
- Faulbaum (*Frangula alnus*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
- Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Anzuchtformen und Mindestqualitäten:

Strauch, zweimal verschult (2 x v), Höhe 60-100 cm

## **Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung**

(§ 84 Abs. 3 NBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

### **1. Außenwände**

Außenwände von sonstigen baulichen Anlagen, die der betrieblichen Nutzung dienen (z.B. Batteriespeicher), sind in nicht leuchtenden und reflektierenden Farben oder Materialien herzustellen.

### **2. Einfriedungen**

Eine Einfriedung der Energieerzeugungsanlage ist innerhalb des Sondergebietes als Metallgitterzaun mit Überstiegschutz in grüner Farbe oder als Wildschutzzaun auszuführen.

Die Höhe der Einfriedungen südlich der in der Planzeichnung festgesetzten „130 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung“- Grenze (innerhalb So2) darf 2,0 m, gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

Die Höhe der Einfriedungen nördlich der in der Planzeichnung festgesetzten „130 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung“- Grenze (innerhalb So1 und So2) darf 3,50 m, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

### **3. Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer den aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR geahndet werden.



# Hinweise

## 1. Maßgebend sind:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- **Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576),
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- **Niedersächsische Bauordnung** (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46),
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- **Niedersächsisches Naturschutzgesetz** (NNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)
- in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses jeweils aktuellen Fassung.

## 2. Denkmalschutz

Für den Fall, dass während der Durchführung von Bau- und Erdarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zur Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, wird auf die unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege hingewiesen. Der Bodenfund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Nds. Denkmalschutzgesetz - NDSchG).

## 3. Bodenschutz

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist zu beachten. Mutterboden ist sorgfältig auf Mieten zu lagern und in nutzbarem Zustand zu halten, um ihn auf der Fläche wieder zu verwenden. Kommen bei Bau- und Erdarbeiten Verfärbungen zutage, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Abfälle hinweisen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde im Landkreis in Kenntnis zu setzen. Der Bodenaushub der Kabelgräben ist seitlich zum lagenweisen Wiedereinbau zu lagern. Überzählige Mengen sind auf der Fläche auszubringen.

## 4. Erschließung

Interne Erschließungswege sind als wasserdurchlässige Grünwege zu gestalten. Nur im Bereich der Zufahrt sind geschotterte Bereiche als Wartungsflächen zugelassen.

## 5. Kampfmittel

Sollte es Hinweise geben, die auf eine Kontamination mit Kampfmitteln hindeutet, sind entsprechende Erkundungen einzuziehen und ggf. der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

## 6. Entwässerung

Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist zu vermeiden. Müssen Reinigungsmittel eingesetzt werden, sind nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel zulässig. Das nicht-

verunreinigte Niederschlagswasser, das auf Modultische und Stationen auftrifft, ist breitflächig über die belebten Bodenschicht zu versickern. Eine wasserrechtliche Erlaubnis fällt für den Fall an, dass eine Einleitung des Wassers in den Vorfluter erfolgen soll. Schmutzwasser fällt im Betrieb der Anlage aufgrund fehlender Aufenthaltsräume nicht an.

## **7. Vorranggebiet Windenergie**

Aufgrund des angrenzenden Vorranggebietes für Windenergienutzung ist mit möglichen Auswirkungen wie Eisfall sowie Schattenwurf auf die südlich angeordneten Module durch die Windenergieanlagen zu rechnen.

## **8. Flächeneingriff**

Der Eingriff in die Fläche wird durch den Kompensationspool "An der Roddau", Gemarkung Mechterßen, Flur 5, Flurstück 42/5 geschaffen. Es werden 7503 Ökopunkte umgewandelt.

## **9. Artenschutz**

**9.1.** Lärmintensive Arbeiten sind auf das unverzichtbare Maß, insbesondere auf die Hellphase in der Zeit zwischen April und Oktober, zu beschränken.

**9.2.** Baustellenbeleuchtungen sind im Bereich von angrenzenden Wald- und Gehölzrändern und wegbegleitenden Gehölzbeständen zu vermeiden.

**9.3.** Bauarbeiten, welche lärmintensiv sind oder visueller Störungen erzeugende (z.B. Schwerlast-Anlieferungs- und Baustellenverkehr, Einsatz lärmintensiver Maschinen) sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (März-Sept.) durchzuführen. Die dürfen von Oktober bis Februar durchgeführt werden.

**9.4.** Schnitt- und Rodungsarbeiten sind innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) durchzuführen.

**9.5.** Vegetationsräumungsarbeiten zur Baufeldräumung sind zwischen August und Mitte März (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) durchzuführen. Bis zur Fertigstellung sind keine Zwischenbegrünung der PV-Flächen zulässig.

**9.6.** Für die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) der mit 4 Revierpaaren im überplanten Gebiet vorkommenden Brutvogelart Feldlerche ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen. Auf jährlich wechselnden Teilflächen innerhalb einer 15,5 ha großen Flächenkulisse sind auf 8 ha Ackerfläche Maßnahmen zur Erhöhung der Eignung als Feldlerchenbruthabitat umzusetzen. Für die Maßnahmen stehen die Varianten „Feldlerchenfenster“ und „Weite Saatreihe“ zur Verfügung. Die Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 u. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tosterglope den Bebauungsplan „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Tosterglope, den .....

.....  
Bürgermeister/-in

.....  
Siegel

## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Tosterglope hat in seiner Sitzung am 12.08.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.12.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Tosterglope, den .....

.....  
Bürgermeister/- in

### Planunterlage

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 20.05.2025). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Gemarkung Buendorf, Flur 3

Maßstab: 1 : 2000

**Quelle: Vermessungsbüro Kiepke**



Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur  
Vermessungsbüro Kiepke

21337 Lüneburg  
STADTKOPPEL 2  
TELEFON (0 41 31) 8 72 04-0  
TELEFAX (0 41 31) 8 72 04-29  
e-mail: vermessung@kiepke.de

Lüneburg, den

.....  
-Vermessungsbüro Kiepke-

**Planverfasser**

Der Bebauungsplan „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von



Lüneburg, den .....

.....  
Planverfasser

**Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Rat der Gemeinde Tosterglope hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung war vom ..... bis ..... veröffentlicht.

Tosterglope, den .....

.....  
Bürgermeister/- in

**Feststellungsbeschluss**

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in seiner Sitzung am ..... den Bebauungsplan „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Tosterglope, den .....

.....  
Bürgermeister/- in

**Genehmigung**

Der Bebauungsplan „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die dazugehörige Begründung ist mit Verfügung (Az.: ..... ) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ..... kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Lüneburg , den .....

.....  
Landkreis Lüneburg

**Beitrittsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Tosterglope ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: ..... ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ..... beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ..... gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift sowie die Begründung hat wegen der Auflagen / Maßgaben gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Tosterglope, den .....

.....

Bürgermeister/- in

### **Inkrafttreten**

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... im Amtsblatt Nr. .... für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift ist damit am ..... wirksam geworden.

Tosterglope, den .....

.....

Bürgermeister/- in

### **Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „Photovoltaik- Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift nicht geltend gemacht worden.

Tosterglope, den .....

.....

Bürgermeister/- in



## **Vorhabenbeschreibung**

Zur Errichtung eines Solarparks

Sondergebiet Photovoltaik

der Gemeinde Tosterglope

Stand: 07.11.2025

greentech invest 4 GmbH & Co.KG

Warburgstraße 50

20354 Hamburg

## **Vorhabenbeschreibung zur Errichtung eines Solarparks**

Sondergebiet Photovoltaik der Gemeinde Tosterglope

### **Inhaltsverzeichnis**

|                                                  | Seite |
|--------------------------------------------------|-------|
| 1 Veranlassung .....                             | 3     |
| 2 Planungsrechtliche Situation .....             | 3     |
| 3 Kurzcharakteristik und Standortausweisung..... | 3     |
| 3.1 Standortbeschreibung.....                    | 3     |
| 3.2 Flächenausweisung .....                      | 4     |
| 4 Beschreibung des Vorhabens .....               | 4     |
| 4.1 Vorbemerkung .....                           | 4     |
| 4.2 Unterkonstruktion / Montagegestelle .....    | 5     |
| 4.3 Wechselrichter .....                         | 7     |
| 4.4 Verkabelung und Netzeinspeisung .....        | 8     |
| 4.5 Monitoring und Betriebsführung .....         | 9     |
| 4.6 Sicherheitssystem .....                      | 9     |
| 5 Biodiversitätsfördernde Maßnahmen .....        | 9     |
| 6 Voraussichtliche Betriebszeit .....            | 10    |
| 7 Rückbau der PV-Anlage .....                    | 10    |

## 1 **Veranlassung**

Das Projekt Solarpark Gut Horndorf wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemeinde Tosterglope auf ca. 25 ha Fläche geplant und erreicht eine Gesamtleistung von ca. 35,7 MWp.

Der Netzanschlusspunkt ist durch ein betreibereigenes Umspannwerk an der 110-kV Hochspannung, in der Ortsgemeinde Nahrendorf, von der avacon vorgesehen.

Die Inbetriebnahme des Parks ist, abhängig vom planungs- und baurechtlichen Verfahren, für Q3 2027 vorgesehen.

## 2 **Planungsrechtliche Situation**

Durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans z.B. Sondergebiet Photovoltaik, ist die Nutzung der Flächen zulässig.

## 3 **Kurzcharakteristik und Standortausweisung**

### 3.1 **Standortbeschreibung**

Die Fläche liegt ca. 2,3km westlich des Ortskern Tosterglope, 1.000m nördlich des Gut Horndorf und ca. 3km nord-östlich des Flecken Dahlenburg und lässt sich näherungsweise folgenden Koordinaten des Gauss-Krügers-Systems zuordnen.

Breite: 53.206050° und Länge: 10.781237°

Das Plangebiet wird konkret begrenzt durch Waldgebiete im Westen und Norden, sowie des geplanten Windvorranggebietes im Süden. Das Plangebiet teilt sich in 2 Teilbereiche, die durch den von West nach Ost verlaufenden Horndorfer Weg getrennt werden. Gen Osten bilden kleinere Waldstücke eine natürliche Grenze und Sichtschutz des Plangebiets.

Die zur Umsetzung vorgesehenen Flurstücke haben eine Gesamtgröße von ca. 69 ha, die aber nicht vollständig mit PV-Modulen überbaut werden sollen.

### 3.2 Flächenausweisung

Die Grundstücke werden katasteramtlich wie folgt geführt:

**Gemarkung: Tosterglope**

**Flur: 4**

**Flurstücke: 2/2, 3**

**Flur: 5**

**Flurstücke: 1, 2, 3/1, 120/10**

## 4 Beschreibung des Vorhabens

Das Anlagen-Konzept basiert auf polykristallinen Modulen des Herstellers Trina Solar (ca. 49.600 Module) mit einer Gesamtleistung von ca. 35,7 Megawatt (Peak).

Die Nennleistung eines Moduls beträgt 720 Watt (Peak).

Die Module werden zu Gestelleinheiten (sog. Modultische) zusammengefasst und jeweils in Reihen mit einer möglichst optimalen Neigung und Sonnenausrichtung (Süden) aufgestellt.

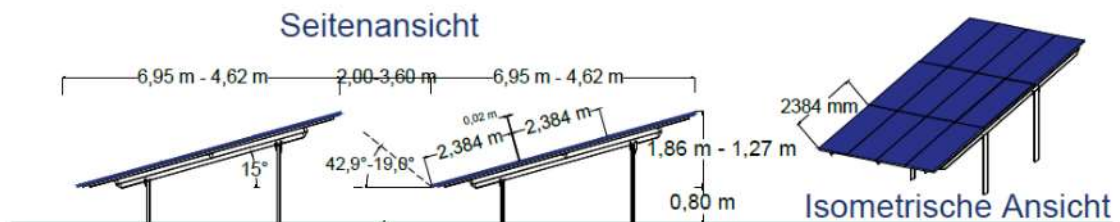
Der Aufstellwinkel von ca. 15° bewirkt die Selbstreinigung der Moduloberflächen durch abfließenden Niederschlag. Gleichzeitig verfügen die Module über eine glatte Oberfläche, die den Schmutz abweist.

### 4.1 Vorbemerkung

Die Anlagenbeschreibung und die nachfolgende technische Konfiguration stellen nur das Konzept dar. Die genaue Anlagenkonfiguration (exakte Modulanzahl, Modulhersteller und -typ, genaue Gesamtnennleistung der Anlage, Anzahl der Trafostationen etc.) kann sich im weiteren Planungsverlauf ändern.

## 4.2 Unterkonstruktion / Montagegestelle

Die Module werden parallel in Ost-/Westausrichtung mittels einer Metallkonstruktion mit fest definiertem Winkel zur Sonne nach Süden hin aufgeständert. Die Module werden auf so genannten „Tischen“ angeordnet, welche mit Metallpfosten ohne Fundament im Boden verankert sind.



### Montagetische für den Standort „Gut Horndorf“

- Die berechnete Konstruktion ist für die eingesetzten Module konzipiert
- Eine Gestelltechnik trägt 2 bzw. 3 Module hochkant übereinander und kann endlos geplant werden.
- Das Gestell ist in Nord-Süd-Richtung 15 ° geneigt
- Der Abstand Gelände zu Modulunterkante beträgt ca. 0,80 m
- Die Rammpfosten bestehen aus verzinktem Stahl
- Die Statik wird für die Schnee- und Windlastzone des Standortes berechnet.



Grobsskizze der Modulbelegung zum Planungsgebiet

### Reihenabstand und GRZ

Der Reihenabstand beträgt bei der aktuellen Planung ca. 2m im 15 ha großen nördlichen Teilbereich (auf Grobsskizze „Feld Nord 1“), sowie ca. 3,6m im 10ha großen Teilbereich „Feld Süd“ (Modulkante bis Modulkante, siehe Zeichnung). In dem südlichen Teilbereich wird zudem 2 anstatt 3 Module vertikal auf dem Tisch angelegt, sodass eine verbesserte Lichtdurchlässigkeit gewährt wird.



#### 4.3 Wechselrichter

Es werden circa 85 Stck. sogenannte Strangwechselrichter verbaut, die am Ende der Modulreihen an der Unterkonstruktion montiert werden. Die Wechselrichter haben übliche Bemaßungen von ca. 959\*528\*267 mm (B x H x T).





#### 4.4 Verkabelung und Netzeinspeisung

Nach Kopplung der AC-Ausgangskabel aus den Wechselrichtern werden Kabel größerer Dimensionierung in extra dafür gezogenen Kabelgräben zunächst zu den Transformatoren geführt.

Es sind im gesamten Solarpark Tosterglope ca. 10 Trafostationen geplant. Diese haben übliche Bemaßungen von ca. 2,40 x 3,10 x 2,50 m (B x L x H).

Die Kabelgräben haben eine übliche Tiefe von 0,80 – 1,0 m.



Von den Transformatoren werden die Kabel gesammelt in einer Kabeltrasse unterirdisch bis zum Netzverknüpfungspunkt verlegt.

#### **4.5 Monitoring und Betriebsführung**

Die Anlagenleistung und das Monitoring können über integrierte Datenlogger per Fernzugriff überwacht bzw. gesteuert werden.

Die Anlage wird rund um die Uhr 7 Tage in der Woche überwacht.

Der Überspannungsschutz sichert vor Schäden durch Blitzeinschläge im Umfeld der PV-Anlage.

Das Monitoringsystem ist in einem Verteilerschrank untergebracht.

#### **4.6 Sicherheitssystem**

Das eingesetzte Sicherheitssystem (Zaun, Kameraüberwachung) wird an die Anforderungen des Anlagenversicherers angepasst. Der Zaun ist 2,20 m hoch, besteht aus Maschendraht mit einem einreihigen Übersteigschutz und hat eine Bodenfreiheit von 10 – 20 cm, so dass eine Durchgängigkeit für Kleinlebewesen gegeben ist.

Kameras sind auf etwa 6-8 m hohen Stahlmasten positioniert und überwachen ausschließlich den Innenbereich der eingezäunten Anlage.

### **5 Biodiversitätsfördernde Maßnahmen**

Der Samtgemeinderat hat beschlossen, F-Planänderungen für Flächen zwischen 15 und 25 ha zuzulassen, wenn diese Agri- oder biodiversitätsfördernde Maßnahmen aufweisen. Für den Teilbereich von ca. 10 ha südlich des Horndorfer Weges (Auf Grobskizze als „Feld Süd“ gekennzeichnet), ist daher eine entsprechend angepasste Modulbelegung vorgesehen.

## **6 Voraussichtliche Betriebszeit**

Die kalkulierte Betriebszeit der Anlage beträgt 30 Jahre ab Inbetriebnahme.

Die Inbetriebnahme ist im Q3 2027 geplant.

## **7 Rückbau der PV-Anlage**

Die geplante Ausführung der PV-Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau, um die Fläche nach Ende des Betriebes ohne diesbezügliche Einschränkungen für die weitere Zweckbestimmung zur Verfügung zu stellen.

Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung im Zuge des Genehmigungsprozess getroffen.

# Gemeinde Tosterglope

Landkreis Lüneburg



## Bebauungsplan

„Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf“ mit Örtlicher Bauvorschrift

**Begründung** mit Umweltbericht

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Tosterglope durch:

**Planungsbüro**



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg  
Tel. 0 41 31/22 19 49-0  
[www.patt-plan.de](http://www.patt-plan.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

|       |                                                                                                                  |    |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Anlass und Ziel .....                                                                                            | 5  |
| 2     | Lage und Begrenzung der Änderungsfläche .....                                                                    | 6  |
| 3     | Planungsvorgaben .....                                                                                           | 6  |
| 3.1   | Allgemeine Vorgaben.....                                                                                         | 6  |
| 3.2   | Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023.....                                                                      | 7  |
| 3.3   | Bodenschutzklausel und Umwidmungsklausel.....                                                                    | 7  |
| 4     | Raumordnung .....                                                                                                | 8  |
| 4.1   | Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) .....                                                           | 8  |
| 4.2   | Regionales Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg (RROP) in der Fassung der 2. Änderung 2016 ..... | 9  |
| 4.3   | Neuaufstellung des Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg (RROP)<br>11                       |    |
| 4.4   | Landschaftsrahmenplan (LRP) 2017 des Landkreises Lüneburg .....                                                  | 13 |
| 4.5   | Flächennutzungsplan .....                                                                                        | 14 |
| 5     | Derzeitige Situation.....                                                                                        | 15 |
| 5.1   | Topografie.....                                                                                                  | 15 |
| 5.2   | Bestehende Grünstrukturen .....                                                                                  | 16 |
| 5.3   | Bodenbeschaffenheit.....                                                                                         | 16 |
| 5.4   | Artenschutz.....                                                                                                 | 17 |
| 5.5   | Biotoptypen .....                                                                                                | 18 |
| 6     | Standortentscheidung und alternative Planungsmöglichkeiten.....                                                  | 19 |
| 7     | Planung .....                                                                                                    | 20 |
|       | Höhenbegrenzungen und Abstandsbegrenzungen .....                                                                 | 22 |
| 7.2   | Städtebauliche Werte .....                                                                                       | 24 |
| 8     | Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit .....                                                                | 25 |
| 9     | Bauleitplanerisches Verfahren .....                                                                              | 29 |
| 1     | Einleitung .....                                                                                                 | 31 |
| 1.1   | Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplanes.....                                               | 31 |
| 1.2   | Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen .....                                         | 31 |
| 2     | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....                                                           | 40 |
| 2.1   | Bestandsaufnahme und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung .....                                | 40 |
| 2.1.1 | Schutzgut Mensch .....                                                                                           | 41 |
| 2.1.2 | Schutzgut Pflanzen und Tiere unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt .....                              | 41 |

|                                                                                                                                                      |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2.1.3 Fläche und Boden.....                                                                                                                          | 44 |
| 2.1.4 Wasser.....                                                                                                                                    | 46 |
| 2.1.5 Luft .....                                                                                                                                     | 46 |
| 2.1.6 Klima und Energie .....                                                                                                                        | 47 |
| 2.1.7 Landschaft mit dem Landschaftsbild.....                                                                                                        | 47 |
| 2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter .....                                                                                                           | 48 |
| 2.1.9 Wechselwirkungen.....                                                                                                                          | 48 |
| 2.1.10 Übersicht über die Schutzgüter und deren potenzielle Betroffenheit bei Nichtdurchführung der Planung .....                                    | 49 |
| 2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung .....                                                                                          | 50 |
| 2.2.1 Übersicht über die zu erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen nach Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich ..... | 54 |
| 2.2.2 Weitergehende Auswirkungen .....                                                                                                               | 54 |
| 2.2.3 Kumulierung mit benachbarten Gebieten .....                                                                                                    | 54 |
| 2.2.4 Wechselwirkung.....                                                                                                                            | 55 |
| 2.2.5 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....                                                                                                          | 55 |
| 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen.....                                                         | 55 |
| 2.3.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....                                                                                               | 55 |
| 2.3.2 Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen.....                                                                                                  | 57 |
| 2.3.3 Sonstige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....                                                                                         | 58 |
| 2.4 Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG .....                                                                                                      | 58 |
| 2.4.1 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung/ Maßnahmen zum Ausgleich.....                                                                                  | 58 |
| 2.4.2 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen.....                                                                                               | 58 |
| 2.4.3 Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen .....                                                                                                    | 58 |
| 2.5 Rechnerische Bilanzierung .....                                                                                                                  | 59 |
| 2.6 Alternative Planungsmöglichkeiten .....                                                                                                          | 61 |
| 3 Zusätzliche Angaben .....                                                                                                                          | 62 |
| 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Verfahrens.....                                                                                        | 62 |
| 3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen.....                                                                                 | 62 |
| 3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung .....                                                                                                    | 64 |
| 3.4 Quellen.....                                                                                                                                     | 66 |



## Allgemeine Begründung

Übersichtsplan und Abgrenzung des Geltungsbereiches | ohne Maßstab

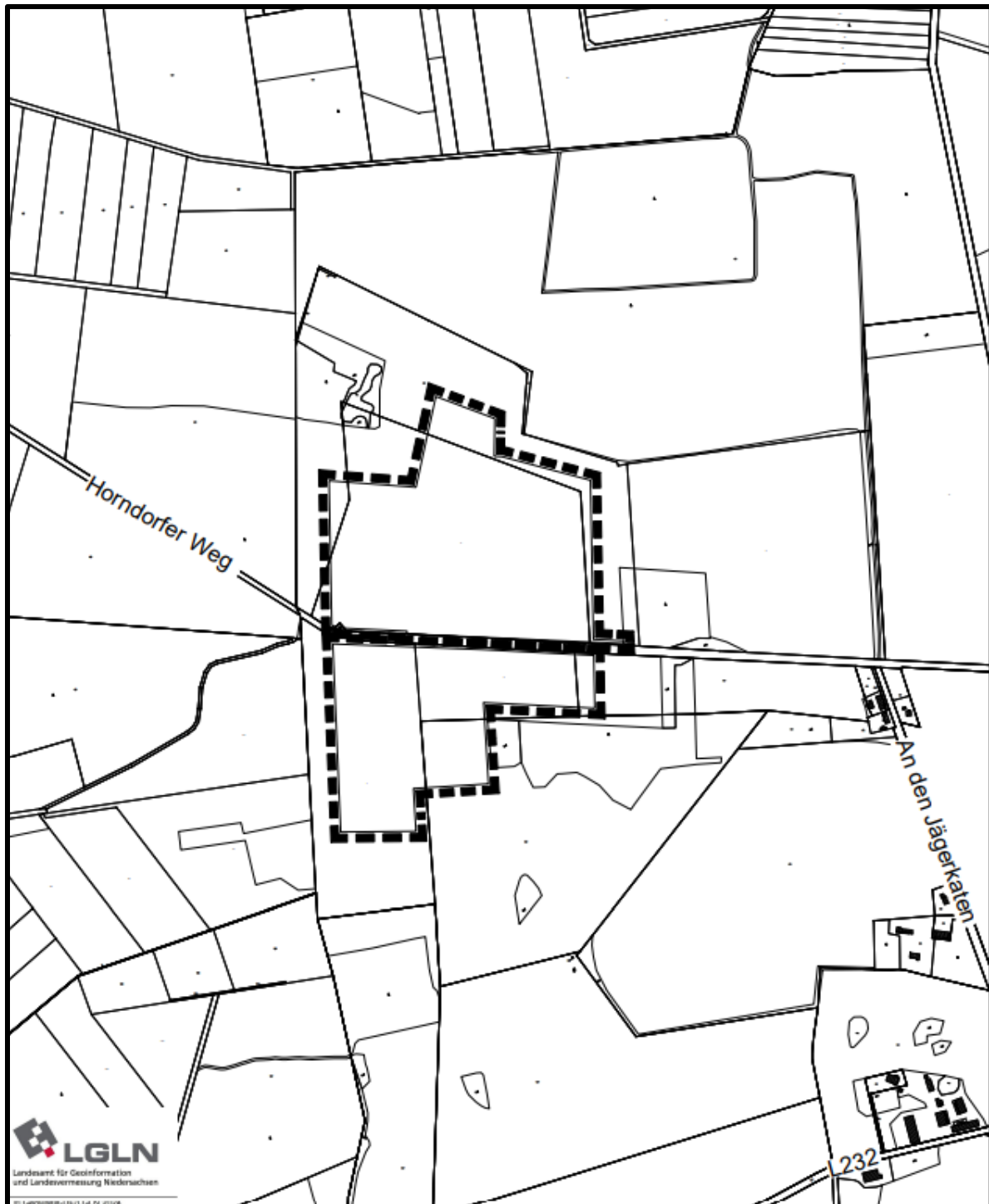


Abb. 1 | Übersichtsplan



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gut Horndorf“ mit ÖBV der Gemeinde Tosterglope

## **1 Anlass und Ziel**

Die Samtgemeinde Dahlenburg liegt knapp 18 km östlich der Hansestadt Lüneburg im Osten des Landkreises Lüneburg. Die Samtgemeinde umfasst neben dem namensgebenden Flecken Dahlenburg vier weitere Mitgliedsgemeinden Boitze, Dahlem, Nahrendorf und Tosterglope.

Die Mitgliedsgemeinde Tosterglope plant gemeinsam mit der Samtgemeinde Dahlenburg auf einer Fläche von ca. 25 ha die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Grundlage bildet ein konkretes Vorhaben der „greentech invest 4 GmbH Co.KG“, die die Installation von Photovoltaikmodulen mit einer Nennleistung ca. 35,76 MWp (Megawatt-Peak) vorsieht.

Anlass der Planung ergibt sich aus dem Ziel, die regenerative Energiegewinnung lokal zu fördern und auszubauen. Mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Tosterglope wird den Zielsetzungen der Bundesregierung in Form des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und damit der Erreichung der bilanziellen Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 entsprochen. Auch dem Grundsatz nach Kapitel 4.2.1 [01] des Landes-Raumordnungsprogramms wird entsprochen, nach dem die Träger der Regionalplanung den Auftrag zugesprochen bekommen haben, den Anteil erneuerbarer Energien raumverträglich auszubauen.

Darüber hinaus wird mit der Planung auch den Zielsetzungen des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) entsprochen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NKlimaG verfolgt das Land Niedersachsen das Ziel, bis zum Jahr 2040 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage trägt zur Umsetzung dieses landesgesetzlich verankerten Klimaziels bei und unterstützt die Transformation hin zu einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung.

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde, ca. 2,3 km westlich der Ortslage Tosterglope und 1 km nördlich des Gut Horndorf (siehe Übersichtsplan). Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist im Kern die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ geplant. Diese unterteilt sich in eine 15 ha und eine 10ha große Teilfläche, welche durch den Grad ihrer landwirtschaftlichen Nutzung unterschieden werden. Es sollen weiterentwickelte Agri-Photovoltaikanlagen oder anderen landwirtschaftlichen Nutzungen ermöglicht werden, daher wird explizit eine landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Module zugelassen.

Um die Einsehbarkeit der Anlage zu verringern und sie in das Landschaftsbild einzufügen, werden an den prägenden Wegestrukturen Grünflächen vorgesehen, welche mit einem Anpflanzgebot überlagert werden.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Tosterglope erfolgt die Änderung des durch die Samtgemeinde Dahlenburg (Aufstellungsbeschluss 26.09.2024).

## **2 Lage und Begrenzung der Änderungsfläche**

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage im Westen der Gemeinde Tosterglope mit einer Gesamtgröße von 25 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2/2, 3 in der Gemarkung Tosterglope auf dem Flur 4 und die Flurstücke 1,2,3/1, 120/10 auf dem Flur 5.

Gelegen ist die Fläche westlich der Ortslage Tosterglope und ca. 1 km nördlich des Gut Horndorf. Begrenzt wird die Fläche durch die bestehenden Grünstrukturen, zudem prägt ein landwirtschaftlicher Weg, welcher zwischen den Geltungsbereichen verläuft, das Plangebiet. Die genauen Abgrenzungen des Plangebietes sind dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

## **3 Planungsvorgaben**

### **3.1 Allgemeine Vorgaben**

Die Bundesregierung hat die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) übernommen und u. a. das Nachhaltigkeitsziel Nr. 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“ im nationalem Recht -u.a. im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), im Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) bzw. auch im Baugesetzbuch (BauGB) verankert.

Im BauGB wurde der § 35 BauGB, der das Bauen im Außenbereich regelt, ergänzt und in § 35 Abs.1 Nr. 8 und 9 BauGB neue Privilegierungstatbestände im Zusammenhang mit der Nutzung solarer Strahlungsenergie aufgenommen. Diese umfassen derzeit u.a. Privilegierungstatbestände im Bereich von Autobahnen, bestimmten Schienentrassen und für Agri-PV-Anlagen in Bezug zu land-, forstwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Betrieben. In dieser Planung greift kleine Privilegierung.

Das Klimaschutzgesetz formuliert in § 3 KSG das Ziel, das bis zum Jahr 2030 die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um mindestens 65 Prozent gemindert werden sollen und bis 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird.

Niedersachsen hat für die Umsetzung dieser Ziele das NKlimaG beschlossen und u.a. Leistungsziele für die Nutzung solarer Strahlungsenergie formuliert. Demnach sollen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 (a) NKlimaG auf mindestens 0,5 Prozent der Landesfläche Strom durch Freiflächenanlagen gewonnen werden. Weiterhin gilt für die Zulassung und Genehmigung von Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 NKlimaG: „Die Durchführung von Vorhaben, die der Erreichung der [...] genannten Klimaziele dienen, liegt im überragenden öffentlichen Interesse des Landes; dieses

Interesse ist in Schutzgüterabwägungen, die in einem nach Landesrecht durchzuführenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind, entsprechend zu gewichten.“ Ergänzend wird in § 3a aufgeführt, dass die Planung von Freiflächenanlagen zur Erreichung der Ziele nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auf bisher landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auf kohlenstoffreichen Böden, Böden mit bestimmten bodenkundlichen Feuchtestufen, altlastenverdächtigen Flächen oder Ackerflächen mit hohen Erosionsgefahren, erfolgen soll.

### **3.2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023**

Durch das EEG hat die Bundesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energie einen gesetzlichen Vorrang geben. Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien gilt, dass diese im überragenden öffentlichen Interesse liegen und in der Schutzgüterabwägung vor / neben anderen Belangen als vorrangiger Belang behandelt werden (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023):

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Somit können ggf. konkurrierende Belange (z.B. Erholung, Landschaft) nach Abwägung zu Gunsten der Entwicklung von Flächen für Photovoltaikanlagen zurückgestellt werden.

### **3.3 Bodenschutzklausel und Umwidmungsklausel**

Die sogenannte Bodenschutzklausel beschreibt den verantwortlichen Umgang mit der Ressource „Grund und Boden“ (§ 1a Abs. 2 BauGB) um den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Die Umwidmungsklausel beschreibt, dass Wald und landwirtschaftliche genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden sollen.

## **4 Raumordnung**

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz regelt in § 2 NROG (§ 2 Grundsätze der Raumordnung, Nr. 6): „Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.“

Weiterhin regelt § 9 NROG (§ 9: Erfordernis von Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung-Nr. 1): „Bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2039 wird für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen a) zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie [...] kein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.“

Das NROG sieht den Ausbau der erneuerbaren Energien somit vorrangig an und setzt fest, dass keine Raumverträglichkeitsprüfung derzeit notwendig ist.

Die Träger der Regionalplanung haben gemäß § 5 NROG ihre Planungen an die Grundsätze und Ziele der Landes-Raumordnung anzupassen. Hierbei ist zu beachten, dass weitere Ziele und Grundsätze festgesetzt werden können, wenn diese den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramm nicht widersprechen. Die Regionalen Raumordnungsprogramme sind ggf. an neue oder geänderte Ziele oder Grundsätze anzupassen.

Nach §1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. So sind die Bauleitpläne generell an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

### **4.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**

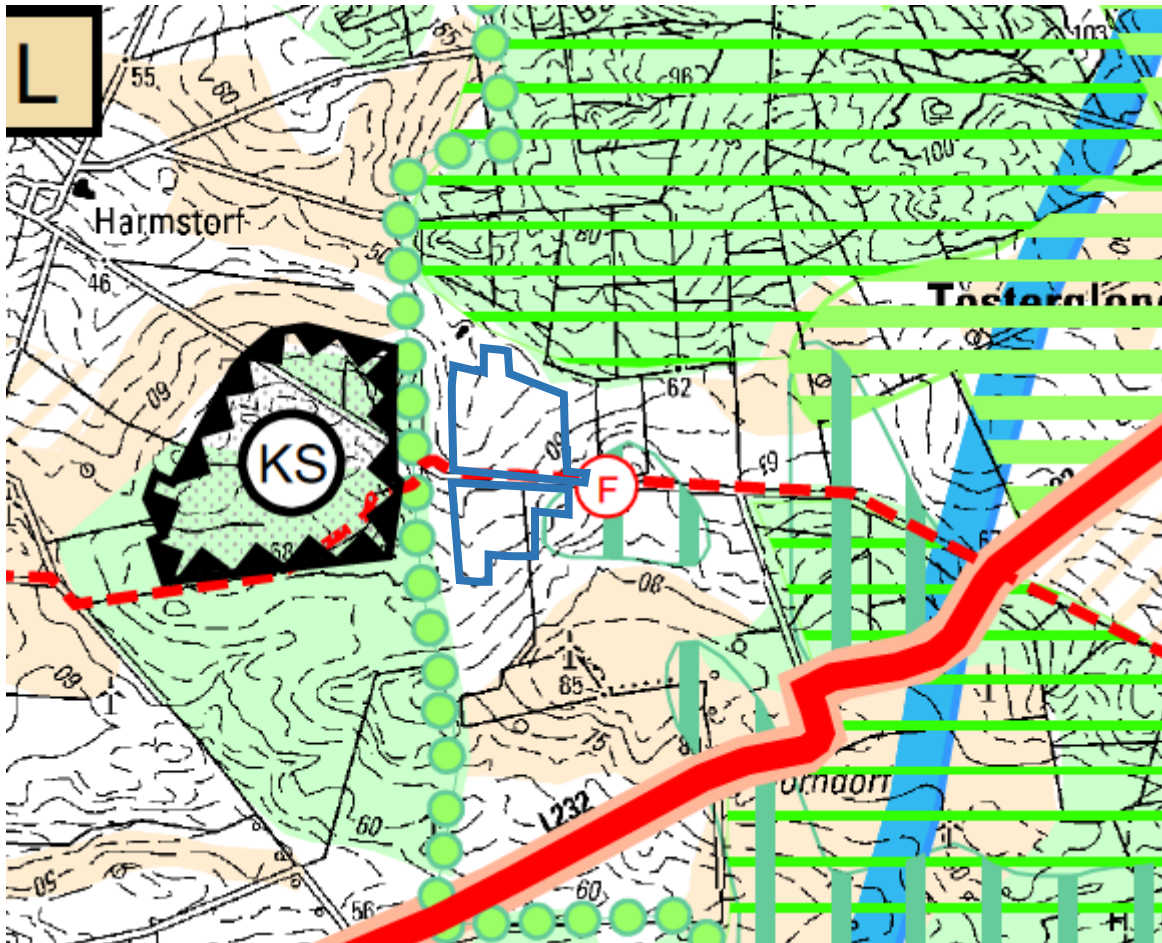
Die fortgeschriebene Fassung des LROP 2017 ist seit dem 17.09.2022 in Kraft getreten.

Im zeichnerischen Teil des LROP erfolgen keine konkreten Darstellungen für die Plangebietsfläche. Nach der beschreibenden Darstellung zum LROP besteht nach Kapitel 4.2.1 [01] der Grundsatz, dass die Träger der Regionalplanung im Sinne des niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken sollen, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, den Anteil erneuerbarer Energien raumverträglich auszubauen. Dabei wird die Solarenergie ausdrücklich erwähnt.

Im Weiteren besteht gemäß Kapitel 4.2.1 [03] LROP der Grundsatz, dass für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Des Weiteren wird konkretisiert, dass bis zum Jahr 2040 landesweit Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 65 GW installiert werden sollen. 15 GW davon sollen auf Freiflächen raumverträglich installiert werden. Die Fläche steht für die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage zur Verfügung. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird mit der Planung vorangetrieben.

Die Ziele und Grundsätze des LROP können mit der vorliegenden Bauleitplanung ohne Nutzungskonflikte beachtet und umgesetzt werden bzw. die Planung steht diesen nicht entgegen.

Die folgende Abbildung zeigt die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in der Fassung der 2. Änderung aus dem Jahr 2016 für den Landkreis Lüneburg für den Bereich der Änderungsfläche und weiterer Umgebung. Die ungefähre Lage der Änderungsfläche wird durch einen blauen Umriss kenntlich gemacht.



Aus der zeichnerischen Darstellung des Raumordnungsprogramms geht hervor, dass für den Bereich, den das Plangebiet überdeckt, keine Raumnutzungsansprüche dargestellt werden. Nur der Weg zwischen den beiden Geltungsbereichen wird als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg für das Radfahren dargestellt. Im Norden grenzt ein Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung an das Plangebiet. Im Osten des Plangebiets wird ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

In Kapitel 3.2.1 08 des RROP wird ergänzend zu den Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft ein **Abstand zu Wäldern** wie folgt definiert: „Wald sowie sämtliche Waldränder sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Da die Bebauung in diesen Bereichen stets eine

erhebliche Einschränkung der Waldfunktionen nach sich zieht, darf sie nur erfolgen, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung und städtebaulichen Gründe dies zwingend erfordern. In der Begründung des RROPs wird ein Abstand von 30m genannt. Dieser wird im vorliegenden Bebauungsplan eingehalten, der überwiegend eingeplante Abstand erstreckt sich an den meisten Waldkanten sogar über 50m.

Das **Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg für das Radfahren** befindet sich zwischen den Geltungsbereichen des Planvorhabens und wird nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der Planung wird dieser durch die Schaffung von Grünflächen, welche mit Anpflanzgeboten überlagert werden, weiter eingegrünt.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein **Vorbehaltsgebiet für die Erholung**. Die Entwicklung von Vorbehaltsgebieten Erholung soll so gelenkt werden, dass sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sollen unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden. Im konkreten Fall stellt die vorliegende landwirtschaftlich genutzte Fläche kein Gebiet mit Aufenthalts- und Erholungsqualität dar. Das Gebiet zählt zu einer Landschaftsbildeinheit, die weder durch ihre Eigenart und Vielfältigkeit auffällt noch von besonderer Schönheit geprägt ist. Da das Vorbehaltsgebiet Erholung zudem nur an die Fläche angrenzt und zu den Flächen ein Abstand von 50m eingehalten wird, liegt es nahe, die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage in diesem Gebiet vorzunehmen, anstatt ein unbelastetes Gebiet der Offenlandschaft zu beeinträchtigen.

Das im Osten des Plangebietes liegende **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft** überschneidet sich geringfügig mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Überschneidung bezieht sich jedoch lediglich auf eine kleine Teilfläche und auf die festgesetzten Grünflächen im Osten des Plangebietes. Grundsätzlich gilt bei Flächen für Natur und Landschaft, dass die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind (LROP 3.1.2 01). Im RROP 3.1.2 05 wird ergänzend ausgeführt, dass Feldgehölzen (z.B. Baumreihen) große Bedeutung für die Ökologische Vernetzungen und für das Bild der Landschaft zugeschrieben werden. Da es sich bei der Überschneidung um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft handelt, welches einen Grundsatz der Raumordnung darstellt, ist dieser Sachverhalt im Einzel der Abwägung zugänglich. Da die Planung jedoch die Errichtung einer Baumreihe vorsieht, verfolgt sie die Ziele des LROP und des RROP.

**Fazit: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind mit den vorliegend Bauleitplänen vereinbar.**



## 1. Entwurf Dezember 2022

A topographic map of the Harmstorf area. A blue outline of a building is shown. Three 'S' symbols are placed on the map: one on the left side of the building, one on the right side, and one below the building. A red lightning bolt symbol is located in the bottom left corner. The map includes contour lines and labels for 'Harmstorf' and 'Tosterglope'.

Im RROP des Landkreis Lüneburg werden die betroffenen Grundstücke als **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft**, aufgrund besonderer Funktionen (3.2.1 03) dargestellt. Dieses ist mit den Zielen des Klimaschutzes abzuwägen, da seitens des LROP's der Grundsatz gilt, dass innerhalb derartiger Vorbehaltsgebiete die Bebauung mit Photovoltaik-Anlagen nicht erfolgen soll. Vor dem Hintergrund, dass dieser Umstand in der ursprünglichen Fassung des LROP 2017 als Ziel formuliert wurde, ist deutlich geworden, dass dieser Vorbehalt nun der kommunalen Abwägungsentscheidung unterliegen soll. Tatsächlich bewegen sich die Bodenzahlen, die für das Plangebiet aufgeführt werden, in einem Bereich von 11-45 Punkten. Es handelt sich demnach um einen Boden, dem eine niedrige bis mittlere Ertragsfähigkeit zugesprochen werden kann. Daher erscheint es vertretbar, die Fläche für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu nutzen. In Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung, kommt diese Standortwahl dem Grundsatz eines raumverträglichen

Ausbaus nahe, da diese in Zusammenhang mit bestehenden infrastrukturellen Strukturen steht, die das Landschaftsbild belasten.

Weiterhin wird für die Fläche ein **Vorbehaltsgebiet Biotopverbund** (3.1.2 02) dargestellt. Mit der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Verbindung mit dem Erhalt der bestehenden Gehölzreihen und dessen Erweiterung kann dem Grundsatz nach 3.1.2. 05 gefolgt werden, diese aufgrund ihrer hohen Bedeutung als Lebensraum und für den Biotopverbund zu erhalten und weiterzuentwickeln. Ergänzend ist zu erwähnen, dass von den Wäldern und deren Waldkanten ein ausreichender Abstand eingehalten wird und diese nicht beeinflusst werden.

Die südliche Teilfläche wird als **Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung Sand** (3.2.2 02) dargestellt, welche der langfristigen Sicherung des Rohstoffvorkommens dienen. Dieser Grundsatz ist mit der Dauer der Anlagenbetriebsung abzuwägen. Da die Verträge für Photovoltaikanlagen meist nur auf 30 Jahre beschränkt sind, können die Flächen zunächst für die Gewinnung Erneuerbarer Energien genutzt werden und anschließend der Rohstoffgewinnung zugeführt werden.

Südlich an das Plangebiet angrenzend wird zudem ein **Vorranggebiet für die Windenergienutzung** dargestellt. Diese sollen der Errichtung und Nutzung von Raumbedeutsamen Windenergieanlagen dienen und wurden nach dem Rotor- out Modell festgelegt. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergie entgegenstehen, sollen in diesem Vorranggebiet nicht zugelassen werden (RROP Entwurf 4.2.1 03 1 und 2). Zwischen Geltungsbereich des Bebauungsplanes respektive der Änderungsfläche des Flächennutzungsplanes und dem Vorranggebiet wird ein Abstand von mind. 15m eingehalten, um die Errichtung der Fundamente für die Windkraftanlagen sicherzustellen. Zudem wird gesichert, dass keine Trafostationen im Radius von 130m um das Vorranggebiet Windenergie errichtet werden dürfen. Ergänzend wird eine Maximalhöhe für alle baulichen Anlagen (Module und Einfriedungen) festgesetzt und sichergestellt. Mit den festgesetzten Maßnahmen und dem Abstand des Bebauungsplangebietes zum Vorranggebiet kann eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

**Fazit: Die Ziele der Raumordnung im 1. Entwurf der Neuaufstellung sind somit mit den vorliegenden Bauleitplänen vereinbar.**

## **2. Entwurf März 2025**

Die Änderungskarten des 2. Entwurfs für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg treffen keine Darstellungen für das Plangebiet.

#### 4.4 Landschaftsrahmenplan (LRP) 2017 des Landkreises Lüneburg

Die folgende Abbildung zeigt das vom Landkreis Lüneburg erarbeitete Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans 2017. Mit einer blauen Umrahmung ist die Lage des Plangebietes kenntlich gemacht.

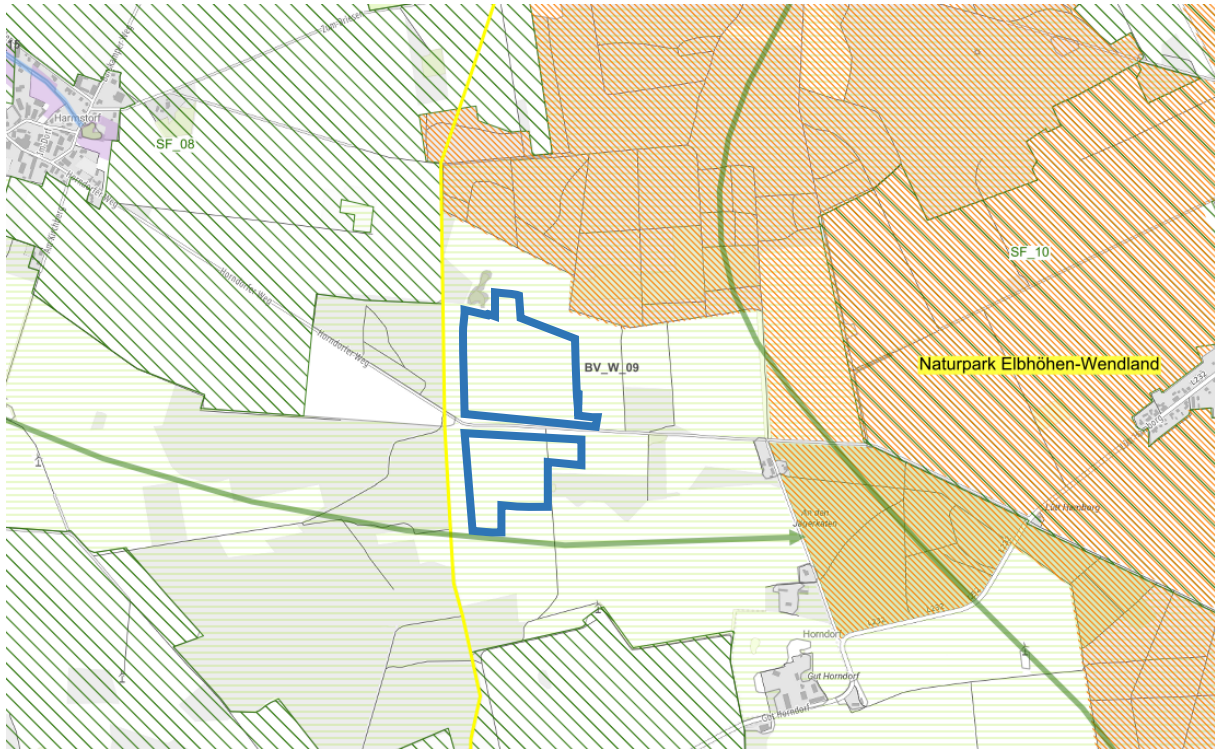


Abbildung 3: Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans 2017 des Landkreises Lüneburg

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans 2017 des Landkreises Lüneburg ist für den Bereich des Plangebiets die Zielsetzung „Aufbau eines Biotopverbunds“ festgelegt. Dabei wird die Lebensraumkategorie „Wald einschließlich halboffener Landschaften außerhalb von Auen und Niederungen“ definiert. Ein zentrales Ziel in diesem Gebiet ist die Erhaltung und Förderung von Populationen walddisperser Tierarten.

In diesem Zusammenhang wurde ein artenschutzfachlicher Beitrag erstellt, der unter anderem einen Mindestabstand von 100 Metern zu den Brutplätzen des Kranichs und der Rohrweihe vorsieht. Auch das Vorkommen von Fledermäusen wurde untersucht. Bestehende Gehölzstrukturen wie Gebüsche und Feldhecken sollen erhalten und gezielt erweitert werden. Die geplante Änderung Aufstellung des Bebauungsplanes unterstützt eine weitere konkretisierte Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans.

Darüber hinaus wird auf den Schutz historisch alter Waldstandorte sowie die Förderung des Laubwaldumbaus hingewiesen. Durch die Einhaltung von Mindestabständen von in der Regel



50 Metern – mindestens jedoch 30 Metern – steht die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes diesen Zielen nicht entgegen.

**Fazit: Die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes stehen den Inhalten der vorliegenden Bauleitpläne nicht entgegen.**

#### 4.5 Flächennutzungsplan

Die folgende Abbildung zeigt die aktuell wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dahlenburg für den Bereich des Plangebietes (siehe blaue Umrahmung) und unmittelbarer Umgebung.

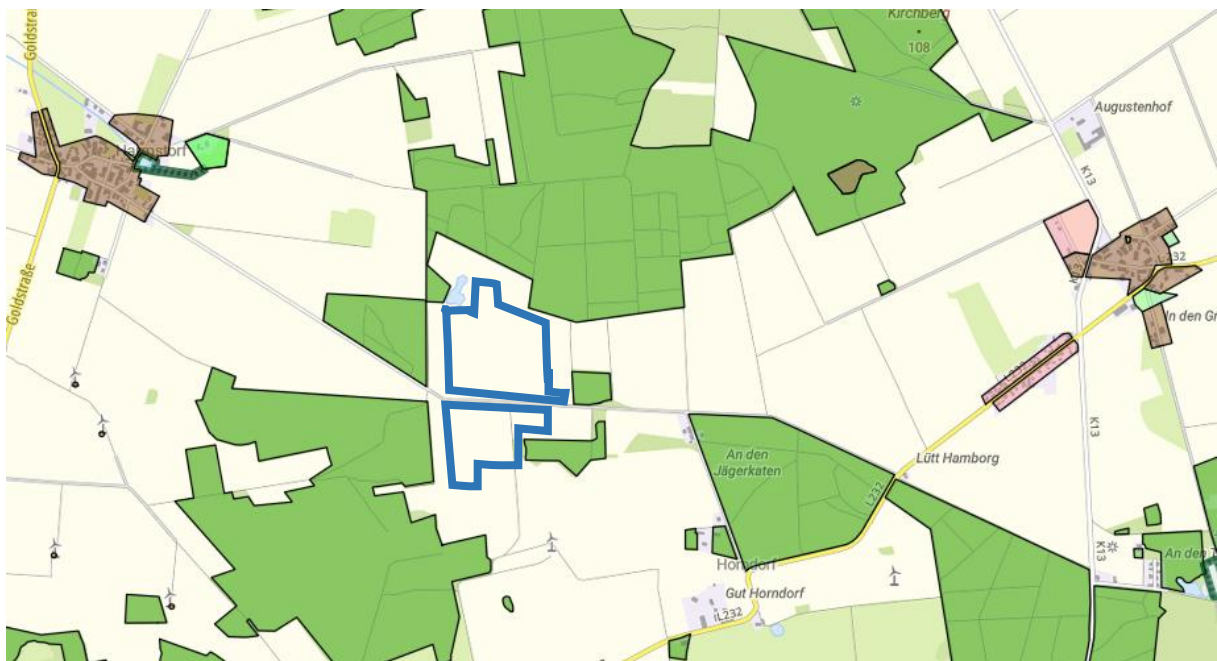


Abbildung 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass für den Bereich des Änderungsgebiets gegenwärtig Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

**Da die vorgesehene Planung nicht die Voraussetzungen der Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs.1 aufweist, muss, um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. (Aufstellungsbeschluss 26.09.2024)**

## 5 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird gegenwärtig als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt und ist damit anthropogen überformt.



Abb. 6 | Ausschnitt Luftbild Samtgemeinde Dahlenburg

### 5.1 Topografie

Das Gelände der Planungsfläche fällt von Süden (ca. 65 m) nach Norden (ca. 55 m) hin ab. Die Photovoltaikanlage wird somit u.a. durch ihre niedrigere Lage in die Landschaft integriert.

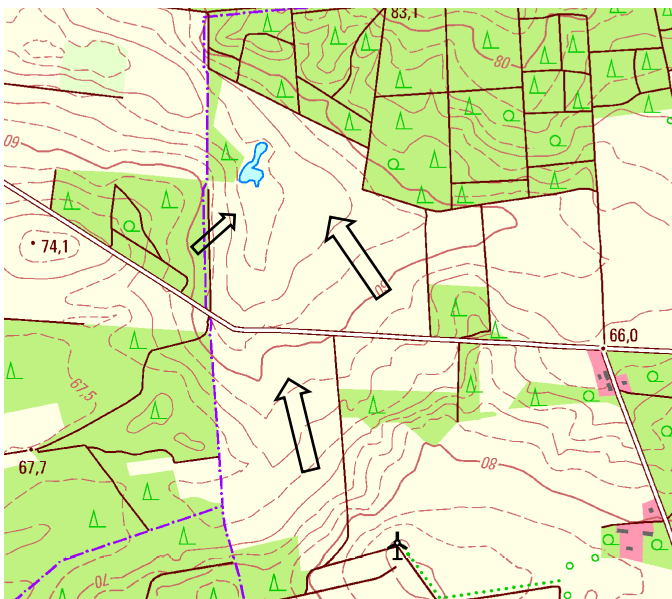


Abbildung 5: Topographie (Geoportal Landkreis Lüneburg)

## 5.2 Bestehende Grünstrukturen

Das Plangebiet wird bereits durch bestehende Grünstrukturen eingefasst. Dieses geschieht zum einen durch die bestehenden Waldstrukturen und ergänzend durch die vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen entlang der bestehenden Wegeverbindungen. Da diese im süd-östlichen Bereich des Plangebietes nur lückig vorhanden sind, sollen diese durch das Planverfahren ausgeweitet werden. Ergänzend wird eine Eingrünung im Osten des südlichen Geltungsbereichs vorgesehen.



Abbildung 6: Luftbild (Umweltkarten Niedersachsen)

## 5.3 Bodenbeschaffenheit

Mit der Bodenzahl (Bodenpunkte) für Ackerschätzung und der Grünlandgrundzahl für Grünlandschätzung wird die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden geschätzt. Das Plangebiet ist durch Bodenpunkte zwischen <11 und 45 gekennzeichnet. Nach dem Hinweisschreiben u.a. vom Niedersächsischen Landeskreistag zum Ausbau der Freiflächen- und Agri- Photovoltaik in Niedersachsen vom 17. November 2023 sollen lediglich Flächen in Anspruch genommen werden, welche über ein niedriges Ertragspotenzial (<50 Bodenpunkte) verfügen. Da das Plangebiet und auch deren Umgebung unter diesem Wert bleiben, kann dem Ziel gefolgt werden.

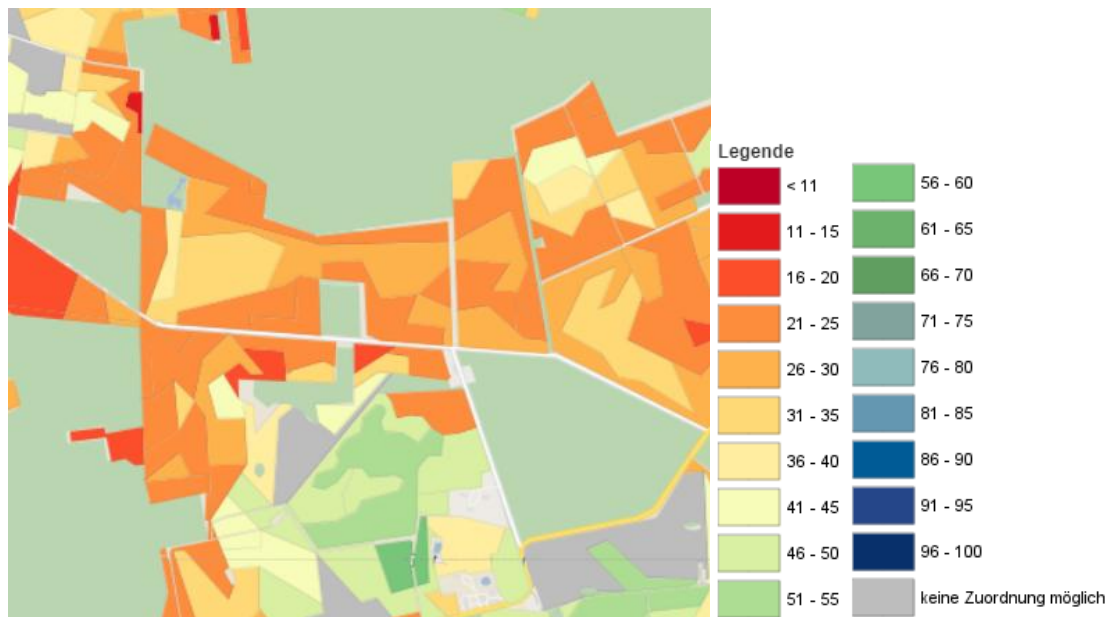


Abb. 9 | Ausschnitt Bodenbeschaffenheit Samtgemeinde Dahlenburg

## 5.4 Artenschutz

Es wurde ein spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Es erfolgte eine Erfassung der Brut- und Gastvögel sowie eine Überprüfung auf Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Für weitere Artgruppen mit Vertretern besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten erfolgte eine Potenzialanalyse. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Plangebiet und an den angrenzenden Flächen potenziell vorkommende bzw. nachgewiesen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

| Artengruppe               | Name                  |
|---------------------------|-----------------------|
| <b>Fledermäuse</b>        | Bechsteinfledermaus   |
|                           | Brandtfledermaus      |
|                           | Braunes Langohr       |
|                           | Breitflügelfledermaus |
|                           | Fransfledermaus       |
|                           | Großer Abendsegler    |
|                           | Großes Mausohr        |
|                           | Kleine Bartfledermaus |
|                           | Kleiner Abendsegler   |
|                           | Mückenfledermaus      |
|                           | Rauhautfledermaus     |
|                           | Wasserfledermaus      |
|                           | Zweifarbflfledermaus  |
|                           | Zwergfledermaus       |
| <b>Weitere Säugetiere</b> | Haselmaus             |
| <b>Brutvögel</b>          | Baumpieper            |
|                           | Feldlerche            |
|                           | Gartengrasmücke       |
|                           | Gelbspötter           |
|                           | Goldammer             |
|                           | Grauschnäpper         |
|                           | Heidelerche           |
|                           | Nachtigall            |
|                           | Neuntöter             |
|                           |                       |

| Artengruppe       | Name                                                                               |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Pirol                                                                              |
|                   | Rohrweihe                                                                          |
|                   | Rotmilan                                                                           |
|                   | Star                                                                               |
|                   | Stockente                                                                          |
|                   | Teichhuhn                                                                          |
|                   | Wachtel                                                                            |
|                   | Waldlaubsänger                                                                     |
|                   | Waldkauz                                                                           |
|                   | Waldschnepfe                                                                       |
|                   | 40 weitere, in Niedersachsen allgemein verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten |
| <b>Amphibien</b>  | Laubfrosch                                                                         |
|                   | Moorfrosch                                                                         |
|                   | Springfrosch                                                                       |
|                   | Kammolch                                                                           |
|                   | Kleiner Wasserfrosch                                                               |
| <b>Wirbellose</b> | Eremit                                                                             |
|                   | Heldbock                                                                           |

Abb. 10 | Ausschnitt Artenschutzfachbeitrag

## 5.5 Biotoptypen

Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt (Sandacker- AS). Zu den umliegenden Strukturen wird mind. ein Abstand von 30m eingehalten, meist sogar von 50m.



## **6 Standortentscheidung und alternative Planungsmöglichkeiten**

Hinsichtlich der Standortentscheidung zeigt sich, dass die Plangebietsfläche für die Errichtung einer Photovoltaikanlage prädestiniert ist. Dies lässt sich anhand unterschiedlicher Faktoren ableiten.

- Die Fläche wurde bereits im Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen der Samtgemeinde Dahlenburg als eine geeignete Fläche ermittelt. In diesem Konzept erfolgt unter Anwendung geeigneter Kriterien eine Standortalternativenprüfung für potenzielle Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es wird entsprechend auf die Inhalte des Konzeptes verwiesen.
- Die Fläche kann über die bestehende Straße zwischen den Plangebieten erschlossen werden.
- Durch die angrenzenden Baumreihe/Heckenstruktur und den angrenzenden Wald besteht ein natürlicher Sichtschutz zu den umliegenden Siedlungsbereichen.
- Die Fläche steht für die Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung.

Insgesamt kann mit der Planung dem Bundes- und Landesziel nach einem Ausbau der regenerativen Energie nachgekommen werden.

Da innerhalb des Samtgemeindegebietes und im Speziellen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Tosterglope unter Berücksichtigung der Betrachtung möglicher Standortalternativen gegenwärtig keine vergleichbaren Flächen mit den genannten Lagegunsten und Ausgangsbedingungen (siehe obige Auflistung) zur Verfügung stehen, fällt die Standortentscheidung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Standort nördlich des Gut Horndorf.

## **7 Planung**

### **Art der baulichen Nutzung**

Innerhalb des Plangebietes wird ein Sondergebiet „Photovoltaik- Freiflächenanlage/ Landwirtschaft“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt, welches der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen und der landwirtschaftlichen Nutzung dient. In diesem Sinne sind Photovoltaikanlagen und die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen notwendigen betrieblichen Anlagen zulässig. Hierrunter fallen im Einzelnen unbewegliche und nachgeführte Photovoltaikanlagen, Materialcontainer, Technikstationen für elektrische Umformanlagen (Trafostationen) und andere erforderliche technische und elektrotechnische Anlagen und Bauteile, Anlagen, die der Zwischenspeicherung und dem Transport des durch die PV-Freiflächenanlage erzeugten Stroms dienen, sowie Wege, Zufahrten, Wendeplätze, Stellplätze und Einfriedungen. Um den Brandschutz und die Überwachung des Geländes zu gewährleisten, sind Maßnahmen der Überwachung und des Brandschutzes, die dem genannten Nutzungszweck dienen, zulässig. Um die Pflege der Anlage zu gewährleisten, sind Maßnahmen der Pflege (z.B. Elektroladestationen für Pflege sowie deren dazugehörige Unterstände) ebenfalls zulässig.

Parallel soll eine landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes weiterhin möglich sein, um zukunftsorientierte Innovationen weiterhin planungsrechtlich abzusichern. Hierbei können die nicht versiegelten Flächen innerhalb des Sondergebietes „Photovoltaik- Freiflächenanlage / Landwirtschaft“ durch z.B. landwirtschaftlichen Acker- und Gemüsebau, Obstanbau, Pflanzenproduktion oder auch durch eine Tierhaltung landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Unterscheidung in Sondergebiet 1 und 2 erfolgt aufgrund der höheren Landwirtschaftlichen Ausnutzung und einer daraus resultierenden geringeren Überdeckung durch Photovoltaik- Module (siehe Maß der baulichen Nutzung).

Südlich der in der Planzeichnung festgesetzten „130 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergienutzung“- Grenze ist die Errichtung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, aufgrund entstehender Grenzabstände zum Vorranggebiet für Windenergienutzung (Siehe Höhenbegrenzungen) nicht zulässig.

### **Rückbaupflicht**

In Sinne des Freiraumschutzes wird festgelegt, dass eine Rückbaupflicht der Anlagen besteht, sofern es zu dem Umstand kommt, dass eine dauerhafte Nutzungsaufgabe erfolgt. Nach Beendigung der Nutzungen müssen sämtliche bauliche und technischen Anlagen, einschließlich der Leitungen, Fundamente und Einfriedungen, die im Zusammenhang mit der Photovoltaik-Freiflächenanlage stehen, rückstandsfrei zurückgebaut werden und der Ausgangszustand

Acker wiederhergestellt werden. Da die im Zuge der erstmaligen Errichtung erstellten Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt des Rückbaus meist ein natürlicher Bestandteil der Natur und Landschaft sind (z.B. die neu angelegten Heckenstrukturen entlang des Weges), bleiben diese erhalten. Im Falle einer Beseitigung wäre ein erneuerter Ausgleich erforderlich.

Als anschließende Folgenutzung wird für die Fläche der Ausgangszustand „Flächen für die Landwirtschaft“, Acker festgesetzt.

### **Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festlegung einer Grundflächenzahl definiert, in diesem Fall bezieht sich diese auf die ausgewiesene Sondergebietsfläche im Bebauungsplan. Es werden jeweils zwei Grundflächenzahlen (GRZ) für das Sondergebiet 1 und zwei Grundflächenzahlen für das Sondergebiet 2 festgesetzt. Diese Sondergebiete unterscheiden sich in Ihrer Landwirtschaftlichen Nutzung und werden entsprechend durch andere Grundflächenzahlen geprägt.

**GRZ<sub>1</sub>:** Es wird jeweils eine GRZ<sub>1</sub> festgesetzt, die die maximal zulässige Bodenversiegelung inklusive Nebenanlagen umfasst. In diese Flächen zählen z.B. Nebenanlagen wie Speicher oder Technikgebäude. Flächen, die in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise (z.B. Wege, Stellplätze) hergestellt werden bleiben unberücksichtigt.

Zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird durch diese Festsetzung die zulässige Vollversiegelung bei beiden Flächen auf maximal 5% der Flächen für Versorgungsanlagen begrenzt.

**GRZ<sub>2</sub>:** Es wird jeweils eine GRZ<sub>2</sub> festgesetzt, die die maximale Überstellung der Fläche durch Photovoltaikmodule regelt und hierbei die überbauten Flächen durch sonstige für den Betrieb nötigen Anlagen beinhaltet (Die GRZ<sub>2</sub> beinhaltet die vollständig versiegelten Flächen gemäß GRZ<sub>1</sub>). Die von den Modulen überstellte Fläche können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

### **Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellten Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Photovoltaik-Anlage an den dafür vorgesehenen Stellen und ist in diesem Fall überwiegend deckungsgleich mit den Grenzen des Sondergebietes. Ausschließlich zu dem, zwischen den Geltungsbereichen verlaufenden, Weg bzw. dem dazugehörigen Flurstück wird ein Abstand von 3m eingehalten, insofern dies nicht schon durch die Lage des

Plangebietes geschieht. In diesem Sinne wird der nach §5 NBauO vorgeschriebenen Mindestabstand von 3m gewährleistet.

Die Baufenster sind ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen.

### **Höhenbegrenzungen und Abstandsbegrenzungen**

Um eine geschlossene Vegetationsdecke auszubilden und den Eingriff in das Landschaftsbild gering zu halten, werden Höhenfestsetzungen getroffen. Die Höhe aller Solarmodule wird auf maximal 3,00 bzw. 3,50 m begrenzt. Der Abstand zwischen dem niedrigsten Punkt der Module und der Geländeoberkante wird auf mindestens 0,8 m festgesetzt. Dies ermöglicht die Nutzung für eine Schafsbeweidung oder eine andere landwirtschaftliche Nutzung.

Um Beeinträchtigungen des Vorranggebietes für die Windenergienutzung zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass bei der Planung in einem Radius von 130m um das Vorranggebiet keine zusätzlichen Grenzabstände erforderlich werden. Die hierfür maßgeblichen Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen werden ergänzend im Bebauungsplan festgesetzt. Grundlage für diese Festsetzungen bildet die Niedersächsische Bauordnung (NBauO), in der die Grenzabstände verbindlich geregelt sind. Nachfolgend sind die betreffenden Absätze der NBauO aufgeführt.

1. Solarenergieanlagen, die nicht Teil eines Gebäudes sind, mit einer Höhe bis zu 3 m, müssen gemäß § 5 Abs 8 Satz 4 Nr. 1 NBauO keinen Grenzabstand oder mit einem bis auf 1 m verringerten Abstand errichtet werden. *Die Höhe der Solarmodule wird im südlichen Bereich, wie im vorherigen Absatz erwähnt, auf 3,00 m beschränkt.*
2. Einfriedungen, die der Nutzung als Solaranlage dienen und außerhalb von Gewerbe und Industriegebieten, mit einer Höhe von nicht mehr als 2m sind müssen gemäß § 5 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 a) keinen Abstand einhalten. *Die Höhe der Einfriedungen wird im südlichen Bereich in der örtlichen Bauvorschrift auf 2,00 m beschränkt.*
3. Gebäude ohne Aufenthaltsräume müssen gemäß § 5 Abs. 8 Satz 4 Nr. 2 NBauO keinen Grenzabstand oder mit einem bis 1m verringerten Abstand einhalten, wenn Sie unter 3m sind. *Im Rahmen der Art der baulichen Nutzung werden Gebäude mit Aufenthaltsräumen im Süden nicht zugelassen. Ergänzend wird die Höhe baulicher Anlagen auf 3,00 m beschränkt.*

*Ergänzend zu den vorangegangenen Festsetzungen werden Masten von Überwachungssystemen nur im nördlichen Bereich zugelassen. Diese dürfen dort eine Höhe von 10m nicht überschreiten.*

## **Oberflächenbefestigung von Erschließungsflächen**

Innerhalb des Plangebietes sind dauerhaft genutzte Zufahrten und Wege auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und in wasser- und luftdurchlässigen Bauweisen herzustellen.

## **Grünordnung**

### **1. Gehölzpflanzungen**

Das Plangebiet wird bereits, vom Wirtschaftsweg aus, beidseitig mit Gehölzpflanzungen bestanden.

Da die Bepflanzungen an der nördlichen Seite sehr lückenhaft sind, werden diese durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ergänzt. Ziel ist es, einen Biotopverbund zu schaffen und so die Beeinträchtigung des im RROP dargestellten Fahrradweges zu vermeiden bzw. zu vermindern. Um diese Ziele zu erfüllen werden im südöstlichen Bereich der beiden Geltungsbereiche private Grünflächen mit einer Tiefe von jeweils 5 m festgesetzt und mit einem Anpflanzgebot überlagert. In den textlichen Festsetzungen wird entsprechend eine 3-reihige Anpflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,5m und eine Pflanzliste festgesetzt. Der Gehölzstreifen ist extensiv zu pflegen und bei Abgängigkeit gemäß der textlichen Festsetzung zu ersetzen. Unterbrechungen der Fläche sind bis zu einer Länge von max. 4 m zulässig, sofern diese zur Zufahrt der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Photovoltaikanlage Anlage dienen.

## **Abwasser**

Durch das Vorhaben entstehen keine Abwässer, ein Anschluss an die Kanalisation ist daher nicht erforderlich.

## **Oberflächenwasser/ Grundwasser/ Trinkwasser**

Das Grundwasser wird durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten. Eine Trinkwasserversorgung ist für den Betrieb nicht erforderlich.

## **Gas/ Strom/ Telekommunikation**

Eine Versorgung mit Gas/ Elektrizität/ Telekommunikation ist nicht erforderlich.

## **Örtliche Bauvorschrift**

Die Gestaltung der Außenwände der baulichen Anlagen darf ausschließlich in nicht leuchtenden und reflektierenden Farben hergestellt, werden um diese in das Landschaftsbild einzufügen.

Die Einzäunung der Photovoltaikanlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die örtliche Bauvorschrift setzt die Einfriedung des Plangebietes mit einem Metallgitterzaun mit einem Übersteigeschutz in grüner Farbe fest. Alternativ kann die Einfriedung als

Wildschutzzaun ausgeführt werden. In diesem Sinne wird auf die Festsetzung einer Bodenfreiheit der Einfriedung verzichtet, um z.B. Wolfsrissen bei einer Schafhaltung vorzubeugen.

Die Höhe der Einfriedungen im südlichen der 130m Grenze darf 2,0 m, gemessen über der natürlichen Geländeoberfläche, nicht überschreiten (siehe Höhenbegrenzungen).

Nördlich der 130m Abstand zum Vorranggebiet Grenze, können auch Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 3,0 m errichtet werden.

### **Hinweise**

Der Bebauungsplan enthält Hinweise zu den Themen Denkmalschutz, Bodenschutz, Erschließung, Kampfmittel, Entwässerung und Artenschutz. Die CEF- Maßnahmen werden im Umweltbericht weiter ausgeführt.

## **7.2 Städtebauliche Werte**

|                                        | Fläche [ha] |
|----------------------------------------|-------------|
| Sondergebietsfläche<br>(So1 und So2)   | 24,75       |
| Private Grünfläche +<br>Anpflanzgebote | 0,25        |
| Gesamt                                 | 25          |

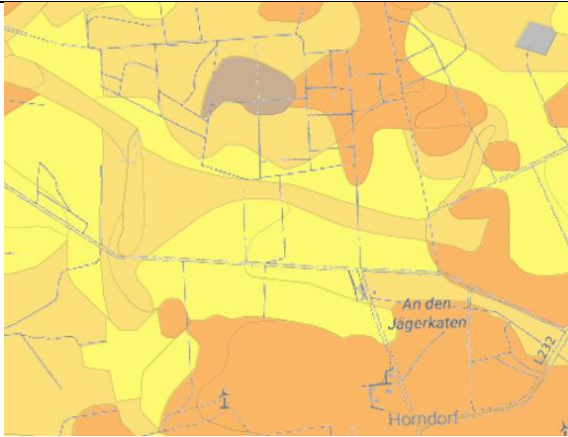


## 8 Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bauleitplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können.

| Schutzgut | Aspekt       | Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Betroffenheit                   |
|-----------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| Mensch    | Emissionen   | Von einer Photovoltaik-Anlage sind keine erheblichen Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen anzunehmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Keine erheblichen Auswirkungen. |
|           | Blendwirkung | <p>Blendwirkungen werden ausgeschlossen.</p> <p>Nach den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 13.09.2012 sollte nach Anhang 2 Kapitel 3 zunächst abgewogen werden, ob es im Jahresverlauf überhaupt zu einer Blendung durch die Photovoltaikanlage kommen kann. Hierbei werden folgende Orte, für die Erstellung eines Gutachtens, bereits ohne genauere Prüfung ausgeklammert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.</li> </ul>  <p>Abb. 2: Der Immissionsort liegt weiter als ca. 100 m von der Photovoltaikanlage entfernt.</p> <p>Abb. 11   Immissionsauswirkungen</p> <p>Das Plangebiet weist einen Abstand von ca. 500m zur nächstliegenden Bebauung auf, welche ergänzend durch bestehende Grünstrukturen abgeschirmt werden. Da der Abstand zur nächsten Bebauung großzügig eingehalten wird und es sich um keinen ausgedehnten Photovoltaikpark handelt, wird der Ort, welcher eine Blendwirkung erfahren könnte, ausgeschlossen.</p> | Keine erheblichen Auswirkungen. |

| Schutzgut | Aspekt                                       | Bewertung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Betroffenheit                                                                                                                                                                      |
|-----------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           | Landschafts-<br>gebundene<br>Erholung        | <p>Das Plangebiet liegt über 500 m vom nächsten Siedlungsbereich entfernt, visuelle Beeinträchtigungen sind von daher für die im Umkreis lebende Bevölkerung nicht erkennbar.</p> <p>Zwischen den Geltungsbereichen verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, dieser ist bereits durch bestehende Grünstrukturen eingefasst. Da durch die geplanten Maßnahmen Freiflächen in Anspruch genommen werden, welche eine Bedeutung für die Naherholung haben, werden zusätzlich anzulegenden, abschirmenden Grünstrukturen nördlich des Weges (Aufstockung der bestehende Struktur) und im Osten des Südlichen Geltungsbereiches vorgesehen.</p> | Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen                                                                                                                                       |
| Pflanzen  | Biotope                                      | <p>Aktuell handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt der Biototyp Sandacker vor, dem gemäß Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung eine sehr geringe Biotopbedeutung zukommt.</p> <p>Kategorie:<br/> <u>Acker- Sandacker</u>: geringe Bedeutung (I)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Keine erheblichen Auswirkungen.                                                                                                                                                    |
| Tiere     | Regional bedeutsame<br>Tiere und<br>Pflanzen | Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung der Flächen (Ackerflächen) dient das Plangebiet gegenwärtig als Lebensraum für nur wenige Tierarten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Keine erheblichen Auswirkungen.                                                                                                                                                    |
|           | Kleinsäuger                                  | Durch die Errichtung der Einfriedung können geringfügige Auswirkungen begründet werden, da Kleinsäuger in ihren Bewegungsräumen eingeschränkt werden. Da im Umfeld weitere Ackerflächen und damit Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, werden die Auswirkungen als gering eingestuft.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Geringe Auswirkungen.                                                                                                                                                              |
|           | Avifauna                                     | <p>Im Untersuchungsgebiet wurden verschiedene Tierarten nachgewiesen, unter Umsetzung der geforderten Voraussetzungen in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden keine Verbotsbestände erfüllt.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung lärmintensiver Arbeiten auf das unverzichtbare Maß, insbesondere auf die Hellphase in der Zeit zwischen April und Oktober</li> <li>• Vermeidung von Baustellenbeleuchtungen im Bereich von angrenzenden Wald- und</li> </ul>                                                                                                                    | <p>Für die vorgefundenen beeinträchtigte Vogelart (Feldlerche) wird eine CEF-Maßnahme im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags durchgeführt.</p> <p>Bei Umsetzung werden keine</p> |

|        |                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                               |
|--------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|        |                               | <p>Gehölzrändern und wegbegleitenden Gehölzbeständen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung lärmintensiver oder visueller Störungen erzeugende Bauarbeiten,</li> <li>• (Schwerlast-Anlieferungs- und Baustellenverkehr, Einsatz lärmintensiver Maschinen) innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (März-Sept.)</li> <li>• Durchführung von Schnitt- und Rodungsarbeiten innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.)</li> <li>• Durchführung von Vegetationsräumungsarbeiten zur Baufeldräumung zwischen August und Mitte März (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit); bis zur Fertigstellung keine Zwischenbegrünung der PV-Flächen</li> <li>• Einhaltung eines Abstands von ca. 100 m zwischen den Modulreihen und dem nordwestlich ans Plangebiet angrenzenden Kleingewässer (Brutplatz Kranich, Rohrweihe)</li> <li>• Erhalt des Altbaumbestands am Wirtschaftsweg zwischen den PV-Teilgebieten</li> </ul> <p>Des Weiteren werden CEF-Maßnahmen für vier Reviere der Feldlerche umgesetzt.</p> | Verbotstatbestände ausgelöst.                                                 |
| Fläche | Flächeninanspruchnahme        | Die Befestigung/Verankerung der Modultische führt zu einer sehr geringen Inanspruchnahme von Fläche. Ein unkomplizierter und rückstandsloser Rückbau der Anlage ist gewährleistet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Keine erheblichen Auswirkungen.                                               |
| Boden  | Lebensgrundlage/ Nutzfunktion |  <p>Abb. I 12 Ausschnitt Bodenertragsfähigkeit<br/>Bodentyp: Mittlere Podsol-Braunerde und Tiefer Gley<br/>Bodenfruchtbarkeit: sehr gering bis gering</p> <p>Es ist durch Regelungen der Textlichen Festsetzungen lediglich eine kleinteilige Vollversiegelung (max. 12.400 m²) möglich.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Bei Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Auswirkungen. |
|        | Archivfunktion                | Es sind keine Böden mit kultur- oder naturgeschichtlicher Bedeutung betroffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Keine erheblichen Auswirkungen                                                |

|                               |                             |                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                              |
|-------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wasser                        | Grundwasser                 | Anfallendes Oberflächenwasser wird auch weiterhin über die belebte Bodenzone über Versickerung dem Grundwasser zugeführt.                                                                                                                                 | Keine erheblichen Auswirkungen                                                                               |
| Luft                          | CO <sub>2</sub> -Emissionen | Der Betrieb der Anlage unterstützt die Klimaschutzziele und trägt zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (z.B. CO <sub>2</sub> ) bei.                                                                                                                   | Erheblich positive Auswirkungen                                                                              |
| Klima                         | Mikroklima                  | Aufgrund der Lage ist keine signifikante Beeinträchtigung von Luftaustauschprozessen oder Kaltluftströmen anzunehmen. Auf den überstellten Flächen wird es zu klein klimatischen Veränderungen kommen, diese sind nicht generell als negativ zu bewerten. | Keine erheblichen Auswirkungen.                                                                              |
| Energie                       |                             | Der Betrieb der Anlage trägt zu einer klimaneutralen Energiegewinnung bei und unterstützt das Erreichen der Ziele des Klimaschutzes                                                                                                                       | Erheblich positive Auswirkungen                                                                              |
| Landschaftsbild               |                             | Um das Landschaftsbild zu schützen, wird die bestehende Eingrünung erweitert.                                                                                                                                                                             | Die Belastung für das Landschaftsbild wird abgemildert.<br><br>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen. |
| Kultur- u. sonstige Sachgüter |                             | Innerhalb der Änderungsfläche befinden sich keine Fundstelle eines Bodendenkmals.                                                                                                                                                                         | Keine erheblichen Auswirkungen                                                                               |
| Schutzgebiete                 |                             | Das Plangebiet grenzt an keine FHH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks o.ä.                                                                                                                                                                        | Keine erhebliche Beeinträchtigung.                                                                           |

**Durch die Planung wird die Leistung- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht erheblich beeinträchtigt**

- Keine Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung,
- lediglich geringfügige Störung des Wasser- und Bodenwasserhaushaltes,
- Keine Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufe III-V,
- Keine Zerstörung bzw. wesentliche Minderung von Lebensräumen,
- kein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

**Durch die Planung erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:**

- Durch die Eingrünungen wird eine Fernwirkung der Anlagen verhindert.

## **9 Bauleitplanerisches Verfahren**

Der Rat der Gemeinde Tosterglope hat in seiner Sitzung am 12.08.2021 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB für den Bebauungsplan „Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gefasst. In seiner Sitzung am 28.08.2023 hat der Rat der Gemeinde Tosterglope die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen.

Vom 06.01.2025 bis zum 07.02.2025 wurde die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB durchgeführt, um Hinweise auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB für die anstehende Umweltprüfung zu erlangen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand durch Veröffentlichung der Planunterlagen ebenfalls vom 06.01.2025 bis einschließlich 07.02.2025 statt.

Der Rat der Gemeinde Tosterglope hat in seiner Sitzung am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom ..... bis einschließlich ..... statt. Mit dem Schreiben vom ..... fand bis einschließlich dem ..... die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Am ..... hat der Rat der Gemeinde Tosterglope nach erfolgter Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen den Bebauungsplan beschlossen (Feststellungsbeschluss).

## **Abbildungen**

### **Abb. 1 | Übersichtsplan**

Quelle Kartengrundlage:



### **Abb. 2 | Ausschnitt aus dem RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 für den Landkreis Lüneburg**

Landkreis Lüneburg Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016

<https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/bauen-und-planen/regionalplanung/neuaufstellung-des-regionalen-raumordnungsprogramms.html#Informationen>

### **Abb. 3 | Ausschnitt aus dem RROP 1. Entwurf Dez 2022 für den Landkreis Lüneburg**

Landkreis Lüneburg Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg 1. Entwurf Dezember 2022

[https://www.entera1.de/188\\_rrop\\_lueneburg/](https://www.entera1.de/188_rrop_lueneburg/)

### **Abb. 4 | Ausschnitt aus dem Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans 2017 des Landkreises Lüneburg**

Geoportal Lüneburg

<https://geoportal.lkg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

### **Abb. 5 | Ausschnitt Flächennutzungsplan Samtgemeinde Dahlenburg**

Geoportal Lüneburg

<https://geoportal.lkg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

### **Abb. 6 | Ausschnitt Luftbild Samtgemeinde Dahlenburg**

Geoportal Lüneburg

<https://geoportal.lkg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

### **Abb. 7 | Topografie**

Geoportal Lüneburg

<https://geoportal.lkg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

### **Abb. 8 | Luftbild**

Umweltkarten Niedersachsen:

<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=Topographie-Grau>

### **Abb. 9 | Ausschnitt Bodenbeschaffenheit Samtgemeinde Dahlenburg**

NUMIS Kartenserver:

[https://numis.niedersachsen.de/kartendienste.jsessionid=F2EF4222FB2288D2BEC335D9A13948DF?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps\\_omniscale\\_net\\_osm\\_webmercator\\_1&E=1013007.37&N=6912886.50&zoom=7](https://numis.niedersachsen.de/kartendienste.jsessionid=F2EF4222FB2288D2BEC335D9A13948DF?lang=de&topic=naturlandschaft&bgLayer=maps_omniscale_net_osm_webmercator_1&E=1013007.37&N=6912886.50&zoom=7)

### **Abb. 10 | Ausschnitt Artenschutzfachbeitrag**

Artenschutzfachbeitrag und faunistische Erfassung (Planungsgemeinschaft Marienau)

### **Abb. 11 | Immissionsauswirkungen**

„Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder-

Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 13.09.2012 sollte nach Anhang 2 Kapitel 3

### **Abb. 12 Ausschnitt Bodenertragsfähigkeit**

NIBIS Kartenserver Niedersächsisches Bodeninformationssystem <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

## **Umweltbericht**

### **1 Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele des Bebauungsplanes**

Die Samtgemeinde Dahlenburg plant in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Tosterglope auf einer Fläche von 25 ha die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage nördlich des Gut Horndorf. Anlass der Planung ist die lokale Förderung regenerativer Energiegewinne. Weiterhin entspricht die Planung der Zielsetzung der Bundesregierung und des Landes Niedersachsens bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien, u.a. geregelt im Bundes- Klimaschutzgesetz (KSG), im Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) bzw. im Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet wird an fast allen Seiten durch eine Baumreihe/Heckenstruktur oder Waldstrukturen abgeschirmt, was die Einsehbarkeit und die Belastungswirkung für die nahegelegenen Anwohner: innen minimiert.

Inhaltlich erfolgt mit dem Bebauungsplan „Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift die Darstellung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“.

Der Bedarf an Grund und Boden wird durch die Textlichen Festsetzungen auf das Erforderliche Maß begrenzt. Aufgrund der beabsichtigten Photovoltaikfreiflächenanlage sind nur in geringem Umfang Boden(voll)versiegelungen zu erwarten.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift durch die Gemeinde Tosterglope wird der Flächennutzungsplan durch die Samtgemeinde Dahlenburg geändert.

#### **1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen**

##### **Fachgesetzliche Grundlagen**

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch (BauGB und BauNVO), der Klimaschutzgesetze (KSG, NKlimaG), dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), den Naturschutzgesetzen (BNatSchG, NNatSchG), dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), den Wassergesetzen (WHG, NWG) und des Niedersächsischen Denkmalschutzes (NDSchG), sind zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind folgende Ziele die sich aus § 1 und 1a BauGB ableiten Planungsgrundlage:

- Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt



- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
- Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß
- Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Für die einzelnen Schutzgüter gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind einzelne der genannten Fachgesetze und Fachplanungen relevant:

Mensch: Die bestehenden Fachgesetze zielen z.B. auf den Schutz des Menschen vor Emissionsbelästigungen (Lärm, Schadstoffimmissionen, etc.) ab. Beispiele sind das Baugesetzbuch, DIN 18005, die TA Lärm oder das BImSchG.

Tiere und Pflanzen: Sicherung der Lebensraumfunktion für Artengemeinschaften und für seltene/gefährdete Arten. Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) sowie dem Baugesetzbuch vorgegeben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten (Nr. 1) und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Des Weiteren ist es nach Nr. 2 verboten, Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

Boden / Fläche: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden sowie Erhalt der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Die Zielsetzung ist im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Nds. Bodenschutzgesetz (NBodSchG) sowie in den §§ 1 a Abs. 2 und 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB gesetzlich verankert.

Wasser: Erhalt des Grundwasserdargebots und der Grundwasserneubildung sowie der Verpflichtung zur Versickerung von Niederschlagswasser. Die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten.

Klima / Luft: Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität ist gemäß § 1a Abs. 5 und 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der TA Luft sind zu beachten. Konkretisierungen ergeben

sich aus Verordnungen aufgrund des BImSchG. Im Zusammenhang zur Förderung und dem Ausbau erneuerbarer Energie ist das EEG zu berücksichtigen.

Kultur- und Sachgüter: Erhalt und Pflege von schützenswerten Bau- und Kulturdenkmälern. Der Schutz von Kulturgütern gehört im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB zu den Aufgaben der Bauleitplanung. Weitere gesetzliche Grundlage ist das Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

### **Fachplanerische Grundlagen**

Die Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachplänen wurden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm, dem Regionalen Raumordnungsprogramm und dem Landschaftsrahmenplan hergeleitet.

#### **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)**

Die fortgeschriebene Fassung des LROP 2017 ist seit dem 17.09.2022 in Kraft getreten.

Im zeichnerischen Teil des LROP erfolgen keine konkreten Darstellungen für die Plangebietsfläche. Nach der beschreibenden Darstellung zum LROP besteht nach Kapitel 4.2.1 [01] der Grundsatz, dass die Träger der Regionalplanung im Sinne des niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken sollen, unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten, den Anteil erneuerbarer Energien raumverträglich auszubauen. Dabei wird die Solarenergie ausdrücklich erwähnt.

Im Weiteren besteht gemäß Kapitel 4.2.1 [03] LROP der Grundsatz, dass für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Des Weiteren wird konkretisiert, dass bis zum Jahr 2040 landesweit Anlagen mit einer Leistung von insgesamt 65 GW installiert werden sollen. 15 GW davon sollen auf Freiflächen raumverträglich installiert werden. Die Fläche steht für die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage zur Verfügung. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wird mit der Planung vorangetrieben.

Die Ziele und Grundsätze des LROP können mit der vorliegenden Bauleitplanung ohne Nutzungskonflikte beachtet und umgesetzt werden bzw. die Planung steht diesen nicht entgegen.

#### **Regionales Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg (RROP) in der Fassung der 2. Änderung 2016**

Die folgende Abbildung zeigt die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 in der Fassung der 2. Änderung aus dem Jahr 2016 für den Landkreis Lüneburg für den Bereich der Änderungsfläche und weiterer Umgebung. Die ungefähre Lage der Änderungsfläche wird durch einen blauen Umriss kenntlich gemacht.

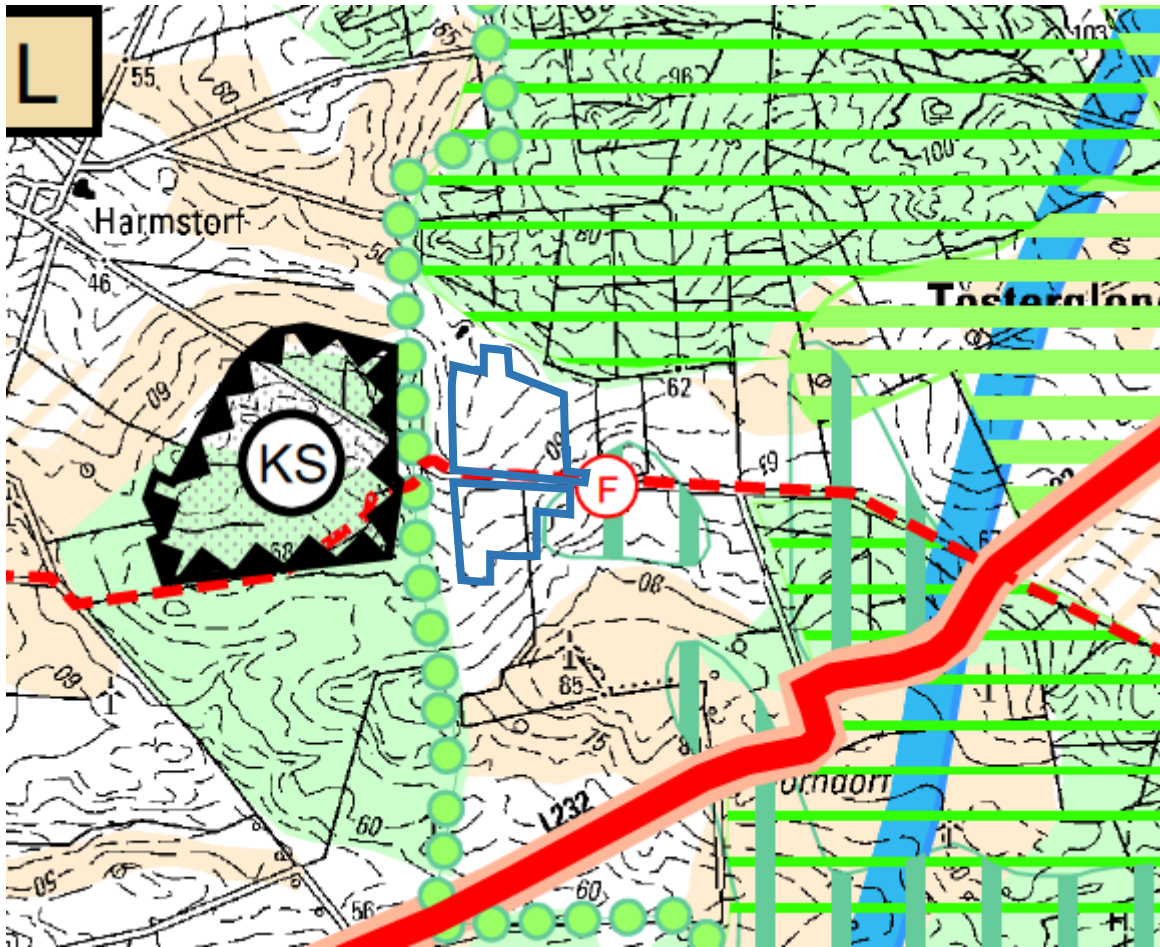


Abbildung 1: Ausschnitt Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 für den Landkreis Lüneburg

Aus der zeichnerischen Darstellung des Raumordnungsprogramms geht hervor, dass für den Bereich, den das Plangebiet überdeckt, keine Raumnutzungsansprüche dargestellt werden. Nur der Weg zwischen den beiden Geltungsbereichen wird als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg für das Radfahren dargestellt. Im Norden grenzt ein Vorbehaltsgebiet für die Forstwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für Erholung an das Plangebiet. Im Osten des Plangebiets wird ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

In Kapitel 3.2.1 08 des RROP wird ergänzend zu den Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft ein Abstand zu Wäldern wie folgt definiert: „Wald sowie sämtliche Waldränder sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Da die Bebauung in diesen Bereichen stets eine erhebliche Einschränkung der Waldfunktionen nach sich zieht, darf sie nur erfolgen, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung und städtebaulichen Gründe dies zwingend erfordern. In der Begründung des RROPs wird ein Abstand von 30m genannt. Dieser wird in der vorliegenden Planung eingehalten, der überwiegend eingeplante Abstand erstreckt sich an den meisten Waldkanten sogar über 50m.

Das **Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg für das Radfahren** befindet sich zwischen den Geltungsbereichen des Planvorhabens und wird nicht beeinträchtigt. Im

Rahmen der Planung wird dieser durch die Schaffung von Grünflächen, welche mit Anpflanzgeboten überlagert werden, weiter eingegrünt.

Nördlich des Plangebietes befindet sich ein **Vorbehaltsgebiet für die Erholung**. Die Entwicklung von Vorbehaltsgebieten Erholung soll so gelenkt werden, dass sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anpasst. Infrastrukturelle Entwicklungsmaßnahmen sollen unter Beachtung ökologischer Belastungsgrenzen geplant werden. Im konkreten Fall stellt die vorliegende landwirtschaftlich genutzte Fläche kein Gebiet mit Aufenthalts- und Erholungsqualität dar. Das Gebiet zählt zu einer Landschaftsbildeinheit, die weder durch ihre Eigenart und Vielfältigkeit auffällt noch von besonderer Schönheit geprägt ist. Da das Vorbehaltsgebiet Erholung zudem nur an die Fläche angrenzt und zu den Flächen ein Abstand von 50m eingehalten wird, liegt es nahe, die Entwicklung einer PV-Freiflächenanlage in diesem Gebiet vorzunehmen, anstatt ein unbelastetes Gebiet der Offenlandschaft zu beeinträchtigen.

Das im Osten des Plangebietes liegende **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft** überschneidet sich geringfügig mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Überschneidung bezieht sich jedoch lediglich auf eine kleine Teilfläche und auf die festgesetzten Grünflächen im Osten des Plangebietes. Grundsätzlich gilt bei Flächen für Natur und Landschaft, dass die Tier- und Pflanzenwelt und für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind (LROP 3.1.2 01). Im RROP 3.1.2 05 wird ergänzend ausgeführt, dass Feldgehölzen (z.B. Baumreihen) große Bedeutung für die Ökologische Vernetzungen und für das Bild der Landschaft zugeschrieben werden. Da es sich bei der Überschneidung um ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft handelt, welches einen Grundsatz der Raumordnung darstellt, ist dieser Sachverhalt im Einzel der Abwägung zugänglich. Da die Planung jedoch die Errichtung einer Baumreihe vorsieht, verfolgt sie die Ziele des LROP und des RROP

**Fazit: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind mit den vorliegenden Bauleitplänen vereinbar.**

### Flächennutzungsplan

Die folgende Abbildung zeigt die aktuell wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Dahlenburg für den Bereich des Plangebietes (siehe blaue Umrahmung) und unmittelbarer Umgebung.

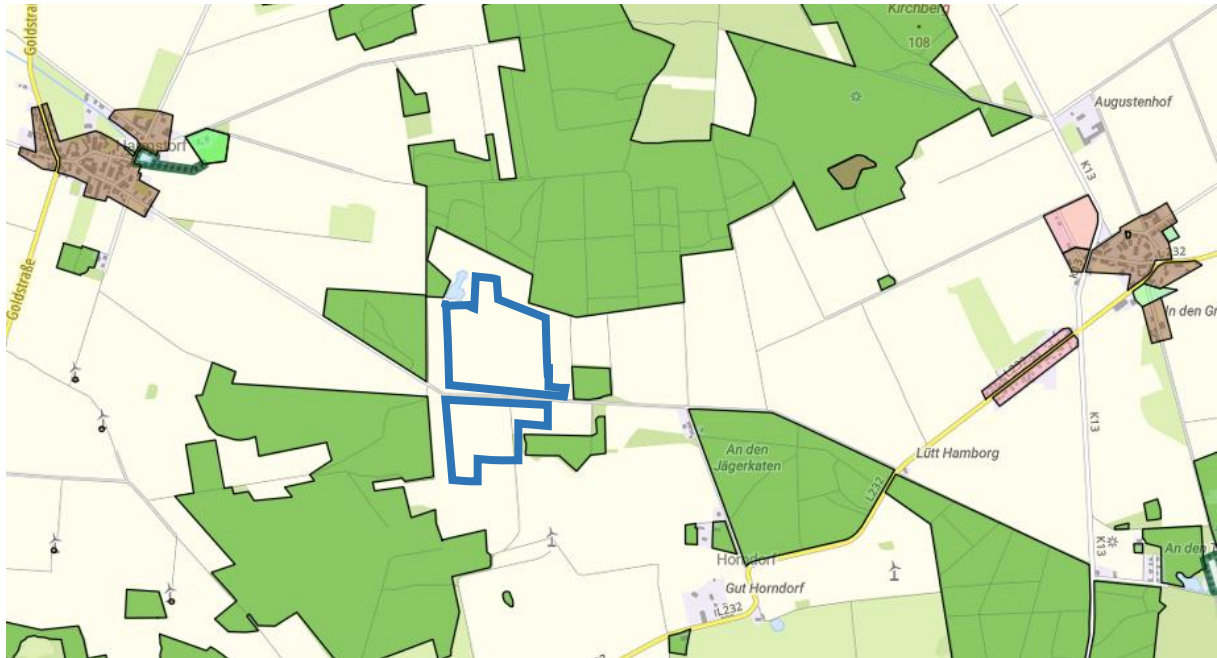


Abbildung 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Dahlenburg

Aus der Abbildung wird ersichtlich, dass für den Bereich des Änderungsgebiets gegenwärtig Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.

**Da die vorgesehene Planung nicht die Voraussetzungen der Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs.1 aufweist, muss, um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, der Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. (Aufstellungsbeschluss 26.09.2024)**

## Darstellung des Landschaftsrahmenplanes

Im Folgenden werden die Inhalte die Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Lüneburg dargestellt.

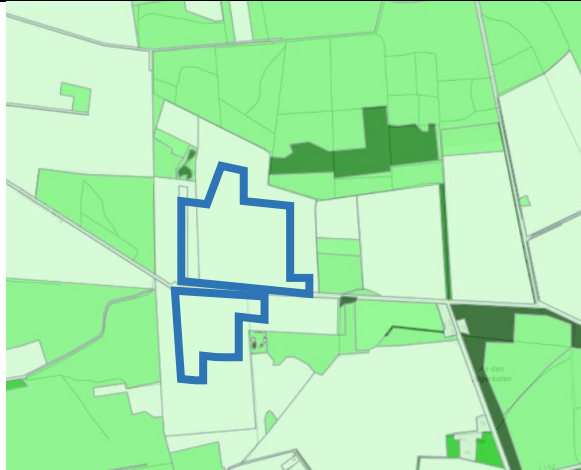


Abb. 3 | Biotope

### **Biotope**

Biotoptyp: Sandacker

Erläuterung: geringe Bedeutung

Angrenzend: Sonstiger Nadelforst (von allgemeiner bis geringer Bedeutung)

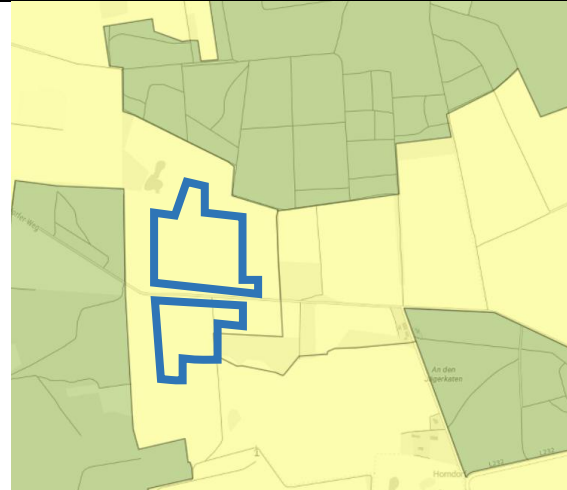


Abb. 4 | Landschaftsbild

### **Landschaftsbild**

Geestlandschaft an der Geestkante zwischen Barskamp und Nahrendorf, östlich von Dahlenburg

Vorbelastung: Windkraftanlagen im Süden

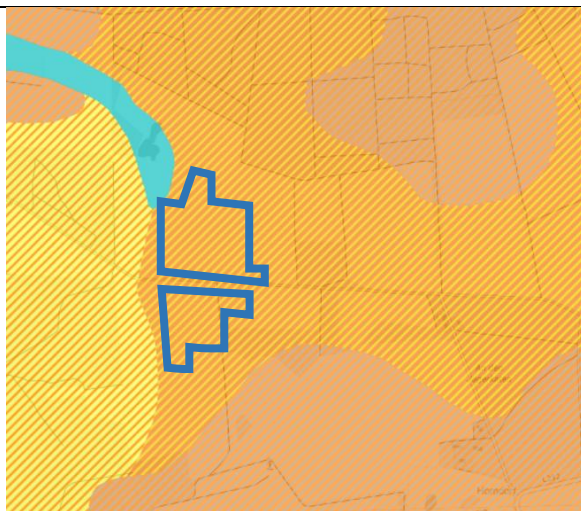


Abb. 5 | Boden

### **Boden**

Profiltyp: Reinsand; Bodentyp: Podsol- Braunerde

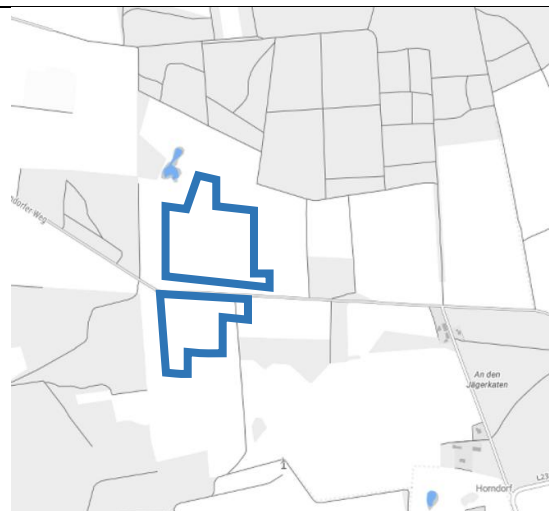


Abb. 6 | Oberflächengewässer

### **Oberflächengewässer**

Keine Funktion dargestellt; im Nordosten: Kleingewässer



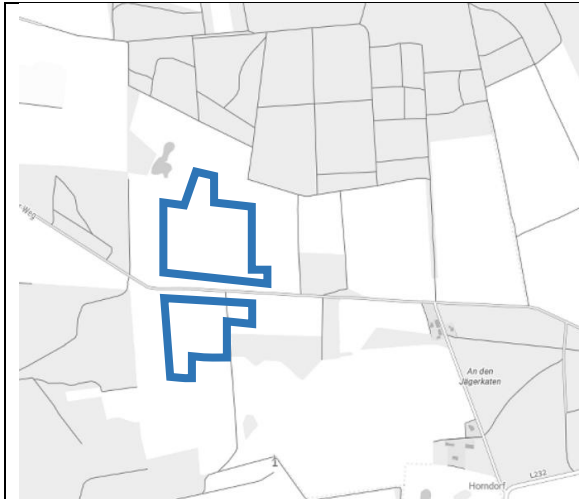


Abb. 7 | Klima und Luft

### Klima und Luft

Keine Funktionen dargestellt

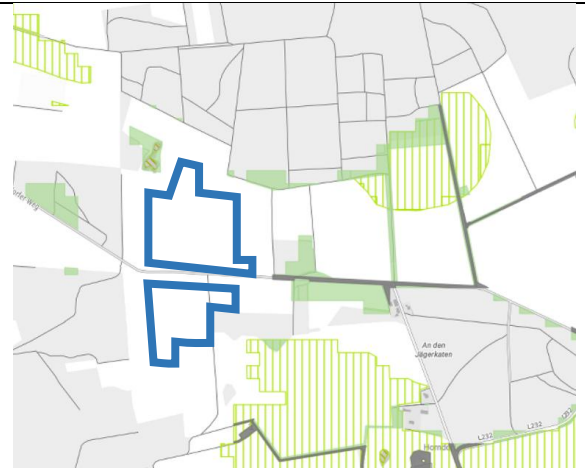


Abb. 8 | Grundwasser

### Grundwasser

Keine Funktion dargestellt

## Zielkonzept

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans 2017 des Landkreises Lüneburg ist für den Bereich des Plangebiets die Zielsetzung „Aufbau eines Biotopverbunds“ festgelegt. Dabei wird die Lebensraumkategorie „Wald einschließlich halboffener Landschaften außerhalb von Auen und Niederungen“ definiert. Ein zentrales Ziel in diesem Gebiet ist die Erhaltung und Förderung von Populationen walddisperser Tierarten.

In diesem Zusammenhang wurde ein artenschutzfachlicher Beitrag erstellt, der unter anderem einen Mindestabstand von 100 Metern zu den Brutplätzen des Kranichs und der Rohrweihe vorsieht. Auch das Vorkommen von Fledermäusen wurde untersucht. Bestehende Gehölzstrukturen wie Gebüsche und Feldhecken sollen erhalten und gezielt erweitert werden. Der Bebauungsplan unterstützt eine weitere konkretisierte Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans.

Darüber hinaus wird auf den Schutz historisch alter Waldstandorte sowie die Förderung des Laubwaldumbaus hingewiesen. Durch die Einhaltung von Mindestabständen von in der Regel 50 Metern – mindestens jedoch 30 Metern – steht der Bebauungsplan diesen Zielen nicht entgegen.



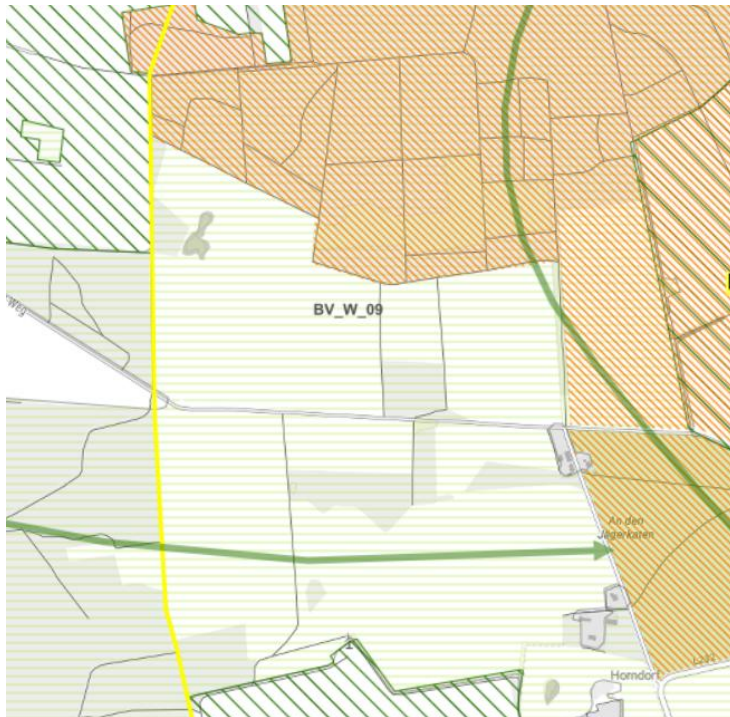


Abb. 9 | Zielkonzept

Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete

In der Planfläche bzw. in deren Umgebung befinden sich keine Naturschutz- oder FFH-Gebiete.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Nachfolgend wird die Bestandssituation des Umweltzustands sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung dargelegt. Insbesondere im Hinblick auf die Prognose bei Durchführung der Planung ist die Entwicklung auf den einzelnen Umweltbelang auf ihre Erheblichkeit zu bewerten. Eventuell vorhandene Vorbelastungen werden berücksichtigt. Der Bestandsbewertung liegt eine Einstufung der Empfindlichkeit zugrunde, die ggf. mit der Zuordnung eines besonderen Schutzbedarfs abschließt. Als Umweltbelange sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB u.a. aufgelistet:

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Natura-2000 Gebiete)
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall und Immissionsschutzrechts
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes
- Auswirkungen von Störfallbetrieben

Die Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgt unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ (NLT, 2023)

### **2.1 Bestandsaufnahme und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Nachfolgend wird bezogen auf die einzelnen Schutzgüter der Bestand betrachtet sowie zusätzlich dargelegt, welche Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter einwirken. Als sog. Nullvariante wird die derzeitige Situation angenommen. Die Nullvariante geht somit da-

von aus, dass der Bebauungsplan nicht aufgestellt wird. Demnach würde die Entwicklung des Plangebietes bzw. die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB begründet.

### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist im Wesentlichen die Gesundheit des Menschen zu betrachten. Hierzu gehört auch die Erholung vor dem Hintergrund des Wohlbefindens und des Erhalts der Gesundheit. Insbesondere Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen können Einfluss auf das Schutzgut Mensch nehmen.

**Bestand:** Das Plangebiet weist einen Abstand von ca. 500 m zur nächstliegenden Bebauung auf, visuelle Beeinträchtigungen sind von daher für die im Umkreis lebende Bevölkerung nicht erkennbar.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Immissionen/Emissionen: Die durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bedingten Immissionsbelastung (Staub, Gerüche und Lärm) sind als Vorbelastung anzunehmen, so dass eine (sporadische) Vorbelastung des Schutzgutes Mensch angenommen werden kann.

Landschaftsgebundene Erholung: Die Ackerflächen dienen nicht der ruhigen Erholung.

**Bewertung:** Das Plangebiet weist eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch auf.

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

### **2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt**

#### **Biotoptypen**

Das Plangebiet wird derzeit intensiv als Ackerfläche genutzt (Sandacker- AS). Dieser besitzt eine geringe Bedeutung und wird der Wertstufe I zugeordnet. Entlang des Weges befindet sich eine Strauch- Baumhecke (HFM), dieser Biototyp mit der Wertstufe III bewertet. Die Strauch- Baumhecke entlang des Weges befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes, sondern daran angrenzend.

## Übersicht über die Biotoptypen

| Biotoptyp | Beschreibung                                                     | Code | Wertstufe | Schutz nach § 30 BNatSchG |
|-----------|------------------------------------------------------------------|------|-----------|---------------------------|
| Acker     | Hauptbiotop; Ackerrandsteifen nicht oder sehr schmal ausgebildet | AS   | I         | -                         |

Wertstufen nach Drachenfels v., Olaf, 2024:

- V sehr hohe bis hervorragende Bedeutung (von besonderer Bedeutung und guter Ausprägung)
- IV hohe Bedeutung (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung)
- III mittlere Bedeutung (von allgemeiner Bedeutung)
- II geringe Bedeutung (von allgemeiner bis geringer Bedeutung)
- I geringe bis sehr geringe Bedeutung (v.a. intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen)

**Bewertung:** Der prägende Biotoptyp Acker weist eine geringe bis sehr geringe Bedeutung auf.

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut Pflanzen / Biotope zu erwarten.

## Tiere

**Bestand:** Das gesamte Plangebiet ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt, so dass die Biodiversität und Artenvielfalt auf den Flächen erheblich beeinträchtigt ist.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung stellt das Plangebiet keinen regional bedeutsamen Bereich für Tiere und Pflanzen dar.

## Artenschutzrechtliche Betrachtung

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten (Nr. 1) und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3). Des Weiteren ist es nach Nr. 2 verboten, Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Zur Untersuchung des Vorkommens geschützter Vogelgruppen wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durchgeführt. In diesem erfolgte eine Erfassung der Brut- und Gastvögel sowie eine Überprüfung auf Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Für weitere Artgruppen mit Vertretern besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten erfolgte eine Potenzialanalyse. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Plangebiet und an den angrenzenden Flächen potenziell vorkommende bzw. nachgewiesenen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

| Artengruppe               | Name                  |
|---------------------------|-----------------------|
| <b>Fledermäuse</b>        | Bechsteinfledermaus   |
|                           | Brandtfledermaus      |
|                           | Braunes Langohr       |
|                           | Breitflügelfledermaus |
|                           | Fransenfledermaus     |
|                           | Großer Abendsegler    |
|                           | Großes Mausohr        |
|                           | Kleine Bartfledermaus |
|                           | Kleiner Abendsegler   |
|                           | Mückenfledermaus      |
|                           | Rauhautfledermaus     |
|                           | Wasserfledermaus      |
|                           | Zweifarbflodermas     |
|                           | Zwergfledermaus       |
| <b>Weitere Säugetiere</b> | Haselmaus             |
| <b>Brutvögel</b>          | Baumpieper            |
|                           | Feldlerche            |
|                           | Gartengrasmücke       |
|                           | Gelbspötter           |
|                           | Goldammer             |
|                           | Grauschnäpper         |
|                           | Heidelerche           |
|                           | Nachtigall            |
|                           | Neuntöter             |
|                           |                       |

| Artengruppe       | Name                                                                               |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Pirol                                                                              |
|                   | Rohrweihe                                                                          |
|                   | Rotmilan                                                                           |
|                   | Star                                                                               |
|                   | Stockente                                                                          |
|                   | Teichhuhn                                                                          |
|                   | Wachtel                                                                            |
|                   | Waldlaubsänger                                                                     |
|                   | Waldkauz                                                                           |
|                   | Waldschnepfe                                                                       |
|                   | 40 weitere, in Niedersachsen allgemein verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten |
|                   |                                                                                    |
| <b>Amphibien</b>  | Laubfrosch                                                                         |
|                   | Moorfrosch                                                                         |
|                   | Springfrosch                                                                       |
|                   | Kammolch                                                                           |
|                   | Kleiner Wasserfrosch                                                               |
| <b>Wirbellose</b> | Eremit                                                                             |
|                   | Heldbock                                                                           |

Abbildung 10: Ausschnitt Artenschutzfachbeitrag

### **Bewertung:**

Das Plangebiet dient als Habitat für gefährdete Vogelarten und hat damit eine Relevanz für das Schutzgut Tiere.

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut Tiere zu erwarten.

### **Wertgebende Strukturen**

Folgende wertgebende Strukturen liegen in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet vor.

### **Wald/Gehölzbestände:**

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Wald. In fast allen Himmelsrichtungen wird das Plangebietes mit einem Abstand von mind. 30m, überwiegend sogar 50m von Wald eingefasst. Entlang des Weges befinden sich eine Strauch- Baumhecke. Die Gehölzstrukturen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes, sie werden jedoch teilweise innerhalb des Plangebietes erweitert.

## **2.1.3 Fläche und Boden**

### **Fläche**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine bisher unbebaute, jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung intensiv genutzte Fläche.

**Bewertung:** Das Plangebiet besitzt insbesondere durch die intensive Nutzung eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut Fläche zu erwarten.

## **Boden**

Bei der Inanspruchnahme von Böden als endliche Ressource muss zwischen den unterschiedlichen Belangen fach- und sachgerecht abgewogen werden.

**Bestand:** Laut Bodenübersichtskarte BUEK50 liegen im Plangebiet die Bodentypen Mittlere Podsol-Braunerde und Tiefer Gley auf. Die Böden weisen eine sehr geringe bis geringe Bodenfruchtbarkeit auf.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg weist im Plangebiet keine regional bedeutsamen Bereiche auf.

Nach § 2 BBodSchG erfüllt Boden folgende Funktionen:

- Natürliche Funktion als Lebensgrundlage, Lebensraum und Bestandteil des Naturhaushaltes
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktion.

**Lebensgrundlage:** Boden stellt Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen dar. Diese natürliche Funktion für Tiere und Pflanzen wird unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität berücksichtigt, die Funktion des Bodens als Wasserspeicher sowie zur Steuerung des Oberflächenabflusses und der Grundwasserneubildung wird unter dem Schutzgut Wasser betrachtet.

**Archiv für Natur- und Kulturgeschichte:** Böden sind Archive der Landschafts- und Siedlungsgeschichte. Diese werden unter dem Schutzgut „Kultur und sonstige Sachgüter“ beleuchtet.

**Nutzfunktion:** Die Böden werden derzeit landwirtschaftlich zur Erzeugung von Lebensmitteln genutzt.

**Bewertung:** Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Boden.

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.



#### **2.1.4 Wasser**

Die Schutzziele für das Schutzgut Wasser sind die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie der Erhalt der Qualität von Oberflächengewässern.

**Oberflächenwasser:** Im Geltungsbereich des Bauleitplanes befinden sich keine Oberflächengewässer. Im Nordwestlich des Geltungsbereichs liegt ein Kleingewässer, zu diesem wird ein Abstand von 100m eingehalten.

**Grundwasser:** Das Plangebiet ist unversiegelt und weist, auch aufgrund der derzeitigen Nutzung, für die meisten Flächen eine Grundwasserneubildung von ca. <20 -100 mm/a auf.

Für das Plangebiet wird im Landschaftsrahmen keine Funktion bezüglich des Grundwassers dargestellt. Ausschließlich das im Nordwesten gelegene Kleingewässer wird dargestellt, dieses ist von der Planung nicht berührt.

**Wasserschutzgebiete:** Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

**Bewertung:** Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

#### **2.1.5 Luft**

Schutzziel ist die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen.

**Bestand:** Größere zusammenhängende Freiflächen haben eine Bedeutung für den Luftaustausch sowie für die Frischluft- und Kaltluftentstehung. Dem Plangebiet wird keine spezielle Funktion zugewiesen (Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg).

**Schadstoffemissionen:** Aufgrund der derzeitigen Nutzung sind Schadstoffemissionen vorhanden. Die Gehölzbestände haben eine Bedeutung für die Filterung von Stäuben aus der Luft und erfüllen eine lufthygienische Ausgleichfunktion.

**Bewertung:** Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Luft.

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass

die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut Luft zu erwarten.

#### **2.1.6 Klima und Energie**

**Klima:** Der Landschaftsrahmenplan stellt im Plangebiet keine Bereiche mit einer besonderen Funktionsfähigkeit von Klima dar. Die angrenzend vorhandenen Bäume besitzen eine kleinklimatische Bedeutung, da der Baumbestand zum einen CO<sub>2</sub> aus der Luft bindet und zum anderen durch Verdunstung und Verschattung kühlende Effekte hat.

**Energie:** Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

**Bewertung:** Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Energie.

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut Klima und Energie zu erwarten.

#### **2.1.7 Landschaft mit dem Landschaftsbild**

**Bestand:** Im Landschaftsrahmenplan wird dem Plangebiet weder eine sehr hohe/hohe Bedeutung zugewiesen noch wird es als Landschaftsbildeinheit mit besonderer Schönheit oder als störungsfreie Landschaftsbildeinheit ausgewiesen.

Durch die angrenzenden Windkraftanlagen besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung.

Die angrenzenden prägenden Gehölzbestände entlang des Weges werfen das Landschaftserleben auf.

**Bewertung:** Aufgrund der Nutzung als intensiv genutzte Ackerflächen, dem Standort der südlich angrenzenden Windkraftanlagen im Umfeld sind die Flächen deutlich anthropogen geprägt. Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft mit dem Landschaftsbild

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

### **2.1.8 Kultur- und sonstige Sachgüter**

**Bestand:** Das Areal ist für den Bodendenkmalschutz von keiner besonderer Bedeutung.

**Bewertung:** Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine erheblichen Änderungen für das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter zu erwarten.

### **2.1.9 Wechselwirkungen**

Die Schutzgüter bedingen und beeinflussen sich untereinander und stehen in Wechselwirkungen zueinander. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

So besteht eine Wechselwirkung zwischen Pflanzen, Tieren und Boden durch die bisherige Flächennutzung, da dies u.a. Einfluss auf die kleinklimatische Struktur des Geländes aber auch auf die vorhandene Biodiversität auf den Plangebietsflächen hat.

**Prognose Nullvariante:** Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Entwicklung der Plangebietsflächen weiter auf Grundlage des § 35 BauGB erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen genutzt würden wie bisher (Landwirtschaft). Es würden sich bei Nichtdurchführung somit keine Veränderungen zur bestehenden Situation ergeben.

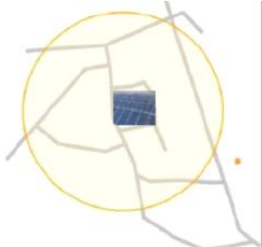
### 2.1.10 Übersicht über die Schutzgüter und deren potenzielle Betroffenheit bei Nicht-durchführung der Planung

| Schutzgut                     | Aspekt                              | Vorbelastung | Grund der Vorbelastung                        | Betroffenheit durch Planung |
|-------------------------------|-------------------------------------|--------------|-----------------------------------------------|-----------------------------|
| Mensch                        | Immissionen (Schall, Staub, Geruch) | Ja           | landwirtschaftliche Nutzung                   | Keine Betroffenheit         |
|                               | Blendwirkung                        |              |                                               | Keine Betroffenheit         |
|                               | Landschaftsgebundene Erholung       | Ja           | Landwirtschaftliche Nutzung, Windkraftanlagen | Keine Betroffenheit.        |
| Pflanzen                      | Biotope                             | Ja           | Intensive Nutzung                             | Keine Betroffenheit         |
|                               | Flora                               | Ja           | Intensive Nutzung                             | Keine Betroffenheit         |
| Tiere                         | Vögel                               | Ja           | Vorhandene Reviere                            | Keine Betroffenheit         |
| Fläche                        | Flächeninanspruchnahme              |              |                                               | Keine Betroffenheit         |
| Boden                         | Lebensgrundlage                     | Ja           | Intensive Nutzung                             | Keine Betroffenheit         |
|                               | Archivfunktion                      | Ja           |                                               | Keine Betroffenheit         |
|                               | Nutzfunktion                        |              |                                               | Keine Betroffenheit         |
| Wasser                        | Grundwasser                         | Ja           | Nitratauswaschungsgefahr                      | Keine Betroffenheit         |
|                               | Oberflächenwasser                   |              |                                               | Keine Betroffenheit         |
| Luft                          | CO <sub>2</sub> -Emissionen         |              |                                               | Keine Betroffenheit.        |
| Klima                         | Mikroklima                          |              |                                               | Keine Betroffenheit         |
| Energie                       |                                     |              |                                               | Keine Betroffenheit         |
| Landschaftsbild               |                                     | Ja           | Windkraftanlagen                              | Keine Betroffenheit         |
| Kultur- u. sonstige Sachgüter |                                     |              |                                               | Keine Betroffenheit         |

## 2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden verbindliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im bisherigen Außenbereich geschaffen.

Nachfolgend werden die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung dargestellt. Abweichend der Methodik werden auch fördernde Wirkungen beschrieben.

| Schutzgut | Wirkfaktor             | Beschreibung der Auswirkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Erheblichkeit    |
|-----------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Mensch    | Emissionen             | <p>Blendwirkungen werden ausgeschlossen.</p> <p>Nach den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 13.09.2012 sollte nach Anhang 2 Kapitel 3 zunächst abgewogen werden, ob es im Jahresverlauf überhaupt zu einer Blendung durch die Photovoltaikanlage kommen kann. Hierbei werden folgende Orte, für die Erstellung eines Gutachtens, bereits ohne genauere Prüfung ausgeklammert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.</li> </ul>  <p>Abb. 2: Der Immissionsort liegt weiter als ca. 100 m von der Photovoltaikanlage entfernt.</p> <p>Abb. 11   Immissionsauswirkungen</p> <p>Das Plangebiet weist einen Abstand von ca. 500m zur nächstliegenden Bebauung auf, welche ergänzend durch bestehende Grünstrukturen abgeschirmt werden. Da der Abstand zur nächsten Bebauung großzügig eingehalten wird und es sich um keinen ausgedehnten Photovoltaikpark handelt, wird der Ort, welcher eine Blendwirkung erfahren könnte, ausgeschlossen.</p> | Nicht erheblich. |
|           | Visuelle Veränderung / | <p>Das Plangebiet liegt ca. 500 m von der nächsten Bebauung entfernt, visuelle Beeinträchtigungen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Nicht erheblich. |

|          |                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                |
|----------|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|          | Landschafts-<br>gebundene<br>Erholung | <p>sind von daher für die im Umkreis lebende Bevölkerung nicht erkennbar.</p> <p>Durch die geplante Maßnahme werden Freiflächen in Anspruch genommen, die Auswirkungen auf das visuelle Landschaftsbild haben. Damit eine zusätzliche Belastung für das Landschaftsbild und den Erholungsnutzen abgemildert wird, wird die Anlage durch Grünstrukturen eingefasst.</p>                                         | <p>Erheblich-</p> <p>Bei Umsetzung der Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p>                                                                |
| Pflanzen | Flächenbeanspruchung                  | <p>Es werden intensiv genutzte landwirtschaftlich Flächen mit einer geringen Bedeutung (I) beansprucht. In einem sehr geringen Ausmaß führt die vollständige Versiegelung zu einem Verlust von Lebensräumen.</p> <p>Die Baum- und Heckenstrukturen verbleiben weiterhin, sie sind nicht von der Planung betroffen.</p> <p>Zum Schutz der Waldränder wird ein Schutzabstand zum Geltungsbereich vorgesehen.</p> | Nicht erheblich.                                                                                                                                               |
| Pflanzen | Flächenbeanspruchung                  | <p>Durch die Module kommt es zu temporärem Schattenwurf. Dieser führt in der Regel zu einem Absinken der Lufttemperatur und zu einer Steigerung der Luftfeuchtigkeit unter den Modulflächen. Diese Veränderungen können ggf. auch zu einer Steigerung der Artenvielfalt führen.</p>                                                                                                                            | <p>Nicht erheblich.</p> <p>Fördernde Wirkung möglich.</p>                                                                                                      |
| Tiere    | Flächenbeanspruchung                  | <p><b>Ubiquisten:</b> bleiben durch kleinräumige Änderungen unbeeinträchtigt.</p> <p>Durch die kleinklimatischen Veränderungen kann es zu Steigerung der Artenvielfalt kommen.</p>                                                                                                                                                                                                                             | <p>Nicht erheblich.</p> <p>Fördernde Wirkung möglich.</p>                                                                                                      |
|          | Flächenbeanspruchung                  | <p><b>Artengruppe Avifauna:</b> Durch die Nutzungsänderung wird ein Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten für die Feldlerche vorbereitet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Erheblich.</p> <p>Bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, geregelt durch einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag, verbleiben keine erheblichen Auswirkungen.</p> |
|          | Flächenbeanspruchung /<br>Zäune       | <p><b>Kleinsäuger:</b> Durch die Errichtung der Einfriedung können geringfügige Auswirkungen begründet werden, da Kleinsäuger in ihren Bewegungsräumen eingeschränkt werden. Da im Umfeld weitere Ackerflächen und damit Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen, werden die Auswirkungen als gering eingestuft.</p>                                                                                        | Geringe Auswirkungen                                                                                                                                           |

| Schutzgut | Wirkfaktor                          | Beschreibung der Auswirkung                                                                                                                                                                                                                                                                               | Erheblichkeit                                                                                                                         |
|-----------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fläche    | Flächenbeanspruchung                | Die Befestigung/Verankerung der Modultische führt zu einer sehr geringen Inanspruchnahme von Fläche. Ein unkomplizierter und rückstandsloser Rückbau der Anlage ist gewährleistet.                                                                                                                        | Nicht erheblich.                                                                                                                      |
| Boden     | Flächenbeanspruchung / Versiegelung | Durch die mögliche Versiegelung wird eine Vollversiegelung von 0,05% festgesetzt, somit gehen derzeit unversiegelte Böden verloren.<br><br>Aufgrund der Kleinteiligkeit der Schaffung von weiteren Grünstrukturen, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten bzw. können diese ausgeglichen werden. | Erheblich.<br><br>Bei Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Auswirkungen bzw. können diese ausgeglichen werden. |
|           | Flächenbeanspruchung/ Nutzungsart   | Durch den temporären Schattenwurf wird das Austrocknen der Böden vermindert.                                                                                                                                                                                                                              | Fördernde Wirkung.                                                                                                                    |
|           | Flächenbeanspruchung                | Archivfunktion: Es sind keine Böden mit kultur- oder naturgeschichtlicher Bedeutung betroffen.                                                                                                                                                                                                            | Nicht erheblich.                                                                                                                      |
| Wasser    | Flächenbeanspruchung / Versiegelung | Bis auf einen geringen Flächenanteil bleiben Versickerungsflächen weiterhin bestehen, so dass anfallendes Oberflächenwasser weiterhin über die belebte Bodenzone dem Grundwasser zugeführt wird.                                                                                                          | Nicht erheblich.                                                                                                                      |
|           | Flächenbeanspruchung / Nutzungsart  | Durch den Entfall der landwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen wird die Gefahr der Nitratauswaschungen in das Grundwasser reduziert.                                                                                                                                                                  | Fördernde Wirkung.                                                                                                                    |



| Schutzgut                     | Wirkfaktor                                      | Beschreibung der Auswirkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Erheblichkeit                                                                                                                                              |
|-------------------------------|-------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Luft                          | (CO <sub>2</sub> -) Emissionen                  | Der Betrieb der Anlage unterstützt die Klimaschutzziele und trägt zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (z.B. CO <sub>2</sub> ) bei.                                                                                                                                                                                                                                                                      | Fördernde Wirkung.                                                                                                                                         |
| Klima                         | Flächenbeanspruchung / Überständigkeit          | Aufgrund der Lage ist keine signifikante Beeinträchtigung von Luftaustauschprozessen oder Kaltluftströmen anzunehmen.<br><br>Auf den überstellten Flächen wird es zu kleinklimatischen Veränderungen kommen, diese sind nicht generell als negativ zu bewerten. Durch den Schattenwurf kommt es in der Regel zu einem Absinken der Lufttemperatur und einer Steigerung der Luftfeuchte unterhalb der Module. | Nicht erheblich.<br><br>Fördernde Wirkung.                                                                                                                 |
|                               | Emissionen                                      | Der Betrieb der Anlage leistet einen Beitrag zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Fördernde Wirkung.                                                                                                                                         |
| Energie                       | Flächenbeanspruchung                            | Der Betrieb der Anlage trägt zu einer klimaneutralen Energiegewinnung bei und unterstützt das Erreichen der Ziele des Klimaschutzes.                                                                                                                                                                                                                                                                         | Fördernde Wirkung.                                                                                                                                         |
| Landschaftsbild               | Flächenbeanspruchung<br>-Visuelle Veränderungen | Durch die Module erfolgt eine visuelle Veränderung des Landschaftsbildes. Entlang von Sichtbeziehungen entlang von Wegen wird eine Eingrünung vorgesehen und festgesetzt. Eine Fernwirkung der Anlage wird vermieden.                                                                                                                                                                                        | Erheblich.<br><br>Bei Umsetzung der Maßnahmen wird die Belastung für das Landschaftsbild abgemildert.<br><br>Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen. |
| Kultur- u. sonstige Sachgüter | Flächenbeanspruchung<br>-Versiegelung           | Es sind keine Böden mit kultur- oder naturgeschichtlicher Bedeutung betroffen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Nicht erheblich.                                                                                                                                           |

### **2.2.1 Übersicht über die zu erwarteten erheblichen Umweltauswirkungen nach Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich**

**Durch die Planung wird die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht erheblich beeinträchtigt**

- Keine Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung,
- lediglich geringfügige Störung des Wasser- und Bodenwasserhaushaltes,
- Keine Beeinträchtigung von Biotoptypen der Wertstufe III-V,
- Keine Zerstörung bzw. wesentliche Minderung von Lebensräumen,
- kein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

**Durch die Planung erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:**

- Die bedeutenden Sichtbeziehungen werden gesichert.
- Durch die Eingrünungen wird eine Fernwirkung der Anlagen verhindert.

### **2.2.2 Weitergehende Auswirkungen**

**Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern:**

Lärm- und Abgasemissionen sind nicht durch die Erzeugung solarer Strahlungsenergie zu erwarten. Auch werden keine zusätzlichen Schadstoffe, Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.

Für die Reinigung der Module muss auf den Einsatz von nicht biologisch abbaubaren Chemikalien verzichtet werden.

Anfallendes Oberflächenwasser wird auch weiterhin über die belebte Bodenzone bzw. durch Verdunstung dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

**Durch die Planung wird ein Beitrag zur Reduzierung von Treibhausemissionen geleistet.**

### **Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen**

Die Ansiedlung von Störfallbetrieben wird durch die Bauleitplanung nicht ermöglicht. Damit liegt keine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen innerhalb des Plangebiets vor.

### **2.2.3 Kumulierung mit benachbarten Gebieten**

Eine Kumulierung mit benachbarten Gebieten ist nicht gegeben.

#### **2.2.4 Wechselwirkung**

Die betrachteten Umweltbelange können untereinander in Wechselbeziehungen stehen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst dabei die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen einander in unterschiedlichem Maße. Ein Eingriff in den einen Umweltbelang kann somit auch (in-)direkte Auswirkungen auf einen anderen haben. Diese können sowohl positiver als auch negativer Art sein.

Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Wasser lassen sich Wechselwirkungen verzeichnen. Dies ergibt sich vor allem durch die Tatsache, dass der Boden grundsätzlich eine Versickerungsfunktion hat und damit einen Teil des anfallenden Regenwassers aufnimmt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ebenfalls Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft durch Luftverunreinigungen sich auf die Umweltbelange Boden und Wasser auswirken, da sich Luftverunreinigungen an diesen Medien ablagern und anreichern können. Aufgrund der geringen Eingriffe in den Boden und des weitestgehend emissionsfreien Betriebes der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine negativen Auswirkungen der genannten Schutzgüter untereinander zu erwarten.

Ebenfalls besteht eine Wechselbeziehung zwischen dem Schutzgut Landschaft und Mensch. Da der Landschaftsraum bereits vorgeprägt ist (Windkraftanlage) und die Sichtbeziehung von der Anlage in das visuelle Landschaftsbild eingefügt wird, bestehen keine negativen Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern von erheblichem Ausmaß.

#### **2.2.5 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Für die Anlage der im Zuge des Bauleitplans definierten baulichen Anlagen (Solarmodule) werden voraussichtlich allgemein häufig verwendete Techniken (Stand nach Regeln der Technik) und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

### **2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen**

Durch die Bauleitplanung werden Eingriffe in die Schutzgüter planungsrechtlich vorbereitet. Die durch die Bauleitplanung erkennbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen.

#### **2.3.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wurden mit in die Hinweise aufgenommen. Mit der geplanten Eingrünung des Plangebiets wird die Biodiversität innerhalb des Plangebiets gestärkt. Folgende Voraussetzungen werden im vorliegenden Bebauungsplan geregelt und sind umzusetzen: Voraussetzungen:

- Beschränkung lärmintensiver Arbeiten auf das unverzichtbare Maß, insbesondere auf die Hellphase in der Zeit zwischen April und Oktober

- Vermeidung von Baustellenbeleuchtungen im Bereich von angrenzenden Wald- und Gehölzrändern und wegbegleitenden Gehölzbeständen
- Vermeidung lärmintensiver oder visueller Störungen erzeugende Bauarbeiten,
- (Schwerlast-Anlieferungs- und Baustellenverkehr, Einsatz lärmintensiver Maschinen) innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (März-Sept.)
- Durchführung von Schnitt- und Rodungsarbeiten innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.)
- Durchführung von Vegetationsräumungsarbeiten zur Baufeldräumung zwischen August und Mitte März (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit); bis zur Fertigstellung keine Zwischenbegrünung der PV-Flächen
- Einhaltung eines Abstands von ca. 100 m zwischen den Modulreihen und dem nordwestlich ans Plangebiet angrenzenden Kleingewässer (Brutplatz Kranich, Rohrweihe)
- Erhalt des Altbaumbestands am Wirtschaftsweg zwischen den PV-Teilgebieten

Ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom August 2025, der das Vorkommen geschützter Vogelarten im Bereich der Änderungsfläche prüft, kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb und in unmittelbarer Angrenzung der Änderungsfläche vier Feldlerchenreviere identifiziert werden konnten. Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen gemäß der Roten Liste (RL-NI, Kategorie 3) als *gefährdet* eingestuft. Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Hierfür werden CEF-Maßnahmen auf in den Hinweisen definiert und über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Für die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) der mit 4 Revierpaaren im überplanten Gebiet vorkommenden Brutvogelart Feldlerche ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen. Auf jährlich wechselnden Teilflächen innerhalb einer 15,5 ha großen Flächenkulisse sind auf 8 ha Ackerfläche Maßnahmen zur Erhöhung der Eignung als Feldlerchenbruthabitat umzusetzen. Für die Maßnahmen stehen die Varianten „Feldlerchenfenster“ und „Weite Saatreihe“ zur Verfügung. Die Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Im folgenden wir die bereitstehende Flächenkulisse für die genannten Maßnahmen dargestellt (vgl. Artenschutzfachbeitrag):

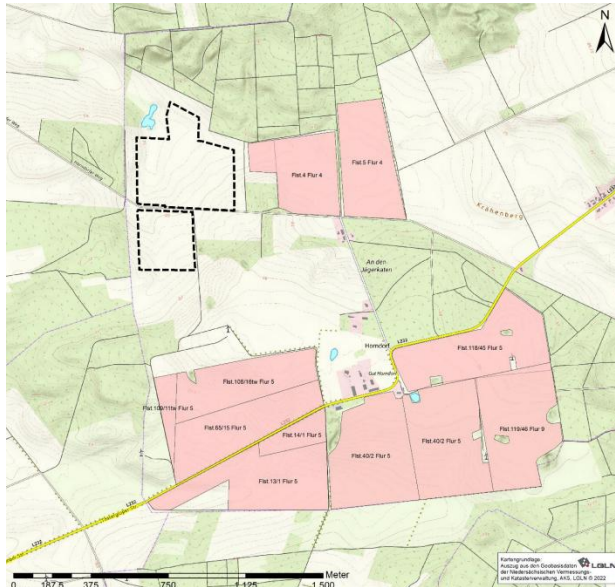


Abb. 12 | Maßnahmenflächen Feldlerche

Ein entsprechender Ausgleich in den Boden wird durch den Kompensationspool "An der Rod-dau", Gemarkung Mechtersen, Flur 5, Flurstück 42/5 geschaffen. Hier wird eine Ackerfläche in extensives Grünland (inkl. Begleitstrukturen) umgewandelt.

### 2.3.2 Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen

Durch diese Maßnahmen werden die Auswirkungen der Eingriffe gemildert.

#### Landschaftsschutz:

- Heckenpflanzungen zur Eingrünung der Anlage
- Höhenbegrenzungen der Anlage
- Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, um Sichtbeziehungen zu schützen

#### Flächen- und Bodenschutz:

- Flächensparender Umgang mit der Ressource Boden
- Erschließung über bereits vorhandene Wege
- Der Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB -DIN-Norm 18915)
- Im Rahmen der Bauphase ist zu gewährleisten, dass für den Bau erforderliche Stell- und Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern und rekultivieren sind.
- Baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z. B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.
- Erschließungsflächen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

- Die GRZ ist möglichst geringgehalten.

### **2.3.3 Sonstige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

#### **Klimaschutz/Klimafolgenanpassung:**

- Durch die Anlage wird ein Beitrag zur Erzeugung klimaneutraler Energie gefördert und somit ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet.

## **2.4 Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG**

### **2.4.1 Eingriff-Ausgleichsbilanzierung/ Maßnahmen zum Ausgleich**

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB ist abschließend zu prüfen, ob die Planung einen zulässigen Eingriff darstellt. Die Zulässigkeit des Eingriffs wird u.a. durch die Klimaschutzziele der Bundesregierung sowie deren Verankerung in diversen Gesetzen vorbereitet. Die Prüfung der Schutzgüter ergab, dass davon ausgegangen werden kann, dass die geplanten Eingriffe ausgleichbar und die gemeindlichen Zielsetzungen, die dieser Planung zu Grunde liegen, höherrangig zu bewerten sind.

### **2.4.2 Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen**

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende zu berücksichtigende erhebliche Auswirkungen festgestellt, welchen einen Eingriffstatbestand darstellen:

- Geringfügige, dauerhafte Flächenversiegelung von Böden
- Potenziell, dauerhafter Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten für die Feldlerche
- Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

### **2.4.3 Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen**

Zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Entwicklung einer CEF-Maßnahmenfläche als Ersatzhabitat für die Feldlerche
- Entwicklung von standortheimischen Heckenstrukturen zur Eingrünung

## **2.5 Rechnerische Bilanzierung**

Um die Bedeutung des Eingriffes für die Schutzgüter abzuschätzen und zu quantifizieren, wird die Leistungsfähigkeit eines Biotoptyps für den Naturhaushalt und über einen Wertfaktor definiert. Die jeweils höchste Bedeutung unter den Schutzgütern (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild) führt zur Bestimmung des Wertfaktors für jeden Biotoptyp.

In einem Vergleich der bestehenden Wertigkeit mit der geplanten Wertigkeit kann ermittelt werden, in welchem Maß Kompensationsflächen benötigt werden, um den Naturhaushalt nicht nachhaltig zu schädigen.

Die Einstufung der Wertstufen erfolgt nach der „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste)“ (INFORM.D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS., NR. 2/2024, Juni 2024).

Es werden 6 Wertstufen unterschieden.

- 0      sehr geringe oder keine Bedeutung
- I      geringe bis sehr geringe Bedeutung
- II     geringe Bedeutung
- III    mittlere Bedeutung
- IV    hohe Bedeutung
- V      sehr hohe bis hervorragende Bedeutung

Darüber hinaus kann einzelnen Schutzgütern bzw. Einzelfunktionen von Schutzgütern ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyp nicht erfasst werden kann und auf den mit Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen speziell reagiert werden muss. Hierrunter fallen z.B. Baumreihen und Einzelbäume. Im Plangebiet selber befindet sich jedoch kein Einzelbaum o.ä.

Die Biotoptypenbezeichnungen entstammen dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels,2021).

Vorgehen:

Bei der durchzuführenden naturschutzrechtlichen Bilanzierung wird zunächst der Bestandswert der Eingriffsflächen ermittelt. Der Bestandswert der Eingriffsfläche wird dann dem Planungswert desselben Gebietes gegenübergestellt.

Ergibt sich aus der Gegenüberstellung Bestandswert zu Planungswert der Wert 0 oder ein Überschuss, ist der Eingriff als ausgeglichen zu betrachten. Bei einem negativen Ergebnis sind weitere Ersatzflächen außerhalb des Plangebietes zu suchen, sodass aufgrund der Bilanzierung der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft bestimmt werden kann.

| <b>Bestand</b>            |                   |                      |                   |                    |
|---------------------------|-------------------|----------------------|-------------------|--------------------|
| <b>Flächenbezeichnung</b> | <b>Biotoptyp</b>  | <b>Größe (in m²)</b> | <b>Wertfaktor</b> | <b>Flächenwert</b> |
| <b>Acker gesamt</b>       | <b>249.936 m²</b> |                      |                   |                    |
| Acker                     | AS                | 249.936              | 1                 | 249.936            |
| <b>Summe</b>              |                   |                      |                   | <b>249.936</b>     |

Tab. 3 | Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung – Bestand

| <b>Planung</b>                                |                  |                      |                   |                    |
|-----------------------------------------------|------------------|----------------------|-------------------|--------------------|
| <b>Flächenbezeichnung</b>                     | <b>Biotoptyp</b> | <b>Größe (in m²)</b> | <b>Wertfaktor</b> | <b>Flächenwert</b> |
| <b>Sondergebiet 1</b>                         | <b>150.000m²</b> |                      |                   |                    |
| Überständerte Fläche (0,65-0,05=0,6)          | GE               | 90.000               | 1                 | 90.000             |
| Maximal versiegelbare Grundfläche 0,05        | X                | 7.500                | 0                 | 0                  |
| Nicht überständerte Fläche                    | GE               | 52.500               | 1                 | 52.500             |
| <b>Sondergebiet 2</b>                         | <b>97.499 m²</b> |                      |                   |                    |
| Überständerte Fläche (0,5-0,05=0,45)          | GE               | 43.874               | 1                 | 43.874             |
| Maximal versiegelbare Grundfläche (siehe TxF) | X                | 4.874                | 0                 | 0                  |
| Nicht überständerte Fläche                    | GE               | 48.751               | 1                 | 48.751             |
| <b>Grünflächen</b>                            | <b>2.436 m²</b>  |                      |                   |                    |
| Strauch- Baumhecke                            | HFM              | 1960                 | 3                 | 5.880              |
| Strauch- Baumhecke                            | HFM              | 476                  | 3                 | 1.428              |
| <b>Summe</b>                                  |                  |                      |                   | <b>242.433</b>     |

Tab. 4 | Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung – Planung



In Gegenüberstellung des Bestands und der Planung ergibt sich nach Durchführung der Planung eine negative Bilanz **von 7.503 Ökopunkten**.

Ein entsprechender Ausgleich wird durch den Kompensationspool "An der Roddau", Gemarkung Mechtersen, Flur 5, Flurstück 42/5 geschaffen. Hier wird eine Ackerfläche in extensives Grünland (inkl. Begleitstrukturen) umgewandelt.

## **2.6 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Hinsichtlich der Standortentscheidung zeigt sich, dass das Plangebiet für die Errichtung einer Photovoltaikanlage prädestiniert ist. Dies lässt sich anhand unterschiedlicher Faktoren ableiten.

- Die Fläche wurde bereits im Entwicklungskonzept zur Standortwahl von Photovoltaik- Freiflächenanlagen der Samtgemeinde Dahlenburg als eine geeignete Fläche ermittelt. In diesem Konzept erfolgt unter Anwendung geeigneter Kriterien eine Standortalternativenprüfung für potenzielle Freiflächenphotovoltaikanlagen. Es wird entsprechend auf die Inhalte des Konzeptes verwiesen.
- Die Fläche kann über die bestehende Straße zwischen den Plangebieten erschlossen werden.
- Durch die angrenzenden Baumreihe/Heckenstruktur und den angrenzenden Wald besteht ein natürlicher Sichtschutz zu den umliegenden Siedlungsbereichen.
- Die Fläche steht für die Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung.

Insgesamt kann mit der Planung dem Bundes- und Landesziel nach einem Ausbau der regenerativen Energie nachgekommen werden.

Da innerhalb des Samtgemeindegebietes und im Speziellen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Tosterglope unter Berücksichtigung der Betrachtung möglicher Standortalternativen gegenwärtig keine vergleichbaren Flächen mit den genannten Lagegunsten und Ausgangsbedingungen (siehe obige Auflistung) zur Verfügung stehen, fällt die Standortentscheidung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Standort nördlich des Gut Horndorf.

### **3 Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Verfahrens**

Die Beurteilung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte verbal argumentativ auf Grundlage bekannter, bereits vorhandener Erfassungen (Landschaftsrahmenplan, Umweltkarten, Luftbilder sowie umfangreicher Fachgutachten) und Berechnungen (Flächenbilanzierungen).

#### **3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen**

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dazu ist eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufzunehmen.

Die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden durch einen Städtebaulichen Vertrag und eine Poolfläche umgesetzt.

Für die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) der mit 4 Revierpaaren im überplanten Gebiet vorkommenden Brutvogelart Feldlerche ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen. Auf jährlich wechselnden Teilflächen innerhalb einer 15,5 ha großen Flächenkulisse sind auf 8 ha Ackerfläche Maßnahmen zur Erhöhung der Eignung als Feldlerchenbruthabitat umzusetzen. Für die Maßnahmen stehen die Varianten „Feldlerchenfenster“ und „Weite Saatreihe“ zur Verfügung. Die Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Im folgenden wird die bereitstehende Flächenkulisse für die genannten Maßnahmen dargestellt (vgl. Artenschutzfachbeitrag):

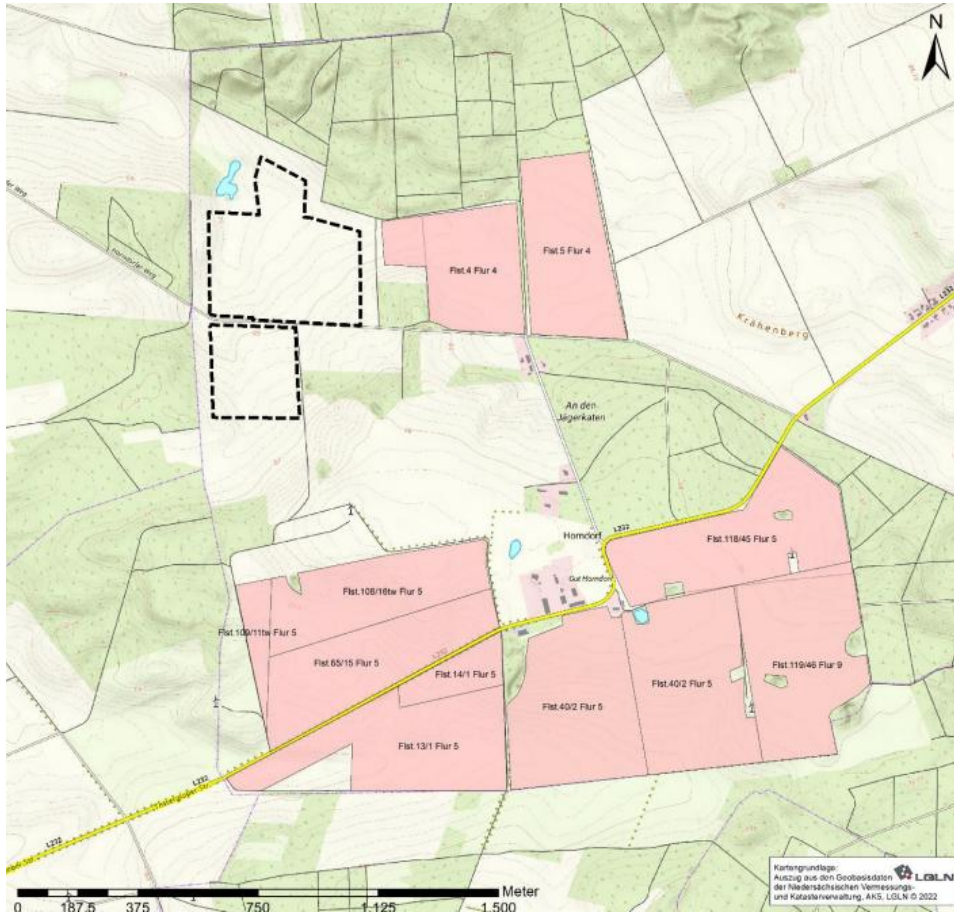


Abb. 12 | Maßnahmenflächen Feldlerche

Ein entsprechender Ausgleich in den Boden wird durch den Kompensationspool "An der Rod-dau", Gemarkung Mechtersen, Flur 5, Flurstück 42/5 geschaffen. Hier wird eine Ackerfläche in extensives Grünland (inkl. Begleitstrukturen) umgewandelt.

### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage geschaffen. Anlass der Planung ergibt sich aus dem Ziel, die regenerative Energiegewinnung lokal zu fördern.

Mit der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird den Zielen der Bundesregierung nach einem Ausbau der Photovoltaikanlagen nachgekommen. Auch dem Grundsatz nach 4.2.1 [01] der Landes-Raumordnung wird entsprochen, nach dem die Träger der Regionalplanung den Auftrag zugesprochen bekommen haben, den Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien raumverträglich auszubauen.

Bei der Plangebietsfläche handelt es sich im Bestand um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Durch die geplante Umnutzung der Fläche zum Standort einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgen Eingriffe in den Bestand und somit auch in unterschiedliche Schutzgüter.

Negative Auswirkungen der Planung ergeben sich zum Beispiel auf das Schutzgut Landschaft. Durch die Eingrünung der Anlage entlang wichtiger Sichtbeziehungen werden diese Beeinträchtigungen in ihren Auswirkungen gemildert und landschaftsgerecht wiederhergestellt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Weitere geringfügige Auswirkungen ergeben sich durch beabsichtigte Bodenversiegelungen (beispielsweise für die Trafogebäude) auf das Schutzgut Boden. Dieser Eingriff wird berücksichtigt und ein Ausgleich erfolgt durch einen Flächenpool.

Durch die Planung werden vielfältige Verbesserungen im Bereich der Schutzgüter ermöglicht. Einer geringen Bodenversiegelung durch punktuelle Eingriffe für die Verankerung der Modul-tische sowie für notwendige technische Anlagen stehen Aufwertungen und Verbesserungen durch die Schaffung von Grünstrukturen und ergänzenden Ausgleichsflächen sowie für die Belange Luft, Klima und Energie durch die Gewinnung von solarer Strahlungsenergie gegenüber.

Zum Ausgleich des Verlustes von einem Feldlerchenrevier werden zur Wahrung der ökologischen Funktion Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang als funktionserhaltende Maßnahme (CEF- Maßnahme) zum Erhalt der lokalen Population durchgeführt und durch einen Städtebaulichen Vertrag geregelt. Ebenso wird der naturschutzfachliche Ausgleich für die Bodenversiegelung durch eine Poolfläche geregelt. Erhebliche Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima und Luft sind mit der Planung nicht zu erwarten.

Insgesamt kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Anlage raumverträglich umgesetzt werden kann und es zu keiner signifikanten Beeinträchtigung der Schutzgüter kommt.

### 3.4 Quellen

**Abb. 1 | Ausschnitt aus dem RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016 für den Landkreis Lüneburg**

Landkreis Lüneburg Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 2. Änderung 2016

<https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/bauen-und-planen/regionalplanung/neuaufstellung-des-regionalen-raumordnungsprogramms.html#Informationen>

**Abb. 2 | Ausschnitt Flächennutzungsplan Samtgemeinde Dahlenburg**

Geoportal Lüneburg

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=geoportal>

**Abb. 3 | Biotope**

Geoportal Lüneburg – Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

**Abb. 4 | Landschaftsbild**

Geoportal Lüneburg – Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

**Abb. 5 | Boden**

Geoportal Lüneburg – Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

**Abb. 6 | Oberflächengewässer**

Geoportal Lüneburg – Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

**Abb. 7 | Klima und Luft**

Geoportal Lüneburg – Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

**Abb. 8 | Grundwasser**

Geoportal Lüneburg – Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

**Abb. 9 | Zielkonzept**

Geoportal Lüneburg – Landschaftsrahmenplan Lüneburg 2017

<https://geoportal.lklg.net/geoportal/login-ol.htm?login=lrp>

**Abb. 10 | Ausschitt Artenschutzfachbeitrag**

Anlage der Unterlagen: Artenschutzfachbeitrag und faunistische Untersuchung

**Abb. 11 | Immissionsauswirkungen**

„Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 13.09.2012 sollte nach Anhang 2 Kapitel 3

**Abb. 12 | Maßnahmenflächen Feldlerche**

Anlage der Unterlagen: Artenschutzfachbeitrag und faunistische Untersuchung

## Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Tosterglope (Landkreis Lüneburg)

### **Artenschutzfachbeitrag und faunistische Erfassungen**

Stand: 04.08.2025

---

#### **Auftraggeber**

Planungsbüro Patt  
Schillerstraße 15

21335 Lüneburg

#### **Verfasser**

Planungsgemeinschaft Marienau  
Am Hafen 12  
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40

Fax: 05852-390 55 41

info@pgm-landschaftsplanung.de  
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Matthias Koitzsch

| <b>INHALT</b>                                                       | <b>SEITE</b> |
|---------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG</b>                               | <b>4</b>     |
| <b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>                                      | <b>4</b>     |
| <b>3 UNTERSUCHUNGSGEBIET</b>                                        | <b>6</b>     |
| <b>4 METHODIK</b>                                                   | <b>8</b>     |
| 4.1 Erfassung der Zauneidechse                                      | 8            |
| 4.2 Brutvogelerfassung                                              | 8            |
| 4.3 Gastvogelerfassung                                              | 9            |
| 4.4 Potenzialanalyse                                                | 11           |
| 4.5 Artenschutzprüfung                                              | 11           |
| <b>5 ERFASSUNGSERGEBNISSE</b>                                       | <b>12</b>    |
| 5.1 Zauneidechse                                                    | 12           |
| 5.2 Brutvögel                                                       | 13           |
| 5.3 Gastvögel                                                       | 17           |
| <b>6 HABITATANALYSE</b>                                             | <b>19</b>    |
| <b>7 POTENZIALANALYSE</b>                                           | <b>22</b>    |
| 7.1 Fledermäuse                                                     | 22           |
| 7.2 Weitere Säugetiere                                              | 28           |
| 7.3 Amphibien                                                       | 28           |
| 7.4 Fische und Rundmäuler                                           | 29           |
| 7.5 Libellen                                                        | 29           |
| 7.6 Käfer                                                           | 30           |
| 7.7 Schmetterlinge                                                  | 30           |
| 7.8 Mollusken                                                       | 31           |
| 7.9 Pflanzen                                                        | 31           |
| 7.10 Weitere Artengruppen                                           | 31           |
| 7.11 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten | 32           |
| <b>8 PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE</b>          | <b>33</b>    |
| 8.1 Betroffenheitsanalyse                                           | 33           |
| 8.2 Fledermäuse                                                     | 34           |
| 8.3 Brutvögel                                                       | 36           |
| 8.4 Haselmaus                                                       | 43           |
| 8.5 Eremit, Heldbock                                                | 45           |
| <b>9 ZUSAMMENFASSUNG</b>                                            | <b>47</b>    |
| <b>10 QUELLEN</b>                                                   | <b>49</b>    |



## **TABELLENVERZEICHNIS**

## **SEITE**

|                                                                                              |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Termine der Erfassung der Zauneidechse                                            | 8  |
| Tabelle 2: Termine der Brutvogelerfassung                                                    | 9  |
| Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelarten                               | 13 |
| Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast oder Durchzügler nachgewiesene Vogelarten | 18 |
| Tabelle 5: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet                  | 23 |
| Tabelle 6: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten                | 32 |

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

|                                                                                                                                                                         |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abb. 1: Lage des Plangebiets und des Untersuchungsgebiets, Erfassungsgebiet<br>Brutvogelkartierung                                                                      | 7  |
| Abb. 2: Geeignetes Zauneidechsenhabitat mit Sonnplätzen und Offenbodenstellen am<br>nördlichen Waldrand (ohne Nachweis)                                                 | 12 |
| Abb. 3: Wirtschaftsweg mit alter, strukturreicher Baumhecke im Osten des<br>Untersuchungsgebietes, unterwuchsarmer Kiefernforst am Nordrand des<br>Untersuchungsgebiets | 20 |
| Abb. 4: Naturnahes Kleingewässer im Nordwesten des Untersuchungsgebiets                                                                                                 | 21 |
| Abb. 5: Lage des Plangeltungsgebiets und der Flächenkulisse für die CEF-<br>Maßnahme Feldlerche                                                                         | 41 |

## **ANHANG**

|                           |             |
|---------------------------|-------------|
| Karte 1: Brutvogelbestand | M 1 : 7.500 |
|---------------------------|-------------|

## 1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Tosterglope in der Samtgemeinde Dahlenburg (Landkreis Lüneburg) beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) zu errichten. Hierfür wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes angestrebt.

Für den Bau der PVA sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen, wie sie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 44 und 45 regelt. Die dort genannten Verbotstatbestände definieren Beeinträchtigungen von geschützten Arten und deren Lebensräumen, die nur unter eng gesteckten Rahmenbedingungen zulässig sind. Das vorliegende Gutachten prüft, ob durch die Planrealisierung das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände möglich ist. Für die Artengruppe der Brut- und Gastvögel sowie für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erfolgt dies gemäß der Beauftragung auf der Basis von faunistischen Erfassungen, die in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführt wurden. Für alle anderen artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Sofern dies erforderlich ist, werden Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen benannt, und es erfolgt eine Prüfung, ob die ökologischen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten vorliegen.

## 2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn seiner Realisierung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren, artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie<sup>1</sup>** und **europäische Vogelarten<sup>2</sup>** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

---

<sup>1</sup> FFH-Richtlinie: Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG DES RATES); EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

<sup>2</sup> Alle europäischen Vogelarten sind bezüglich artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Überdies fallen alle wildlebenden Vogelarten unter die Schutzvorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie

Für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

In einem Urteil vom 4. März 2021 zu Abholzungen in einem schwedischen Waldgebiet (Rs. C-473/19 u. 474/19, Föreningen Skydda Skogen) hat der Europäische Gerichtshof (EUGH) jedoch festgestellt, dass das Verbot der Störung nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie nicht nur dann greift, wenn sich der Erhaltungszustand der Arten durch eine Maßnahme verschlechtert. Diese Aussage stellt die Rechtsgültigkeit von § 44 Abs 1 Nr.2 BNatSchG in Frage, wonach eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art auswirkt. In der Praxis der artenschutzfachlichen Bewertung für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutet dies: Es besteht eine höhere Rechtssicherheit, wenn bei der Prüfung des Störungsverbots nicht Bezug auf die lokale Population vorgenommen wird, sondern stattdessen die Störung der jeweils betroffenen Individuen beurteilt wird.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr.1) nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann
- das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten (Nr. 3) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein

„räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (vgl. TRAUTNER 2020, LANA 2010).

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)<sup>3</sup>. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie können die Belange dieser Arten im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahme Genehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

### 3 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der aus zwei Teilgebieten bestehende Plangeltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 25 ha und liegt ca. 500 m westlich der Ortschaft Tosterglope in der Samtgemeinde Dahlenburg. Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 88 ha und enthält zusätzlich zum Geltungsbereich weitere umgebende Flächen in einem Radius von 200-400 m. Bei der Erfassung des Brut- und Gastvogelbestands und der Zauneidechse wurden darüber hinaus weiter östlich angrenzende Flächen betrachtet (ca. 175 ha), da der Plangeltungsbereich in einem früheren Planungsstadium noch weitere Flächen im Osten umfasste.

Die überplanten Freiflächen sind in ackerbaulicher Bewirtschaftung, kleinflächig finden sich angrenzend auch Grünland- oder Brachflächen. Das Plangebiet wird im Norden und Westen von der Waldkante ausgedehnter Misch- und Nadelforsten eingerahmt; östlich und nordwestlich liegen einzelne von Ackerflächen umgebene Waldreste und Feldgehölze, südlich und

---

<sup>3</sup> § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

östlich schließen sich weitere Ackerflächen an. Ca. 480 m östlich des Plangebietes liegen die Häuser der Streusiedlung „An den Jägerkaten“ (Abb. 1).

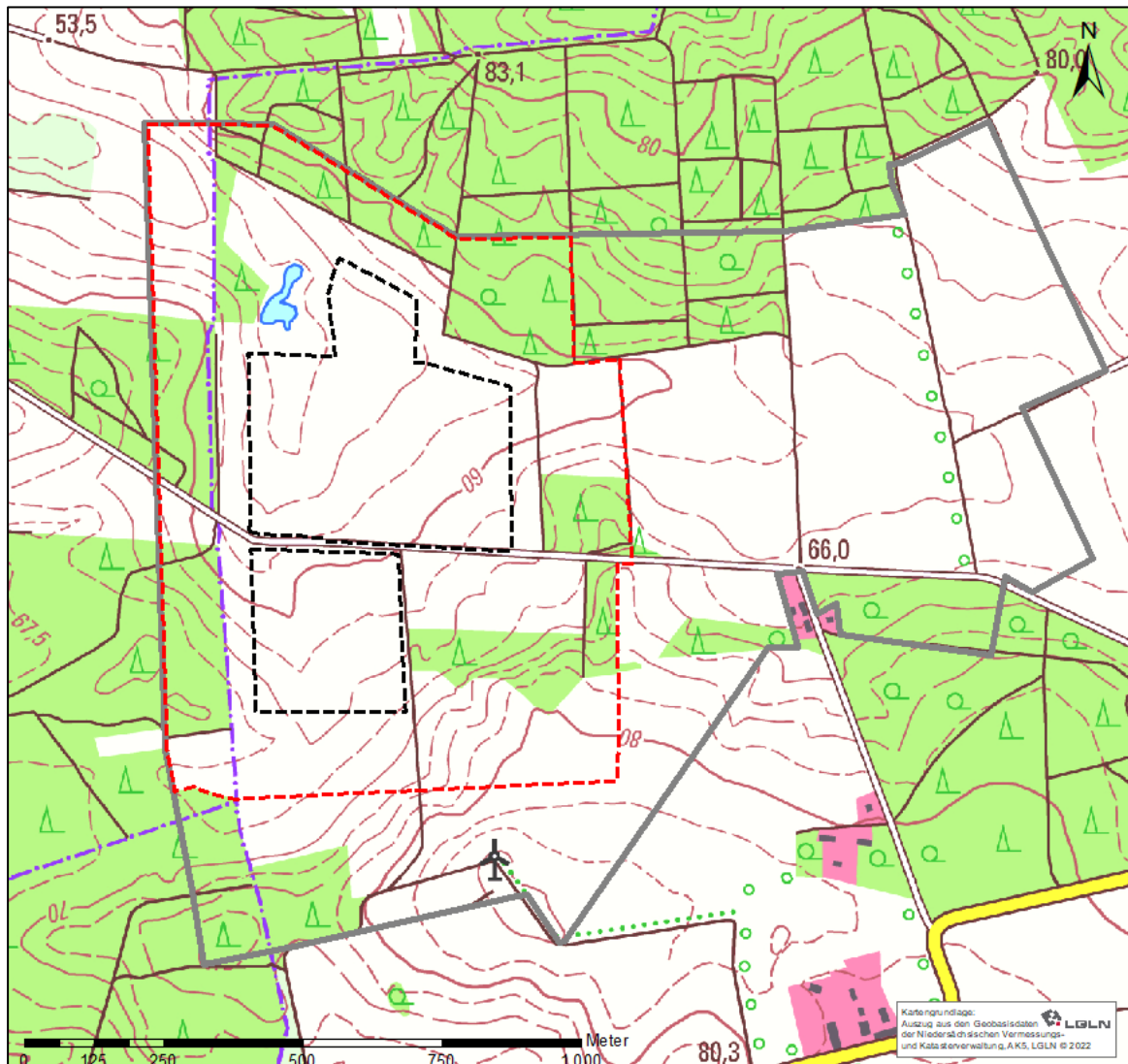


Abb. 1: Lage des Plangebiets (schwarz) und des Untersuchungsgebiets (rot), Erfassungsgebiet Brutvogelkartierung (grau)

[Kartengrundlage: ATKIS TK25, © LGLN]

## 4 METHODIK

### 4.1 Erfassung der Zauneidechse

Das Untersuchungsgebiet wurde auf Vorkommen der europarechtlich streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) überprüft. Die Erfassung umfasste das systematische Absuchen potenziell geeigneter Habitate, die im Rahmen einer Vorbegehung abgegrenzt wurden. Bei der Suche wurden erforderlichenfalls Kescherfänge durchgeführt, z.B. zur Geschlechter-Bestimmung. Außerdem wurden sogenannte Wärmebleche/-bretter, die von den Tieren bevorzugt aufgesucht werden, ausgelegt und kontrolliert.

Ziel der Erfassung war der Nachweis von Vorkommen und der Reproduktion der Art im Gebiet. Weiterhin wurde eine Einschätzung der Bestandsgröße (halbquantitative Erfassung) sowie ggf. eine räumliche Eingrenzung der besiedelten Bereiche und der Aktionsradien innerhalb des Untersuchungsgebietes vorgenommen.

Die Suche bzw. Erfassung erfolgte an drei Terminen zwischen Ende April und Mitte Juni (adulte/subadulte Tiere) und einem weiteren Termin Anfang September 2022 (adulte/subadulte Tiere und Juvenile). Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Erfassungstermine und die herrschenden Wetterbedingungen.

Tabelle 1: Termine der Erfassung der Zauneidechse

| Begehung                 | Datum    | Uhrzeit       | Temp. | Windrichtung/-stärke | Bewölkung*/Niederschlag |
|--------------------------|----------|---------------|-------|----------------------|-------------------------|
| Ausbringung Wärmebretter | 20.04.22 | 12:00 – 14:30 | 14°C  | NO / 2 bft           | 3/8 bew. / k.N.         |
| Erfassung Zauneidechsen  | 28.04.22 | 13:30 – 16:00 | 14°C  | O/ 1 bft             | 0/8 bew. / k.N.         |
| Erfassung Zauneidechsen  | 04.05.22 | 14:30 – 16:00 | 12°C  | - / 0 bft            | 0/8 bew. / k.N.         |
| Erfassung Zauneidechsen  | 14.06.22 | 09:30 – 11:00 | 14°C  | NO / 2-3 bft         | 4/8 bew. / k.N.         |
| Erfassung Zauneidechsen  | 01.09.22 | 17:00 – 19:0  | 24°C  | SW / 2 Bft.          | 0/8 bew. / k.N.         |

\*Angabe der Wolkenbedeckung in 1/8-Klassen (0/8 = wolkenlos, 8/8 = vollständig bedeckt)

### 4.2 Brutvogelerfassung

Zwischen Anfang März und Ende Juni 2022 wurde eine Revierkartierung der Brutvogelarten in Anlehnung an die Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) mit vier Tag- und zwei Nachtbegehungen sowie einer Vorbegehung zur Suche nach Greifvogelhorsten durchgeführt.

Die Bestimmung der Arten erfolgte durch die Kombination aus Sichtbeobachtung und Erfassung von Rufen und Gesang. Durch die Überlagerung der Aufzeichnungen der einzelnen Begehungen wurden die Revierangaben hinsichtlich Art, Lage und Revierdichte sowie beobachteter Besonderheiten ausgewertet. Erfasst wurden auch Vorkommen von Gastvögeln. Die Begehungen fanden in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden statt.

Auf den Offenlandflächen wurden alle Brutvogelarten mit einer punktgenauen Ermittlung der Reviere erfasst. Für die Wald- und Gehölzflächen des Untersuchungsgebietes wurde das punktgenau zu erfassende Artenspektrum auf folgende Artengruppen beschränkt:

- Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands (Kategorie 1-3)
- in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführte Brutvogelarten
- Greif- und Eulenvögel
- Großvögel (z.B. Kranich, Schwarzstorch)
- weitere gegenüber Freiflächen-Photovoltaikanlagen empfindliche Arten

Für alle weiteren Arten wurden Einschätzungen des Brutbestandes nach Größenklassen vorgenommen.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Erfassungstermine und die herrschenden Wetterbedingungen.

Tabelle 2: Termine der Brutvogelerfassung

| Begehung      | Datum      | Uhrzeit       | Wetter     |                                   |                             |
|---------------|------------|---------------|------------|-----------------------------------|-----------------------------|
|               |            |               | Temperatur | Windrichtung/<br>-geschwindigkeit | Bewölkung/<br>Niederschlag* |
| Nachtbegehung | 02.03.2022 | 18:15 - 19:20 | 4°C        | NO, 1 bft                         | 0/8, k.N.                   |
| Horstsuche    | 14.03.2022 | 10:00 – 13:00 | 6°C        | 0 bft                             | 8/8, k.N.                   |
| Tagbegehung   | 22.04.2022 | 06:00 - 08:25 | 5°C        | O, 2 bft                          | 8/8, k.N.                   |
| Tagbegehung   | 04.05.2022 | 06:00 - 10:15 | 15°C       | S, 2 bft                          | 0/8, k.N.                   |
| Tagbegehung   | 19.05.2022 | 05:45 - 10:15 | 16°C       | S, 2 bft                          | 2/8, k.N.                   |
| Tagbegehung   | 14.06.2022 | 06:00 - 10:30 | 14°C       | NO, 2-3 bft                       | 4/8, k.N.                   |
| Nachtbegehung | 18.06.2022 | 21:45 - 23:30 | 18°C       | N, 2 bft                          | 2/8, k.N.                   |

\*Angabe der Wolkenbedeckung in 1/8-Klassen (0/8 = wolkenlos, 8/8 = vollständig bedeckt)

### 4.3 Gastvogelerfassung

Die Erfassung der Gastvögel erfolgte im 14-tägigen Turnus von der ersten Septemberwoche 2022 bis zur letzten Märzwoche 2023. Es wurden insgesamt 16 Gastvogelkontrollen durchgeführt. Zusätzlich wurden für die Auswertung Gastvogelbeobachtungen aus der Brutvogelerfassung berücksichtigt. Das Untersuchungsgebiet umfasst analog zur Brutvogelerfassung einen Radius von 200-400 m um die geplante PV-Fläche (ca. 175 ha, Abb. 1).

Die Anzahl der rastenden Vögel, die räumliche Verteilung der rastenden Vogeltrupps sowie das Verhalten im Gebiet wurden fortlaufend dokumentiert. Es wurden folgende Artengruppen erfasst:

- Gänse- und Entenvögel
- Greifvögel
- Großvögel
- Limikolen

Weiterhin wurden bedeutende Gastvogelansammlungen weiterer Arten, z.B. rastende Singvogeltrupps sowie wiederkehrend genutzte Flugwege ortswechselnder Gastvogeltrupps, erfasst, nicht jedoch kleine Trupps rastender Singvögel oder Einzelvögel.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Erfassungstermine und die Wetterbedingungen.

Tabelle 3: Termine der Gastvogelerfassung

| Datum      | Uhrzeit       | Wetter     |                                   |                             |
|------------|---------------|------------|-----------------------------------|-----------------------------|
|            |               | Temperatur | Windrichtung/<br>-geschwindigkeit | Bewölkung/<br>Niederschlag* |
| 03.09.2022 | 13:00 -14:00  | 23°C       | SO, 3 bft                         | 3/8, k.N.                   |
| 16.09.2022 | 14:05 – 15:00 | 14°C       | W, 5 bft                          | 3/8, k.N.                   |
| 26.09.2022 | 15:10 – 16:05 | 14°C       | S, 4 bft                          | 8/8, Niesel                 |
| 12.10.2022 | 16:10 – 17:00 | 15°C       | SO, 2 bft                         | 1/8, k.N.                   |
| 26.10.2022 | 12:15 - 13:20 | 14°C       | S, 1 bft                          | 0/8, k.N.                   |
| 12.11.2022 | 11:40 – 12:25 | 11°C       | SO, 1 bft                         | 2/8, k.N.                   |
| 21.11.2022 | 14:15 – 15:05 | 2°C        | S, 2 bft                          | 1/8, k.N.                   |
| 06.12.2022 | 10:15 – 12:15 | 2°C        | NW, 2 bft                         | 8/8, k.N.                   |
| 28.12.2022 | 11:55 – 13:00 | 7°C        | SW, 4 bft                         | 8/8, Schauer                |
| 03.01.2023 | 14:40 – 15:15 | 8°C        | W, 2 bft                          | 1/8, k.N.                   |
| 17.01.2023 | 14:05 – 14:50 | 4°C        | SW, 3 bft                         | 2/8, k.N.                   |
| 02.02.2023 | 09:45 – 10:35 | 5°C        | W, 4 bft                          | 7/8, k.N.                   |
| 15.02.2023 | 12:50 – 13:40 | 1°C        | SW, 1 bft                         | 5/8, k.N.                   |
| 01.03.2023 | 17:05 – 17:45 | 7°C        | -, 0 bft                          | 0/8, k.N.                   |
| 13.03.2023 | 13:55 – 14:45 | 15°C       | SW, 5 bft                         | 3/8, k.N.                   |
| 28.03.2023 | 08:10 – 08:55 | 1°C        | NW, 1 bft                         | 2/8, k.N.                   |

\*Angabe der Wolkenbedeckung in 1/8-Klassen (0/8 = wolkenlos, 8/8 = vollständig bedeckt)



#### 4.4 Potenzialanalyse

Im Rahmen einer **Datenrecherche** wird für alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumansprüche möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Die folgenden Datengrundlagen bilden dafür die Basis:

- Rote Listen des Landes Niedersachsen
- Vollzugshinweise zum Schutz von Tierarten in Niedersachsen (NLWKN 2021)
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008, aktualisierte Fassung von 2015)
- Landschaftsrahmenplan (LANDKREIS LÜNEBURG 2021)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für einige Arten die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurden die Flächen auf einer Ortsbegehung im Mai 2022 im Rahmen einer **Habitatanalyse** auf ihre potenzielle Eignung für diese Arten untersucht.

Die **Potenzialanalyse** führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten möglicherweise vorkommen.

#### 4.5 Artenschutzprüfung

Den nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten werden die Planungsauswirkungen gegenübergestellt. In der Artenschutzprüfung erfolgt für die jeweils betroffenen Arten eine Prüfung, ob einer der drei Zugriffsverbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten kann. Gegebenenfalls werden hierfür Vermeidungsmaßnahmen beschrieben. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden mögliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich daran eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert.

## 5 ERFASSUNGSERGEBNISSE

### 5.1 Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt sandige, thermisch begünstigte Trockenbiotope, an denen sie für die Eiablage offene Bodenstellen und grabbare Bodensubstrate vorfindet. Wichtige Habitatelemente sind exponierte Plätze (Totholz, Steine etc.), die sie als Aufwärmstrukturen nutzt sowie Gebüschränder und Altgrasbestände. Zauneidechsen sind in der Ostheide an sich nicht selten, vor allem in den heute noch von größeren Sandheidebeständen geprägten Bereichen (NLWKN 2021). Allerdings unterliegen die Populationen einer zunehmenden Verinselung und Zerstörung von Lebensräumen, z.B. durch großflächige Aufforstungen, intensive Ackernutzung, Verkehrsachsen und die Inanspruchnahme von Randstrukturen wie Wald- und Gebüschsäumen.

Während das Plangebiet selbst für die Art aufgrund seiner ackerbaulichen Nutzung als Zauneidechsenlebensraum ungeeignet ist, enthält das weitere Untersuchungsgebiet an mehreren Stellen geeignete Habitate für die Art. So finden sich im zentralen Bereich und an den Waldrändern im Norden größere besonnte Lesesteinhaufen und Totholzelemente an sonnenexponierten, sandigen Standorten mit schütter bewachsenen Grasfluren und Offenbodenstellen (Abb. 2). Trotzdem wurde die Zauneidechse trotz intensiver Nachsuche im gesamten Untersuchungsgebiet und auch in diesen Bereichen nicht nachgewiesen. Lediglich die etwas weniger anspruchsvolle und auch mesophile Standorte bewohnende Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) wurde vereinzelt im Zentrum des Untersuchungsgebietes nahe dem das Gebiet durchquerenden Wirtschaftsweg registriert.



Abb. 2: Geeignetes Zauneidechsenhabitat mit Sonnplätzen und Offenbodenstellen am nördlichen Waldrand (ohne Nachweis)

## 5.2 Brutvögel

### 5.2.1 Ergebnisse

Insgesamt wurden 55 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt (Tabelle 3). 5 weitere Arten wurden vier nur einmalig in der Brutzeit registriert (Brutzeitfeststellung). Von den Brutvogelarten des Gebietes sind sechs auf den Roten Listen Deutschlands oder Niedersachsens (RYSILAVY et al. 2022, KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) als bestandsgefährdet geführt, 12 weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste der Roten Listen.

Tabelle 3 und Karte 1 im Anhang geben einen Überblick über die festgestellten Brutvogelarten.

Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvogelarten

| Name                   | Wissenschaftlicher Name        | Rote Liste* |          | EU-VSRL Anh. I | Revierpaare** | Ökol. Gilde (Brutplatz) *** |
|------------------------|--------------------------------|-------------|----------|----------------|---------------|-----------------------------|
|                        |                                | Nds         | D        |                |               |                             |
| Amsel                  | <i>Turdus merula</i>           | -           | -        |                | +             | F                           |
| Bachstelze             | <i>Motacilla alba</i>          | -           | -        |                | +             | H                           |
| Baumpieper             | <i>Anthus trivialis</i>        | V           | V        |                | 7             | B                           |
| Blaumeise              | <i>Parus caeruleus</i>         | -           | -        |                | +             | H                           |
| Buchfink               | <i>Fringilla coelebs</i>       | -           | -        |                | +             | F                           |
| Buntspecht             | <i>Dendrocopos major</i>       | -           | -        |                | +             | H                           |
| Dohle                  | <i>Coloeus monedula</i>        | -           | -        |                | +             | H                           |
| Dorngrasmücke          | <i>Sylvia communis</i>         | -           | -        |                | +             | F                           |
| Eichelhäher            | <i>Garrulus glandarius</i>     | -           | -        |                | +             | F                           |
| <b>Feldlerche</b>      | <b><i>Alauda arvensis</i></b>  | <b>3</b>    | <b>3</b> |                | <b>14</b>     | <b>B</b>                    |
| Fitis                  | <i>Phylloscopus trochilus</i>  | -           | -        |                | +             | F                           |
| Gartenbaumläufer       | <i>Certhia brachydactyla</i>   | -           | -        |                | +             | H                           |
| <b>Gartengrasmücke</b> | <b><i>Sylvia borin</i></b>     | <b>3</b>    | -        |                | <b>8</b>      | <b>F</b>                    |
| Gartenrotschwanz       | <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | -           | -        |                | +             | F                           |
| Gelbspötter            | <i>Hippolais icterina</i>      | V           | -        |                | 1             | F                           |
| Goldammer              | <i>Emberiza citrinella</i>     | V           | -        |                | +             | F                           |
| Grauschnäpper          | <i>Muscicapa striata</i>       | V           | V        |                | 4             | H                           |
| Grünfink               | <i>Carduelis chloris</i>       | -           | -        |                | +             | F                           |
| Haubenmeise            | <i>Parus cristatus</i>         | -           | -        |                | +             | H                           |
| Heckenbraunelle        | <i>Prunella modularis</i>      | -           | -        |                | +             | F                           |
| Heidelerche            | <i>Lullula arborea</i>         | V           | V        | X              | 7             | B                           |
| Hohltaube              | <i>Columba oenas</i>           | -           | -        |                | +             | H                           |
| Kernbeißer             | <i>C. coccothraustes</i>       | -           | -        |                | +             | F                           |
| Klappergrasmücke       | <i>Sylvia curruca</i>          | -           | -        |                | +             | F                           |
| Kleiber                | <i>Sitta europaea</i>          | -           | -        |                | +             | H                           |
| Kohlmeise              | <i>Parus major</i>             | -           | -        |                | +             | H                           |
| Kolkrabe               | <i>Corvus corax</i>            | -           | -        |                | +             | F                           |
| Kranich                | <i>Grus grus</i>               | -           | -        | X              | 1             | B                           |
| Mäusebussard           | <i>Buteo buteo</i>             | -           | -        |                | 1             | F                           |

| Name                  | Wissenschaftlicher Name               | Rote Liste* |          | EU-VSRL Anh. I | Revierpaare** | Ökol. Gilde (Brutplatz) *** |
|-----------------------|---------------------------------------|-------------|----------|----------------|---------------|-----------------------------|
|                       |                                       | Nds         | D        |                |               |                             |
| Misteldrossel         | <i>Turdus viscivorus</i>              | -           | -        |                | +             | F                           |
| Mönchsgrasmücke       | <i>Sylvia atricapilla</i>             | -           | -        |                | +             | F                           |
| Nachtigall            | <i>Luscinia megarhynchos</i>          | V           | -        |                | 3             | F                           |
| Neuntöter             | <i>Lanius collurio</i>                | V           | -        | X              | 6             | F                           |
| <b>Pirol</b>          | <b><i>Oriolus oriolus</i></b>         | <b>3</b>    | <b>V</b> |                | <b>1</b>      | <b>F</b>                    |
| Rabenkrähe            | <i>Corvus corone</i>                  | -           | -        |                | +             | F                           |
| Rebhuhn               | <i>Perdix perdix</i>                  | 2           | 2        |                | BZ            | B                           |
| Ringeltaube           | <i>Columba palumbus</i>               | -           | -        |                | +             | F                           |
| Rohrweihe             | <i>Circus aeruginosus</i>             | V           | -        |                | BZ            | R                           |
| Rotkehlchen           | <i>Erithacus rubecula</i>             | -           | -        |                | +             | B                           |
| <b>Rotmilan</b>       | <b><i>Milvus milvus</i></b>           | <b>3</b>    | -        | <b>X</b>       | <b>1</b>      | <b>F</b>                    |
| Schwarzkehlchen       | <i>Saxicola rubicola</i>              | -           | -        |                | +             | F                           |
| Schwarzspecht         | <i>Dryocopus martius</i>              | -           | -        | X              | 3             | H                           |
| Singdrossel           | <i>Turdus philomelos</i>              | -           | -        |                | +             | F                           |
| <b>Star</b>           | <b><i>Sturnus vulgaris</i></b>        | <b>3</b>    | <b>3</b> |                | <b>2</b>      | <b>H</b>                    |
| Stieglitz             | <i>Carduelis carduelis</i>            | -           | -        |                | +             | F                           |
| Stockente             | <i>Anas platyrhynchos</i>             | V           | -        |                | +             | B                           |
| Sumpfmeise            | <i>Parus palustris</i>                | -           | -        |                | +             | H                           |
| Sumpfrohrsänger       | <i>Acrocephalus palustris</i>         | -           | -        |                | +             | F                           |
| Tannenmeise           | <i>Parus ater</i>                     | -           | -        |                | +             | H                           |
| Teichhuhn             | <i>Gallinula chloropus</i>            | -           | V        |                | 1             | F                           |
| Uhu                   | <i>Bubo bubo</i>                      | -           | -        |                | 1             | F                           |
| Wachtel               | <i>Coturnix coturnix</i>              | V           | V        |                | BZ            | B                           |
| Waldkauz              | <i>Strix aluco</i>                    | -           | -        |                | BZ            | H                           |
| <b>Waldlaubsänger</b> | <b><i>Phylloscopus sibilatrix</i></b> | <b>3</b>    | -        |                | <b>5</b>      | <b>F</b>                    |
| Waldschnepfe          | <i>Scolopax rusticola</i>             | -           | V        |                | BZ            | B                           |
| Weidenmeise           | <i>Parus montanus</i>                 | -           | -        |                | +             | H                           |
| Schafstelze           | <i>Motacilla flava</i>                | -           | -        |                | 3             | B                           |
| Wintergoldhähnchen    | <i>Regulus regulus</i>                | -           | -        |                | +             | F                           |
| Zaunkönig             | <i>Troglodytes troglodytes</i>        | -           | -        |                | +             | F                           |
| Zilpzalp              | <i>Phylloscopus collybita</i>         | -           | -        |                | +             | B                           |

**fett gedruckt:** Arten, die auf den Roten Listen Niedersachsens/Deutschlands geführt sind (Kat. 1-3)

\*Rote Liste: Nds.: KRÜGER & SANDKÜHLER (2021), D: RYSLAVY et al. 2022)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste der Roten Liste

\*\*Eine Angabe der Brutpaarzahlen erfolgt nur für vertieft untersuchten Arten (s. Kap. 4.2)

- BZ Art nur mit Brutzeitfeststellung, kein Revierpaar
- + Brutvogel im Untersuchungsgebiet, nicht vertieft untersucht

\*\*\*Gildenzugehörigkeit:

- B Bodenbrüter
- H Höhlen-/Nischenbrüter
- F Freibrüter
- R Röhrichtbrüter

Mit 32 Arten entfällt der größte Teil der nachgewiesenen Arten auf die Gilde der **Freibrüter**, die ihre Nester frei in Gehölzen oder anderen höheren Vegetationsbeständen errichten. Die meisten von ihnen zählen zu den allgemein häufigen Arten der Normallandschaft. Mit der **Gartengrasmücke** (acht Revierpaare) und dem **Pirol** (ein Revierpaar) sind darunter aber auch zwei Arten, die nach den Roten Listen als bestandsgefährdet gelten.

Aus der Gruppe der Greifvögel wurden folgende drei Arten festgestellt:

- Ein Brutplatz des **Mäusebussards** befindet sich in einem dichten Waldstück am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Die Altvögel wurden oft bei Nahrungsflügen über den angrenzenden, überplanten Offenländern beobachtet. Jungvögel wurden nicht gesehen, so dass über den Bruterfolg keine Aussagen getroffen werden können.
- Ein Horst des auf der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet geführten **Rotmilans** lag in 280 m Entfernung zur Plangebietsgrenze im Südwesten des Untersuchungsgebietes in einem lichten Kiefernbestand. Das Paar brütete 2022 erfolgreich und wurde im Sommer mehrfach mit Jungvögeln im Gebiet beobachtet. Die überplanten Offenflächen waren auch für diese Art ein Teil ihres Nahrungsreviers.
- Von der **Rohrweihe** gab es vermutlich einen kurzen Brutversuch an dem Kleingewässer im Nordwesten des Gebietes. Ein männlicher Altvogel wurde am 4. Mai 2022 aus dem Uferröhricht auffliegend beobachtet, danach waren aber keine Rohrweihen mehr im Gebiet zu sehen.

Aus der Gilde der **Bodenbrüter** wurden zehn Arten nachgewiesen. Darunter war die bundes- und landesweit bestandsgefährdete **Feldlerche** mit 14 Brutpaaren am häufigsten, wobei vier Brutpaare in den geplanten PV-Flächen brüteten. Sie war neben der Schafstelze (s.u.) auch die einzige Art, die auf den überplanten Ackerflächen brütete. Ihre Reviere verteilten sich recht gleichmäßig auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gebietes, vier Reviere lagen innerhalb des Plangebietes. Bedingt durch Störungen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kommt es bei der Feldlerche oft zu Brutaufgaben (z.B. auf Maiskulturen) und nachfolgenden Zweitbruten, was auch im Untersuchungsgebiet zu vermuten ist.

Die auf der Vorwarnliste beider Roten Listen geführte **Heidelerche** war mit sieben Revierpaaren eine der häufigen Brutvogelarten des Gebietes. Keiner der Reviermittelpunkte lag innerhalb des Plangebietes, jedoch lagen drei Reviere in unter 100 m Entfernung dazu. Die Brutplätze lagen im Bereich wärmebegünstigter, sandiger Grasfluren an den Wald- und Wegrändern.

Drei Revierpaare der **Schafstelze** brüteten im Untersuchungsgebiet, eines davon im südlichen Plangebietsteil.

Der in Niedersachsen bestandsgefährdete **Waldlaubsänger** brütete mit fünf Paaren in jungwuchsreichen Mischwaldbeständen am nördlichen und westlichen Gebietsrand.

Von der **Wachtel** erfolgte nur eine einmalige Brutzeitbeobachtung eines rufenden Vogels am südöstlichen Gebietsrand weit außerhalb des Plangebiets, das **Rebhuhn** wurde einmalig westlich des Plangebiets registriert.

Von der **Waldschnepfe** erfolgten zwei Brutzeitfeststellungen aus dem nordöstlichen und dem westlichen Wald.

Die Gilde der **Höhlen-** und **Nischenbrüter** war mit 15 Arten zahlreich im Gebiet vertreten, was auf den großen Anteil älterer, teils höhlenreicher Waldbestände, insbesondere nördlich der überplanten Flächen, hinweist. Der bestandsgefährdete **Star** besetzte in den Waldgebieten zwei Brutreviere.

Aus der Gruppe der **Eulen** wurde der **Uhu** in der direkten Nachbarschaft zum Untersuchungsgebiet als Brutvogel nachgewiesen. Für die Art besteht Brutverdacht in einem Mischwald am nördlichen Gebietsrand, wo ein Altvogel an zwei Terminen tagsüber ruhend und von Kleinvögeln intensiv gehasst gesichtet wurde. Jungvögel oder ein besetzter Brutplatz konnten nicht ausgemacht werden, aber es wird von einem Brutpaar in dem dortigen Waldstück ausgegangen. Der **Waldkauz** brütet vermutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes, von ihm erfolgte eine Brutzeitfeststellung nahe des Kleingewässers im Nordwesten des Gebietes.

Aus der Gruppe der **Wasservögel** wurde an jenem Kleingewässer je ein Brutrevier der **Stockente**, der **Teichralle** und des **Kranichs** festgestellt. Alle drei Arten brüteten erfolgreich, so dass auch Jungvögel beobachtet werden konnten. Das Kranichpaar brütete am Rand des Gewässers, der Jungvogel wurde aber nur einmalig kurz nach dem Schlupf gesehen. Später waren die Altvögel dann ohne Nachwuchs im Gebiet zu sehen, so dass nicht von einer erfolgreichen Aufzucht ausgegangen wird.

## 5.2.2 Bewertung des Brutvogelbestands

Die Brutvogelzönose der **Offenlandbereiche** des Untersuchungsgebietes besteht aus wenigen bodenbrütenden Arten, die an die das Gebiet prägende, intensive landwirtschaftliche Nutzung angepasst sind. Auf den weiträumigen, strukturarmen Ackerflächen brüten die für diese Habitate typischen Arten Feldlerche und Schafstelze in durchschnittlichen Dichten, auf den kleinflächigen Grünland- und Brachflächen und in den Randbereichen treten Schwarzkehlchen, Baumpieper und Heidelerche hinzu. Die Flächen werden außerdem von den örtlichen Greifvögeln (Mäusebussard, Rotmilan) und möglicherweise vom Uhu als Nahrungshabitat genutzt, insbesondere nach Erntefahrten oder Bodenbearbeitungen.

Die **Waldflächen** sind aufgrund ihres recht vielgestaltigen Aufbaus artenreiche Brutvogellebensräume. So finden sich in einem alten Laubwaldbestand im südöstlichen Untersuchungsgebiet, ca. 600 m von den geplanten PV-Flächen entfernt, anspruchsvolle, höhlenbewohnende Arten wie Schwarzspecht, Dohle und Hohltaube. Auch die weiträumigen, sich nach Nordosten bis in den Schieringen fortsetzenden Nadel- und Mischforsten nördlich des Plangebiets sind vergleichsweise artenreich und beherbergen Vorkommen anspruchsvollerer



Waldarten wie Waldlaubsänger, Schwarzspecht und dem dort brütenden Uhu. Weniger bedeutend als Brutvogellebensraum sind die kleinflächigen, von der Kiefer dominierten kuppigen Waldreste im Zentrum des Untersuchungsgebietes. Aufgrund ihrer geringen Größe und des forstlich geprägten Altersaufbaus fehlen hier Bereiche mit unterschiedlichen Altersstadien wie Dickungen oder Altholzinseln. Ebenfalls eher strukturarm und von forstlicher Nutzung stark geprägt sind die wenig artenreichen Kiefernforsten auf der Westseite des Untersuchungsgebiets. Überall gut ausgeprägt und als Brutvogellebensraum wertvoll sind hingegen die das Plangebiet umgebenden Waldränder. Auf den leichten Böden finden sich insektenreiche, störungsarme Bereiche, in denen Arten wie Heidelerche, Baumpieper und Gartengrasmücke siedeln.

Als bedeutender Brutvogellebensraum hat sich auch das **Kleingewässer** im Nordwesten des Gebietes herausgestellt. Am Gewässer brüteten Teichhuhn, Stockente und Kranich, im Röhricht- und Gebüschaum siedelten zahlreiche Kleinvögel, darunter auch der Neuntöter.

Avifaunistisch besonders bedeutend ist der am Ostrand des Untersuchungsgebietes in Nord-Südrichtung verlaufende **Feldweg** mit seinen beiderseitigen, eingewachsenen Gehölzstreifen aus Alteichen, Obstbäumen und dichten Gebüsch (Abb. 3). auf dem ca. 450 m langen Abschnitt brüteten allein drei Paare der Nachtigall, daneben siedelte dort eine Vielzahl von Kleinvögeln mit hohen Dichten, darunter Neuntöter, Grauschnäpper und Gartengrasmücke. Mit einer Entfernung von ca. 780 m zur aktuellen Plangebietsgrenze liegt der Weg aber außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens.

### 5.3 Gastvögel

Bei 16 Gebietskontrollen zwischen September 2022 und März 2023 erfolgten nur sehr wenige Beobachtungen der gemäß der Aufgabenstellung (Kap. 4.3) näher zu betrachtenden Arten. Auf eine Kartendarstellung wird daher verzichtet. Nur an acht Terminen kam es überhaupt zu Beobachtungen von Gastvögeln. Insgesamt erfolgten 12 Gastvogelbeobachtungen.

Die dabei am häufigsten beobachtete Art war der **Mäusebussard**, der an sechs Terminen mit ein oder zwei Tieren im Untersuchungsgebiet festgestellt wurde. Die Beobachtungen legen nahe, dass es sich um Vögel des örtlichen Brutpaars handelt, die das Gebiet ganzjährig zur Nahrungssuche nutzen, nicht jedoch um Durchzügler. Häufiger wurden die Vögel beim Ansitz an Waldrändern oder in Baumreihen entlang der Feldwege beobachtet. Attraktiv zur Nahrungssuche scheinen auch Ruderalflächen im Südosten des Untersuchungsgebietes zu sein. Ein durchziehender **Rotmilan** nutzte das Gebiet am 3. und am 26. September 2022 zur Nahrungssuche. Eine **Kornweihe** konnte am 2. Februar 2023 ebenfalls bei der Nahrungssuche im Süden beobachtet werden. Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden weiterhin die Arten **Habicht** und **Sperber** bei der Nahrungssuche an den nördlichen Waldrändern beobachtet.

Ein vermutlich außerhalb des Gebietes brütendes Paar der **Graugans** wurde mehrfach als Nahrungsgast auf den unbestellten Äckern des zentralen Untersuchungsgebietes gesichtet. Rastende nordische Gänse, wie Bläss- oder Saatgans, wurden im Gebiet nicht festgestellt. Am 6. Dezember 2022 überflogen ca. 400 Gänse das Untersuchungsgebiet, die dann östlich am Ortsrand von Tosterglope Nahrung suchten. Ebenso konnten am 28. Dezember 2022 80 Saatgänse westlich des Untersuchungsgebietes am Ortsrand von Harmstorf beobachten werden.

Als Wintergast konnte ein **Raubwürger** am 15. Februar 2023 auf der Hecke am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes bei der Nahrungssuche beobachtet werden.

Größere rastende Kleinvogeltrupps wurden nicht beobachtet. Etwa 15 **Buchfinken** nutzten im November 2022 die Baumreihen im Osten zur Nahrungssuche. Sieben **Mehlschwalben** jagten am 26. September 2022 im Zentrum des Untersuchungsgebiets.

Tabelle 4 gibt einen Überblick über die festgestellten Gastvögel, soweit sie nicht schon in Kap. 5.2 (Brutvögel) genannt sind.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast oder Durchzügler nachgewiesene Vogelarten

| Name       | Wissenschaftlicher Name   | Rote Liste* |   | EU-VSRL<br>Anh. I | Status** |
|------------|---------------------------|-------------|---|-------------------|----------|
|            |                           | Nds         | D |                   |          |
| Gaugans    | <i>Anser anser</i>        | -           | - | -                 | NG       |
| Habicht    | <i>Accipiter gentilis</i> | -           | - | -                 | NG       |
| Kornweihe  | <i>Circus cyaneus</i>     | 1           | 1 | X                 | DZ       |
| Raubwürger | <i>Lanius excubitor</i>   | 1           | 1 | -                 | DZ       |
| Rotmilan   | <i>Milvus milvus</i>      | 3           | - | X                 | DZ       |
| Sperber    | <i>Accipiter nisus</i>    | -           | - | -                 | NG       |

Status: DZ      Durchzügler  
 NG      Nahrungsgast



## 6 HABITATANALYSE

### Acker- und Grünlandflächen

Nördlich des das Untersuchungsgebiet querenden, nach Harmstorf führenden Feldwegs liegen drei größere, 2022 intensiv zum Mais- und Getreideanbau genutzte Ackerflächen, die im Zentrum von einer mageren, als Mähwiese genutzten Grünlandfläche unterbrochen werden. Die westliche Ackerfläche wird vom Vorhaben überplant, ebenso ein Teil eines südlich des Weges gelegenen weiteren intensiv genutzten Ackers. Am Südrand des Untersuchungsgebietes liegen kleinere, als Mähwiese genutzte bzw. brachgefallene Grünlandflächen.

Die Intensiväcker sind neben ihrer Funktion als Brut- und Nahrungshabitat für Vögel nur eingeschränkt als Wirbellosenlebensraum geeignet, etwa für auf Ackerflächen lebende, störungstolerante Vertreter der Gruppen Hautflügler und Laufkäfer. Die benachbarten Grünland- bzw. Brachflächen sind auch für Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken, Wildbienen, Ameisen- und Schwebfliegenarten sowie für Käfer und für Kleinsäuger geeignet, insbesondere die ungenutzten, arten- und blütenreichen Bestände. Auch sind diese Bereiche als potenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse und Reptilien sowie als Landlebensraum für Amphibien von Bedeutung.

### Waldränder, Ruderalfluren und Saumhabitate

Die ungenutzten, teils verheideten Randbereiche zwischen Acker- und Waldflächen, insbesondere auf der Nordseite des Untersuchungsgebietes, aber auch die mageren Grasfluren und Staudensäume an den ungenutzten, sandigen Erhebungen im zentralen Untersuchungsgebietsteil sind hoch bedeutsame Lebensräume für verschiedene Wirbelosengruppen wie Tag- und Nachtfalter, Schwebfliegen, Hautflügler, Käfer und Heuschrecken. Möglich sind auch Vorkommen von Vertretern der besonders geschützten Ameisengattung *Formica* (Waldameisen). Daneben können hier Reptilien und Kleinsäuger vorkommen. Die Flächen sind auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse bedeutend, ebenso als Nahrungs- und Brut-habitat für Vögel bedeutend.

### Gehölzbestände

Die das Plangebiet umgebenden Wald- und Gehölzflächen sind je nach Struktur, Waldaufbau und Intensität der forstlichen Nutzung von unterschiedlicher Habitatqualität.

So sind die im Norden und Westen an die überplanten Ackerflächen angrenzenden Kiefernbestände sowie die kleinen Kiefernforsten im zentralen Untersuchungsgebiet überwiegend Altersklassenwälder mit einer teils an Zwergsträuchern reichen, aber nur mäßig arten- und strukturreichen Krautschicht. Diese Wälder sind neben ihrer Funktion als Brutvogellebensraum für einzelne Wirbelosengruppen wie Nachtfalter, Hautflügler und Käfer als Lebensraum von Bedeutung. Die vom Plangebiet weiter entfernten, älteren Mischwaldbestände östlich und westlich der Streusiedlung „An den Jägerkaten“ sowie die von Nadelforsten umgebenen Altholzinseln am Nordrand des Untersuchungsgebiets sind darüber hinaus wertvolle Habitate für xylobionte Insekten sowie freibrütende und höhlenbewohnende Brutvögel. Sie bieten auch Strukturen, die sich als Quartier für waldbewohnende Fledermausarten (Baumhöhlen, Astausbrüche), als Landlebensraum für anspruchslosere Amphibienarten oder als Habitat waldbewohnender Kleinsäuger eignen. Die Randbereiche können als Habitat für Reptilien fungieren. Sie sind potenziell auch als Jagdhabitat und Flugroute für strukturgebunden fliegende Fledermausarten geeignet.

Am Ostrand des Untersuchungsgebietes verläuft in bereits größerer Entfernung zum Plangebiet ein ca. 3 m breiter unbefestigter Weg, an den beidseitig eine alte Baum-Strauchhecke mit teils älteren Eichen, Obstbäumen und dichtem Unterwuchs aus Schlehen und Weißdorn angrenzt (Abb. 3). Der Baumbestand ist für Gehölze bewohnende Brutvögel sowie für Insekten aus den Gruppen der Bock-, Pracht- und Laufkäfer, für Tag- und Nachtfalter und für Hautflügler, darunter auch Vertreter der besonders geschützten Ameisengattung *Formica* (Waldameisen), geeignet. Auch eignet er sich potenziell als Landlebensraum für einzelne, wenig spezialisierte Amphibienarten. Die Gehölze sind weiterhin als Quartiersstandort für baumbewohnende Fledermausarten und als Jagdhabitat und Flugroute für strukturgebunden fliegende Arten geeignet.



Abb. 3: Wirtschaftsweg mit alter, strukturreicher Baumhecke im Osten des Untersuchungsgebietes (links), unterwuchsarmer Kiefernforst am Nordrand des Untersuchungsgebiets (rechts)

### **Gewässer**

Im Untersuchungsgebiet gibt es ein Oberflächengewässer ca. 150 m nordwestlich des nördlichen Plangebietsteils. Es handelt sich um ein älteres, kürzlich geräumtes, eutrophes Kleingewässer mit kleinem Uferröhricht, steilen Ufern und einem durch ein Waldstück in Richtung Nordwesten laufenden Ablauf. Das Gewässer liegt recht störungsarm. Es ist potenzieller Lebensraum für aquatische und an Gewässerränder gebundene Wirbellose (z.B. Libellen) sowie für Amphibien und Wasservögel (2022 Brutplatz von Kranich, Stockente und Teichhuhn). Für Fledermäuse ist es aufgrund des dichten Schilf- und Gehölzsaums nur eingeschränkt als Nahrungshabitat geeignet.





Abb. 4: Naturnahes Kleingewässer im Nordwesten des Untersuchungsgebiets

## 7 POTENZIALANALYSE

### 7.1 Fledermäuse

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (NLWKN 2023, HECKENROTH 1993) vor. Verbreitungsangaben stammen darüber hinaus aus dem Fledermausinformationssystem „BatMap“ (NABU 2025). In Niedersachsen kommen aus der Gruppe 19 Arten vor.

Die offenen Ackerflächen des Plangeltungsbereichs stellen lediglich für über dem Offenland jagende Fledermausarten ein potenziell geeignetes Jagdhabitat dar, allerdings ist diese Habitatfunktion aufgrund des zu erwartenden geringen Angebots an Nahrungsinsekten eingeschränkt. Eine höhere Bedeutung als Jagdhabitat haben die nahrungsreicheren, kleinflächigen Extensiv-Grünlandflächen und kleinen Brachen in Waldrandlage. Gleiches gilt für die strukturreichen Wald- und Gehölzränder und die von Baumhecken begleiteten Wege des Plangebiets, die auch als Flugstraße dienen können. An letzteren sind auch vereinzelt potenzielle Quartierbäume in Form älterer Eichen mit Höhlungen und Astausbrüchen vorhanden.

Die Habitateignung der den Plangeltungsbereich umgebenden Waldbereiche sind je nach Aufbau und forstlicher Nutzung unterschiedlich: Eine hohe Bedeutung mit Vorkommen potenzieller Fledermausquartiere in Form höhlenreicher Altbäume weisen insbesondere die vom Plangebiet über 350 m weit entfernten, strukturreichen Laubwaldbestände westlich und östlich der Häuser an der Straße „Auf den Jägerkaten“ auf. Gleiches gilt für eine von Rotbuchen geprägte Altholzinsel innerhalb des Kiefernwaldgebiets am Nordrand des Untersuchungsgebietes sowie die von imposanten Alteichen begleitete Wegeverbindung im Osten. Geringere Bedeutung haben dagegen die strukturarmen Kiefern-Monokulturen, die den Nord- und Westrand sowie die Waldinseln im Zentrum des Gebietes prägen.

Im Plangeltungsbereich und den angrenzenden Flächen ist mit den in Tabelle 5 aufgeführten Fledermausarten zu rechnen.

Tabelle 5: Potenzielle Vorkommen von Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

| Name                  |                                  | Rote Liste |   | Potenzial (Status) |                        |
|-----------------------|----------------------------------|------------|---|--------------------|------------------------|
|                       |                                  | Nds.       | D | Quartiere          | Jagdgebiet, Flugstraße |
| Bechsteinfledermaus   | <i>Myotis bechsteinii</i>        | 2          | 2 | Wo, B, S           | J, F                   |
| Brandtfledermaus      | <i>Myotis brandtii</i>           | 2          | - | Wo, B, S           | J, F                   |
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>          | 2          | 3 | Wo, B, W, S        | J, F                   |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i>       | 2          | 3 | Wo, B, W, S        | J, F                   |
| Fransenfledermaus     | <i>Myotis nattereri</i>          | 2          | - | Wo, B, S           | J, F                   |
| Großer Abendsegler    | <i>Nyctalus noctula</i>          | 2          | V | Wo, B, W, S        | J, F                   |
| Großes Mausohr        | <i>Myotis myotis</i>             | 2          | - | S                  | J, F                   |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i>         | 2          | - | -                  | J, F                   |
| Kleiner Abendsegler   | <i>Nyctalus leisleri</i>         | 1          | D | Wo, B, S           | J, F                   |
| Mückenfledermaus      | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | N          | - | B, S, W            | J, F                   |
| Rauhautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | 2          | - | Wo, B, W, S        | J, F                   |
| Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentonii</i>        | 3          | - | Wo, S              | F                      |
| Zweifarbflöfledermaus | <i>Vespertilio murinus</i>       |            |   | -                  | J, F                   |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 3          | - | B, S               | J, F                   |

**Rote Liste:**

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, N = Status noch unbekannt, D = Daten unzureichend (NLWKN 2023, HECKENROTH 1993, MEINIG et al. 2020)

**Potenzial (Status):**

|                                       |                                                                                                                                                 |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wochenstube (Wo)                      | Von Mai bis Juli, überwiegend von Weibchen während der Geburt und zur Aufzucht der flugunfähigen Jungtiere genutzte Quartiere                   |
| Balzquartier/<br>Paarungsquartier (B) | Quartiere, zu denen die Männchen in der spätsommerlichen/herbstlichen Balzzeit die Weibchen zur Paarung locken                                  |
| Winterquartier (W)                    | Zur Überwinterung von September bis April (vor allem von Oktober bis März) genutzte Quartiere                                                   |
| Sommer- oder<br>Zwischenquartier (S)  | Außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit genutzte Quartiere sowie von Männchen zur Wochenstubenzeit aufgesuchte gesonderte Quartiere  |
| Jagdgebiet (J)                        | Zur Nahrungssuche aufgesuchtes Gebiet                                                                                                           |
| Flugweg/<br>Flugstraße (F)            | Auf Transfer- und Streckenflügen zwischen Quartieren und Jagdgebieten oder zur Wanderungszeit sowie bei Suchflügen regelmäßig genutzte Bereiche |

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) besiedelt strukturreiche Wälder und zum Teil auch Streuobstwiesen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen. Die Sommerquartiere dieser heimlichen Art befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen und manchmal auch an Gebäuden. Sie ist in Niedersachsen zwar sehr selten, wurde aber bei Netzfängen am Kalkberg in Lüneburg nachgewiesen. Balz- und Sommerquartiere oder eine Wochenstube im Bereich des Baumbestandes im Laubwald im südöstlichen Untersuchungsgebiet sowie eine Nutzung des Luftraums daran angrenzender Flächen zur Jagd und als Flugstraße sind daher nicht auszuschließen.

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitats, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Aber auch Feldgehölze und Hecken spielen eine wichtige Rolle als Jagdgebiete. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Brandtfledermäuse in unterirdischen Quartieren.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Jagd und als Flugstraße ist möglich, eine Nutzung des höhlenreichen Buchenbestandes im Südosten des Untersuchungsgebiets als Wochenstube, Sommer-/ Zwischenquartier und Balzquartier ist möglich.

Das **Braune Langohr** (*Plecotus auritus*) kommt in Waldgebieten, Parks, Gärten und Gebüschlandschaften vor. Dabei werden meist siedlungsferne, ungestörte Bereiche bevorzugt, da die Art empfindlich gegenüber Lärm- und Lichtemissionen ist. Als Winterquartiere werden feuchte Keller, Tunnel, Stollen und z.T. auch Gebäude, seltener Baumhöhlen genutzt. Im Sommer werden Baumhöhlen und Fledermauskästen oder auch großräumige Dachböden bewohnt. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet.

Balz- und Sommerquartiere oder eine Wochenstube sowie ein Winterquartier sind im Bereich des höhlenreichen Laubwaldes bei den Jägerkaten und des angrenzenden Gebäudebestandes im Südosten des Untersuchungsgebietes möglich; ebenso eine Nutzung zur Jagd und als Flugstraße im Bereich der Offenflächen und entlang der Feldwege im Osten des Untersuchungsgebietes.

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet und bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig, geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. Von der Art bestehen Nachweise aus der näheren Umgebung, ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist möglich. Ein Quartiersverbund mit Balz- und Sommerquartieren oder eine Wochenstube sowie ein Winterquartier ist im Bereich des Altbaumbestandes und des angrenzenden Gebäudebestandes im Südosten des Untersuchungsgebiets möglich.

Mit einer Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist insbesondere entlang der Feldwege, an den strukturreicheren Waldrandbereichen und den kleinflächigen Grünland- und Brachflächen zu rechnen, nicht aber in den offenen Ackerflächen.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen möglich.

Balz- und Sommerquartiere oder eine Wochenstube können sich im Altbaumbestand im Südosten befinden. Mit einer Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraßen ist im gesamten Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wald, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er, besonders in Gewässernähe, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch größere Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden Zwischenquartiere besetzt, die auch an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und weiter von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe.

Wochenstuben und auch Winterquartiere können sich insbesondere im höhlenreichen Altbaumbestand im Südosten des Untersuchungsgebietes befinden. Balz-, Sommer- oder Zwischenquartiere von Einzeltieren sind auch in den alten Stieleichen entlang der Feldwege nicht auszuschließen.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*) kommt in Nordostniedersachsen zerstreut vor. Es besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Landschaften und bewohnt im Sommer große Dachstühle. Männchen sind auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Zur Überwinterung werden Stollen und Keller aufgesucht. Die Jagd erfolgt meist im tiefen Suchflug in Wäldern mit armer Bodenvegetation. Die Art wurde im weiteren Umfeld in der Gohrde nachgewiesen.

Da die Art zur Jagd Flächen in teilweise über 20 km Entfernung zur Wochenstube aufsucht, ist eine Nutzung als Flugstraße im Untersuchungsgebiet nicht auszuschließen, jedoch nicht im Bereich offener Ackerflächen. Sommer- bzw. Zwischenquartiere sind im Bereich der höhlenreichen Altbäume im Südosten und im Norden des Untersuchungsgebietes denkbar.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) bevorzugt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Als Sommerquartiere nutzt sie vorwiegend Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt.

Mit einer Nutzung der Gehölzstrukturen als Jagdgebiet und als Flugstraße ist auch im Untersuchungsgebiet zu rechnen. Mit Balz- und Sommerquartieren oder einer Wochenstube ist im Untersuchungsgebiet jedoch nicht zu rechnen, allenfalls angrenzend im südöstlich angrenzenden Gebäudebestand.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. Im östlichen Niedersachsen ist sie verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige saisonale Wanderungen.

Balz- und Sommerquartiere oder eine Wochenstube im Bereich der Altbuchen mit Schwarzspechthöhlen im Südosten sowie eine Nutzung des gesamten Untersuchungsgebietes zur Jagd und als Flugstraße sind nicht auszuschließen.

Die **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*) besiedelt ähnlich wie die Zwergfledermaus Gebäudenischen. Anscheinend tritt sie aber häufiger als diese auch in Baumspalten auf, wo sie teilweise auch überwintert. Sie bevorzugt als Jagdgebiet gehölzreiche Landschaften in Siedlungs- und Gewässernähe. Das Jagdverhalten deckt sich offenbar weitgehend mit dem der Zwergfledermaus.

Eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Eine Wochenstube ist nur im weiter entfernt gelegenen Gebäudebestand (An den Jägerkaten) möglich. Aber Balz-, Sommer- oder Winterquartiere von Einzeltieren im Altbaumbestand mit Höhlen sind nicht auszuschließen.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen landesweit zerstreut auf. Die nordosteuropäischen Populationen suchen Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln, können teilweise zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden.

Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet und Flugstraße ist möglich. Der höhlenreiche Altbaumbestand im Südosten und Norden sowie entlang der Feldwege bietet Strukturen für potenzielle Wochenstuben, Balz-, Sommer- und Winterquartiere.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück.

Eine Nutzung des Gebietes als Flugstraße ist möglich. Das Kleingewässer im Nordwesten ist aufgrund seiner geringen Größe und der hohen Ufervegetation als Jagdgebiet ungeeignet, ebenso die offenen Ackerflächen. Der Altbaumbestand im Südosten und Norden sowie entlang der Feldwege bietet geeignete Strukturen für Wochenstuben, Sommerquartiere und Tagesverstecke.

Die **Zweifarbfladermaus** (*Vespertilio murinus*) kommt verbreitet im Harz und zerstreut im sonstigen Bergland sowie im östlichen Tiefland vor. Als Quartiere dienen Felsspalten sowie Spalten und Zwischendächer an Gebäuden. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen sind selten. Im Spätherbst wird die Art bei der Balz oft an Hochhäusern in Städten angetroffen. Die Jagdgebiete liegen im freien Luftraum (10-40 m Höhe), oft in Gewässernähe oder über Offenland, selten über Wald.



Bisher waren Vorkommen im Landkreis Lüneburg nicht bekannt. Untersuchungen am Lüneburger Kalkberg 2020 ergaben aber einzelne Feststellungen, deswegen ist auch eine Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Jagd und als Flugstraße nicht auszuschließen.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnah Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. Von der Art bestehen Nachweise aus der näheren Umgebung.

Eine Wochenstube sowie ein Winterquartier sind nur im Bereich der Gebäude südöstlich des Untersuchungsgebietes möglich. Der Altbaumbestand entlang der Wege und im Südosten/Norden bietet geeignete Balz-, Sommer- oder Zwischenquartiere für Einzeltiere. Eine Nutzung als Jagdgebiet und Flugstraße ist im gesamten Untersuchungsgebiet möglich.

Vorkommen folgender Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten:

Das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*) kommt in Niedersachsen vor allem im Süden und Osten vor. Die Art besiedelt Dachstühle innerhalb von Siedlungsräumen. Im Winter ist sie in Kellern, Höhlen und Stollen zu finden. Die Jagd findet nahe an der Vegetation in strukturreichen Siedlungsgebieten statt. Die Art ist sehr ortstreu und vollzieht nur sehr kleinräumige Wanderungen. Vorkommen sind aus dem Landkreis Lüneburg nicht bekannt. Aufgrund der Ortstreue und der geringen Wanderungsaktivität wird eine Nutzung des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*) besiedelt strukturreiche Wälder. Sie ist in Niedersachsen selten; Vorkommen sind bisher nur aus der westlich anschließenden Gohrde, aber nicht im Landkreis Lüneburg bekannt.

Vorkommen der **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilsonii*) beschränken sich in Niedersachsen weitgehend auf den Harz. Die Art bewohnt Fichtenwälder, die mit Laubwald durchsetzt sind.

Von der seit 2005 als eigene Art geführten **Nymphenfledermaus** (*Myotis alcathoe*) gibt es nur wenige Funde in Niedersachsen. Die Art scheint, soweit bekannt, dicht mit Laubbäumen bewachsene Bachläufe und forstwirtschaftlich wenig beeinflusste Hartholzauen als Lebensraum zu bevorzugen. Vorkommen in Niedersachsen beschränken sich bislang weitgehend auf den Harz.

Die **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*) kommt in Niedersachsen nur regional vor. Sie jagt an größeren Gewässern, z.B. an der Mittelalbe, und besiedelt zumeist Gebäude. Einzelne Männchen nutzen auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer und der Lage auf der Geest mit einer Entfernung von über 5 km zur Elbmarsch ausgeschlossen.

## 7.2 Weitere Säugetiere

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (2023) vor.

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sieben der in Niedersachsen aktuell vorkommenden, landlebenden und nicht zu den Fledermäusen zählenden Säugetierarten genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Luchs** (*Lynx lynx*) sind ausgeschlossen. Sie sind nördlich des Mittellandkanals nicht oder nur sporadisch verbreitet. Auch dauerhafte Vorkommen von **Wildkatze** (*Felis silvestris*), **Wolf** (*Canis lupus*) und **Fischotter** (*Lutra lutra*) können aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Vorkommen des **Bibers** (*Castor fiber*) sind aus der näheren Umgebung nicht bekannt. auch weist das überplante Gebiet keine Habitateignung für die Art auf, Vorkommen können daher ausgeschlossen werden.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide bzw. der Göhrde. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ist nicht auszuschließen, potenzielle Habitate liegen etwa in den strukturreichen Baumreihen und Heckenriegeln im Osten des Untersuchungsgebietes sowie am Wegrand zwischen den beiden geplanten PV-Flächen.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Säugetierarten sind Vorkommen aus den Gruppen Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae, Soricidae) sowie von Eichhörnchen, Braunbrustigel und Maulwurf möglich.

## 7.3 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLUCKY & FISCHER 2013) vor.

Alle heimischen Amphibienarten fallen unter den besonderen Artenschutz. 13 Arten dieser Gruppe sind zudem nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Von diesen kommen elf in Niedersachsen autochthon vor.

Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*), **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) und **Geburtsshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) sind aus der weiteren Umgebung nicht bekannt. Sie sind daher im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Mangels geeigneter Habitate sind auch Vorkommen von **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*) und **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) nicht zu erwarten.

Im nordwestlichen Teil des Untersuchungsgebietes befindet sich ein strukturreiches Kleingewässer. Es stellt ein geeignetes Laichhabitat für die nach Anhang IV geschützten Arten

**Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) und **Springfrosch** (*Rana dalmatina*) dar.

Von ihnen sind reproduzierende Vorkommen nicht auszuschließen. Die das Kleingewässer umgebenden Gehölzbereiche sind als Landlebensraum für diese Arten geeignet.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten ist für Berg- und Teichmolch, Teich- und Grasfrosch und Erdkröte eine Nutzung des Kleingewässers und der dieses umgebenden Gehölzbestände als Reproduktions- und Landlebensraum nicht auszuschließen. Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurde dort eine Laichgesellschaft des Teichfrosches festgestellt.

#### 7.4 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Sie können im Gebiet aufgrund fehlender geeigneter Habitate nicht vorkommen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen im Gebiet ebenfalls nicht möglich.

#### 7.5 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- **Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*)
- **Östliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia albifrons*)
- **Zierliche Moosjungfer** (*Leucorrhinia caudalis*)
- **Grüne Mosaikjungfer** (*Aeshna viridis*)
- **Asiatische Keiljungfer** (*Gomphus flavipes*)
- **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*)
- **Sibirische Winterlibelle** (*Sympecma paedisca*)

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die das Kleingewässer im Nordwesten als einziges im Untersuchungsgebiet liegendes Gewässer (s. Kap. 6) nicht erfüllt. Bodenständige Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind bodenständigen Vorkommen wenig anspruchsvoller, robuster Libellenarten am Kleingewässer im nordwestlichen Untersuchungsgebiet möglich.

## 7.6 Käfer

Für die Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern diese besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. Entlang der das Untersuchungsgebiet querenden Feldwege sind ältere Stiel-Eichen vorhanden, an denen auch Höhlungen und Mulmkörper vorhanden sind. Vorkommen des Eremiten sind hier nicht auszuschließen. Gleiches gilt für den sehr seltenen, an Alteichen lebenden **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*). Die Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

## 7.7 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben von THEUNERT (2008) und eine Rote Liste von LOBENSTEIN (2004) vor.

Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epilobium* sp.) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dauerhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitate oder Futterpflanzen im Plangeltungsbereich nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Phengaris arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbläuling** (*Phengaris nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind in den trockenwarmen Saumbereichen entlang der Weg- und Waldränder Vorkommen des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena phlaeas*) möglich. Auf den vereinzelt im Gebiet bestehenden Dauerbrachen und Grünlandresten und deren Säumen sind Vorkommen weiterer Arten möglich, etwa des Faulbaumbläulings (*Celastrina agriolus*), des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*) oder des Braunen Feuerfalters (*Lycaena tityrus*).

## 7.8 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die **Gebänderte Kahn-schnecke** (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer, die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) an klare, naturnahe und vegetationsreiche Stillgewässer mesotropher Ausprägung gebunden. Entsprechende Habitatstrukturen sind nicht vorhanden. Vorkommen sind daher nicht möglich.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind im Untersuchungsgebiet Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

## 7.9 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind autochthone Vorkommen der Gelben Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und der Strand-Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*) möglich.

## 7.10 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen
- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen Vorkommen von Bienen und Hummeln (Apidae) und Waldameisen (*Formica spec.*) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) möglich. Aus der Artengruppe der Netzflügler kann an den trockenwarmen Waldrändern die Gewöhnliche Ameisenjungfer (*Myrmeleon formicarius*) vorkommen, aus der Gruppe der Heuschrecken die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*). Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung (Kap. 2). Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

### 7.11 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

In Tabelle 6 sind die im Plangeltungsbereich und den angrenzenden Flächen potenziell vorkommenden bzw. nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten dargestellt.

Tabelle 6: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

| Artengruppe               | Name                  |
|---------------------------|-----------------------|
| <b>Fledermäuse</b>        | Bechsteinfledermaus   |
|                           | Brandtfledermaus      |
|                           | Braunes Langohr       |
|                           | Breitflügelfledermaus |
|                           | Fransenfledermaus     |
|                           | Großer Abendsegler    |
|                           | Großes Mausohr        |
|                           | Kleine Bartfledermaus |
|                           | Kleiner Abendsegler   |
|                           | Mückenfledermaus      |
|                           | Rauhautfledermaus     |
|                           | Wasserfledermaus      |
|                           | Zweifarbtfledermaus   |
|                           | Zwergfledermaus       |
| <b>Weitere Säugetiere</b> | Haselmaus             |
| <b>Brutvögel</b>          | Baumpieper            |
|                           | Feldlerche            |
|                           | Gartengrasmücke       |
|                           | Gelbspötter           |
|                           | Goldammer             |
|                           | Grauschnäpper         |
|                           | Heidelerche           |
|                           | Nachtigall            |
|                           | Neuntöter             |

| Artengruppe       | Name                                                                               |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
|                   | Pirol                                                                              |
|                   | Rohrweihe                                                                          |
|                   | Rotmilan                                                                           |
|                   | Star                                                                               |
|                   | Stockente                                                                          |
|                   | Teichhuhn                                                                          |
|                   | Wachtel                                                                            |
|                   | Waldlaubsänger                                                                     |
|                   | Waldkauz                                                                           |
|                   | Waldschnepfe                                                                       |
|                   | 40 weitere, in Niedersachsen allgemein verbreitete und ungefährdete Brutvogelarten |
| <b>Amphibien</b>  | Laubfrosch                                                                         |
|                   | Moorfrosch                                                                         |
|                   | Springfrosch                                                                       |
|                   | Kammolch                                                                           |
|                   | Kleiner Wasserfrosch                                                               |
| <b>Wirbellose</b> | Eremit                                                                             |
|                   | Heldbock                                                                           |

## 8 PRÜFUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

### 8.1 Betroffenheitsanalyse

Bei Realisierung des Vorhabens kommt es voraussichtlich zu folgenden Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten und Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

- Überbauung von Brutvogelhabitaten in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen und kleinflächigen Gehölzhabitaten (Zufahrt/Einrichtungsflächen)
- Verlust von Nahrungshabitaten für auf angrenzenden Flächen siedelnde Brutvögel
- Verlust / Störung von potenziellen Jagdgebieten und Flugkorridoren von Fledermäusen im Bereich der Freiflächen und Randstrukturen

Nicht von der Planung betroffen sind Habitate außerhalb der von einer Umnutzung betroffenen Flächen (Geltungsbereich, Zuwegung), so am Teich im Nordwesten (Amphibien) und in den strukturreichen Waldrand- und Waldflächen im Südosten und Norden. Im südlichen Teilgebiet sind Maßnahmen zur Biodiversitäts-Aufwertung gem. §§ 37 Abs. 1a, 48 Abs. 6 EEG 2023 geplant.

## 8.2 Fledermäuse

### Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                             |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 1<br>BNatSchG                       | Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht bei Fledermäusen vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren.                                                   |
| Bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen | Eine bau- oder anlage- bzw. betriebsbedingte Gefährdung besteht für die in Tabelle 6 aufgeführten Fledermausarten nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere in dem von der Umnutzung betroffenen Gebiet vorhanden sind. |
| Fazit                                               | Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse nicht zu erwarten.                                                                                                                  |

### Erhebliche Störung

|                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 2<br>BNatSchG                                                                        | Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Störungen können insbesondere während der Wochenstubenzeit von Mai bis Juli auftreten, wenn durch sie die Reproduktion der Population beeinträchtigt wird. Außerdem können Störungen während des Winterschlafs zur Erhöhung der Mortalitätsrate und somit zum Schrumpfen der Population führen. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen, insbesondere im Umfeld von Quartieren sowie essenziellen Jagdgebieten und Flugwegen, in Frage. |
| baubedingte Auswirkungen                                                                             | Baubedingte Störungen bestehen durch eine mögliche temporäre Zunahme der Lärm- und Lichtemissionen auf den bislang ungestörten, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen der geplanten PV-Anlagenstandorte sowie im Bereich von Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen entlang des durch das Plangebiet laufenden Wirtschaftsweges.                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| -Gr. Abendsegler<br>-Mückenfledermaus<br>-Rauhautfledermaus<br>-Zwergfledermaus<br>-Wasserfledermaus | Wochenstuben oder Winterquartiere der potenziell vorkommenden Arten sind im Wirkraum des Vorhabens nicht zu erwarten. Erhebliche Störungen im Bereich von Balz- oder Sommerquartieren der genannten Arten in benachbarten Gehölzbeständen sind durch folgende Maßnahmen in der Bauphase zu vermeiden: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschränkung lärmemissionsintensiver Arbeiten zwischen April und Oktober auf die Hellphase</li> <li>▪ Vermeidung von Baustellenbeleuchtungen im Bereich von angrenzenden Wald- und Gehölzrändern und wegbegleitenden Gehölzbeständen</li> </ul>               |
| anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen                                                           | Ein signifikant erhöhtes anlage- oder betriebsbedingtes Störungsrisiko der in Tabelle 6 aufgeführten Fledermausarten besteht nicht, da keine potenziellen Wochenstuben und Winterquartiere im Plangeltungsbereich und seinem Umfeld vorhanden sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Fazit                                                                                                | Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |



## Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG      | Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Neben Wochenstuben zählen dazu auch Balz- und Paarungsquartiere. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Darunter fallen alle regelmäßig aufgesuchten Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere unabhängig von der Individuenzahl, also z.B. auch immer wieder innerhalb eines Quartiersverbunds über das Jahr hinweg genutzte Männchenquartiere, nicht jedoch zufällig bzw. einmalig aufgesuchte Tagesverstecke. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt. |
| Betroffenheit von Lebensstätten | Von der Planung sind weder Quartiersstandorte noch essenzielle Nahrungsgebiete betroffen. Auch sind keine essenziell bedeutsamen Flugstraßen vorhanden. Die am Plangebietsrand im Abstand von 45-60m liegenden vorhandenen Waldränder und die wegbegleitende Baumreihe zwischen Nord- und Südfläche stellen keine solchen essenziellen Strukturen dar, auch wird ihre Funktion durch das Vorhaben nicht substantiell beeinträchtigt. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher durch die Planung nicht gegeben.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Fazit                           | Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verwirklicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

### 8.2.1 Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Fledermäuse

Mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist bei Realisierung des Plans unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen nicht zu rechnen:

- Beschränkung lärmemissionsintensiver Arbeiten zwischen April und Oktober auf die Hellphase
- Vermeidung von Baustellenbeleuchtungen im Bereich von angrenzenden Wald- und Gehölzrändern und wegbegleitenden Gehölzbeständen

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

### 8.3 Brutvögel

#### Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

|                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 1<br>BNatSchG                    | Das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| baubedingte<br>Auswirkungen                      | Um die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln der in Tabelle 3 genannten Arten zu vermeiden, sind die Vegetationsräumungsarbeiten auf den für die Baufeldeinrichtung benötigten Flächen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) durchzuführen.                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Bodenbrüter                                      | Auf den überplanten Landwirtschaftsflächen ist eine Zwischenbegrünung bis zur Fertigstellung der PV-Anlagen zu vermeiden, damit sich in der Bauphase keine bodenbrütenden Arten ansiedeln, was u.U. die Tötung von nicht flugfähigen Jungvögeln oder Gelege-Zerstörungen zur Folge haben würde.                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| anlage- bzw.<br>betriebsbedingte<br>Auswirkungen | Ein signifikant erhöhtes, anlage- oder betriebsbedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht durch die Realisierung der Planung voraussichtlich nicht. Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko von Freiflächen-PV-Anlagen der geplanten Bauart wurden für Vögel bisher nicht beobachtet (KUHN & STROHMAIER 2023, HERDEN et al. 2007, ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Spiegelungen des Sonnenlichtes auf den Modulen mit der Folge von Irritationen und Kollisionen von Vögeln werden durch die Anwendung von Antireflexbeschichtungen vermieden. |
| Fazit                                            | Unter der Voraussetzung, dass Vegetationsräumungsarbeiten zwischen Oktober und Februar, also außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden und bis zur Fertigstellung keine Zwischenbegrünung der PV-Flächen erfolgt, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.                                                                                                                                                                                                                                                                              |

#### Erhebliche Störung

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 2<br>BNatSchG                                       | Störungen sind erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken. Für Brutvogelpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzuchterfolg führen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| baubedingte<br>Auswirkungen<br><br>Kranich<br>Rohrweihe<br>Rotmilan | Für den Kranich am Kleingewässer nordwestlich des Plangebietes sowie u.U. auch für den südwestlich des Plangebietes brütenden Rotmilan können während der 3-4 Monate dauernden Bauphase intensive visuelle und akustische Störungen zur Brutzeit zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Gleiches gilt auch für ein mögliches Brutrevier der Rohrweihe, die an dem Kleingewässer 2022 einen kurzzeitigen Brutversuch unternommen hat. Daher sind lärmintensive oder visuelle Störungen erzeugende Bauarbeiten, (Schwerlast-, Anlieferungs- und Baustellenverkehr, Einsatz lärmintensiver Maschinen) innerhalb der Ansiedlungs-, Brut- und Aufzuchtzeit der genannten Arten (März – Juli) in einem Radius von ca. 150 m um die Brutplätze (Kleingewässer und Rotmilan-Brutplatz) zur Vermeidung erheblicher Störungen zu unterlassen. |

|                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baumpieper<br>Neuntöter<br>Heidelerche<br>Gartengrasmücke                                         | Während der Bauphase kann es für weitere Brutvögel der Nachbarflächen zu visuellen und akustischen Störungen kommen. Aufgrund der zeitlichen (s.o.) und räumlichen Begrenzung wirken sich die Störungen aber nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der aufgeführten Arten aus.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen<br><br>Kranich<br>Rohrweihe<br>Rotmilan                | Für die als Brutvogel im Wirkraum des Plangebiets nachgewiesenen Großvogelarten Rotmilan, Rohrweihe und Kranich sind die geplanten PV-Flächen Teil ihres Brutplatznahen Nahrungsreviers. Für diese Arten ist eine messbare Stör- bzw. Meidungsreaktion durch Solarparks bislang nicht dokumentiert. Bei einer nahrungsreichen und als Jagdhabitat geeigneten Vegetation (niedrige, offene Vegetation mit hoher Eignung als Kleinsäugerlebensraum) ist insbesondere für Greifvögel und Eulen im Verhältnis zur vorherigen, von Monokulturen geprägten intensiven Landwirtschaftsnutzung sogar mit einer höheren Attraktivität als Nahrungshabitat zu rechnen. Auch für den Kranich wird davon ausgegangen, dass bei einem ausreichenden Abstand zum Brutplatz (ca. 100 m) keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.                                                                                                                                                                                                   |
| Feldlerche<br>Schafstelze                                                                         | Die Brutbestände der innerhalb der geplanten PV-Fläche bzw. in direkter Nachbarschaft brütenden Offenlandarten Feld- und Heidelerche sowie Schafstelze variieren jährlich je nach Anbaufrucht und Bewirtschaftung der Flächen. Eine auch zukünftige Besiedlung auf den PV-Flächen durch diese Arten ist zwar bei den vorgesehenen Modulreihenabständen und in Abhängigkeit von der Vegetationsstruktur möglich, aber nicht sicher. Daher ist im Folgenden zu prüfen, ob die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG.)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Feldlerche<br>Heidelerche<br>Baumpieper<br>Gartengrasmücke<br>Neuntöter<br>Rebhuhn<br>Schafstelze | Für Arten, die in den benachbarten Offenhabitaten, Saumbereichen und Gehölzbeständen brüten, sind erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf die lokale Population auswirken, nicht zu erwarten. Bislang genutzte Bruthabitats dieser Vögel außerhalb der geplanten PV-Fläche können weiterhin von diesen genutzt werden und auch essenzielle Nahrungsgebiete werden nicht entwertet oder erheblich beeinträchtigt. Ein Meidungsverhalten von diesen Brutvogelarten aufgrund von PV-Anlagen auf angrenzenden Freiflächen ist bisher nicht nachgewiesen. Eine artenreiche, niedrige Vegetation aus Gräsern und Kräutern auf der PV-Fläche in Verbindung mit einem ausreichendem Reihenabstand der Modultische (mind. 3,5 m), wie er im südlichen Plangebiet vorgesehen ist, kann sogar zu einem Anlockeffekt für diese Arten und Bestandszunahmen führen.<br><br>Auch für alle weiteren in Tabelle 6 genannten Arten ist nicht mit einer erheblichen Störung durch das geplante Vorhaben zu rechnen. |
| Fazit                                                                                             | Unter folgenden Voraussetzungen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für Brutvögel nicht erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermeidung lärmintensiver oder visueller Störungen erzeugende Bauarbeiten, (Schwerlast-Anlieferungs- und Baustellenverkehr, Einsatz lärmintensiver Maschinen) innerhalb der Ansiedlungs-, Brut- und Aufzuchtzeit (März-Juli)</li> <li>- Einhaltung eines Abstands von mind. 100m zwischen PV-Fläche und Kleingewässer im Nordwesten des Plangebietes</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

## Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

|                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 3<br>BNatSchG                                       | Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Arten, die wiederkehrend den gleichen Neststandort nutzen, das Nest selbst, also z.B. die Höhle oder der Horst. Bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, gilt als Fortpflanzungsstätte in der Regel das Brutrevier. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Rastgebiete oder Schlafplätze als Ruhestätten. Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie für die Aufrechterhaltung ihrer Funktion von essenzieller Bedeutung sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Betroffenheit von<br>Lebensstätten<br><br>Feldlerche<br>Schafstelze | <p>Eine Zerstörung oder Beschädigung von Brutplätzen ist für die im Geltungsbereich am Boden brütende Vogelarten Schafstelze und Feldlerche gegeben. Für diese Arten wird daher geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust bzw. einer Beeinträchtigung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p> <p>Die Lebensstätten der übrigen in Tabelle 6 aufgeführten Vogelarten bleiben erhalten und werden auch indirekt nicht erheblich beeinträchtigt. Der von der PVA überplante Teil des Geltungsbereichs stellt für sie aktuell -bedingt durch die intensive Ackernutzung- kein essenzielles Nahrungsgebiet dar. Dies gilt auch für die im näheren Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten Baumpieper, Heidelerche, Neuntöter und Gartengrasmücke sowie die Großvogelarten Rotmilan, Rohrweihe, Uhu und Kranich. Ein Teil der festgestellten Arten wird sogar von der mit der Planung einhergehenden Strukturanreicherung in der Landschaft profitieren.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| § 44 Abs. 5<br>BNatSchG                                             | <p>Die <b>Schafstelze</b> brütet mit einem Brutpaar im südlichen Teil der geplanten PV-Flächen. Sie ist eine in Niedersachsen und Deutschland nicht bestandsgefährdete Brutvogelart der Ackerlandschaften und Grünlandgebiete, deren Brutbestand in den letzten Jahrzehnten zugenommen hat. Die Art besiedelt als Bruthabitat seit den 70er Jahren zunehmend Ackerflächen (insbesondere Hackfrucht- und Getreidefelder), wogegen der Anteil der Bruten auf den ursprünglich bevorzugten Grünländern zurückgeht. Die Schafstelze wird in aktuellen Studien als Art genannt, die PV-Flächen als Bruthabitate nutzt (ZAPLATA et al. 2022). In der Osteide ist sie heute flächendeckend verbreitet. Auch in den weitläufigen Ackergebieten zwischen Dahlenburg und der Elbtalaue findet die Art vielerorts geeignete Brutbedingungen, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Schafstelze auch nach dem Lebensraumverlust eines Brutpaares erhalten.</p> <p>Auch die mit je zwei Brutpaaren innerhalb des nördlichen und südlichen Plangebietsteils siedelnde <b>Feldlerche</b> besiedelt Acker- und Grünlandhabitate. Anders als bei der Schafstelze gehen ihre Bestände allerdings seit Jahrzehnten stark zurück. Auch sind ihre Ansprüche an optimale Bruthabitate höher und bei der Habitatwahl ist sie weniger flexibel. Die Möglichkeit der betroffenen Brutpaare, kleinräumig auszuweichen sind für sie nicht gesichert möglich. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) realisiert, die durch eine Aufwertung der Habitatqualität an anderer Stelle die Verluste für die betroffenen Revierpaare kompensiert (Kap. 8.3.2).</p> |

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fazit | Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Schafstelze bleibt nach Umsetzung des Planes erhalten. Für die Feldlerche gilt dies unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 8.3.2 beschriebene CEF-Maßnahme dauerhaft umgesetzt wird. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht verwirklicht. |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 8.3.1 Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel

Unter Beachtung der folgenden oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen:

- Durchführung von Vegetationsräumungsarbeiten zur Baufeldräumung zwischen August und Mitte März, also außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit; bis zur Fertigstellung keine Zwischenbegrünung der PV-Flächen
- Vermeidung lärmintensiver oder visueller Störungen erzeugende Bauarbeiten, (Schwerlast-Anlieferungs- und Baustellenverkehr, Einsatz lärmintensiver Maschinen) innerhalb der Ansiedlungs-, Brut- und Aufzuchtzeit (März-Juli)
- Durchführung von Schnitt- und Rodungsarbeiten innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.)
- Einhaltung eines Mindestabstands von 100 m zwischen PV-Fläche und dem als Brutplatz von Kranich und Rohrweihe genutzten Kleingewässer im Nordwesten des Plangebiets
- Dauerhafte Umsetzung einer CEF-Maßnahme für die betroffenen 4 Revierpaare der Feldlerche (Kap. 8.3.2).

Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

### 8.3.2 CEF-Maßnahme Nr. 1: Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für die Feldlerche

#### 8.3.2.1 Ermittlung des Flächenumfangs

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von hochwertigen Brut- und Nahrungshabitaten für die Feldlerche, in denen eine Besiedlung durch die Art mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden soll. Während nach FLADE (1994, zit. in: GEDEON et al. 2004) etwa auf konventionell genutzten Getreideäckern Siedlungsdichten der Feldlerche von 2-4 Revieren/10 ha erreicht werden, kann diese z.B. auf Äckern mit erhöhtem Saatreihenabstand („Weite Reihe“) auch über 10 Reviere/10 ha betragen (SCHÖBEL 2016). Auf Flächen mit Maßnahmen der Variante „Feldlerchenfenster“ sind höhere Revierdichten und ein höherer Bruterfolg dokumentiert (CIMIOTTI ET AL. 2011). Von der Maßnahme profitieren auch weitere Feldvogelarten wie Schafstelze, Wachtel und Rebhuhn. Gemäß der sich in den Landkreisen Nordostniedersachsens etablierten Praxis wird bei einem Vollverlust eines Brutrevieres, die Herstellung eines optimalen ausgestatteten Feldlerchenbruthabitats eine Flächengröße von 2 ha / BP zu Grunde gelegt. Für die herzurichtenden CEF-Flächen wird daher eine **Maßnahmenflächen-größe von 8 ha** bei vier betroffenen Brutpaaren angesetzt.

### 8.3.2.2 Kriterien für die Flächenauswahl

Die Äcker im Umfeld des Plangebiets werden generell bereits von der Feldlerche als Bruthabitat besiedelt. Die Besiedlungsdichte variiert aber je nach der angebauten Kultur, ebenso nach der Intensität der Bewirtschaftung. Eine deutliche Aufwertung lässt sich durch eine Anpassung der Bewirtschaftung auf bisher intensiv genutzten Äckern erreichen. Da Feldlerchen höhere geschlossene Gehölzkulissen im Umfeld ihrer Reviere meiden, sollen die Flächen in ausreichendem Abstand von Hecken, Baumgruppen oder Feldgehölzen liegen (mind. 100 m). Das Ersatzhabitat soll innerhalb eines nicht von größeren Siedlungs- und Waldflächen zerschnittenen Umgebungsbereich im Radius von max. 2.000 m um den Plangeltungsbe-  
 reich liegen. Die Maßnahme kann im Rahmen des Fruchtfolgewechsels in der festgelegten, räumlich geschlossenen Flächenkulisse (Abb. 5) auf jährlich wechselnden Flächen durchgeführt werden.

### 8.3.2.3 Lage der Maßnahmenflächen

Die CEF-Maßnahme wird auf jährlich wechselnder Teilbereichen einer Flächenkulisse südlich des Plangebiets in der Gemarkung Tosterglope realisiert (Abb. 5). Die Kulisse umfasst Landwirtschaftsflächen von insgesamt 15.5 ha Größe. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

| Gemarkung   | Flurnr. | Flurstück | aktuelle Nutzung | Größe Flurstück [qm] |                  |                            |
|-------------|---------|-----------|------------------|----------------------|------------------|----------------------------|
|             |         |           |                  | gesamt               | Maßnahmenkulisse | Maßnahmenfl. gesamt jährl. |
| Tosterglope | 4       | 4         | Acker            | 164.629              | 131.106          | 8,0 ha (rotierend)         |
| Tosterglope | 4       | 5         | Acker            | 157.260              | 145.769          |                            |
| Tosterglope | 5       | 65/15     | Acker            | 152.217              | 152.613          |                            |
| Tosterglope | 5       | 13/1      | Acker            | 190.167              | 176.422          |                            |
| Tosterglope | 5       | 118/45    | Acker            | 198.899              | 184.723          |                            |
| Tosterglope | 5       | 40/2      | Acker            | 200.868              | 189.687          |                            |
| Tosterglope | 5       | 117/41    | Acker            | 199.108              | 186.698          |                            |
| Tosterglope | 5       | 14/1      | Acker            | 38.584               | 38.733           |                            |
| Tosterglope | 5       | 109/11    | Acker            | 143.821              | 27.422           |                            |
| Tosterglope | 5       | 108/16    | Acker            | 198.907              | 136.777          |                            |
| Tosterglope | 9       | 119/46    | Acker            | 195.494              | 185.651          |                            |
| Summe       |         |           |                  |                      | 1.555.601        |                            |

Die Flächen sind derzeit in konventioneller ackerbaulicher Nutzung. Sie sind für die Durchführung der artenschutzfachlichen Maßnahme zur Abwendung des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) geeignet.

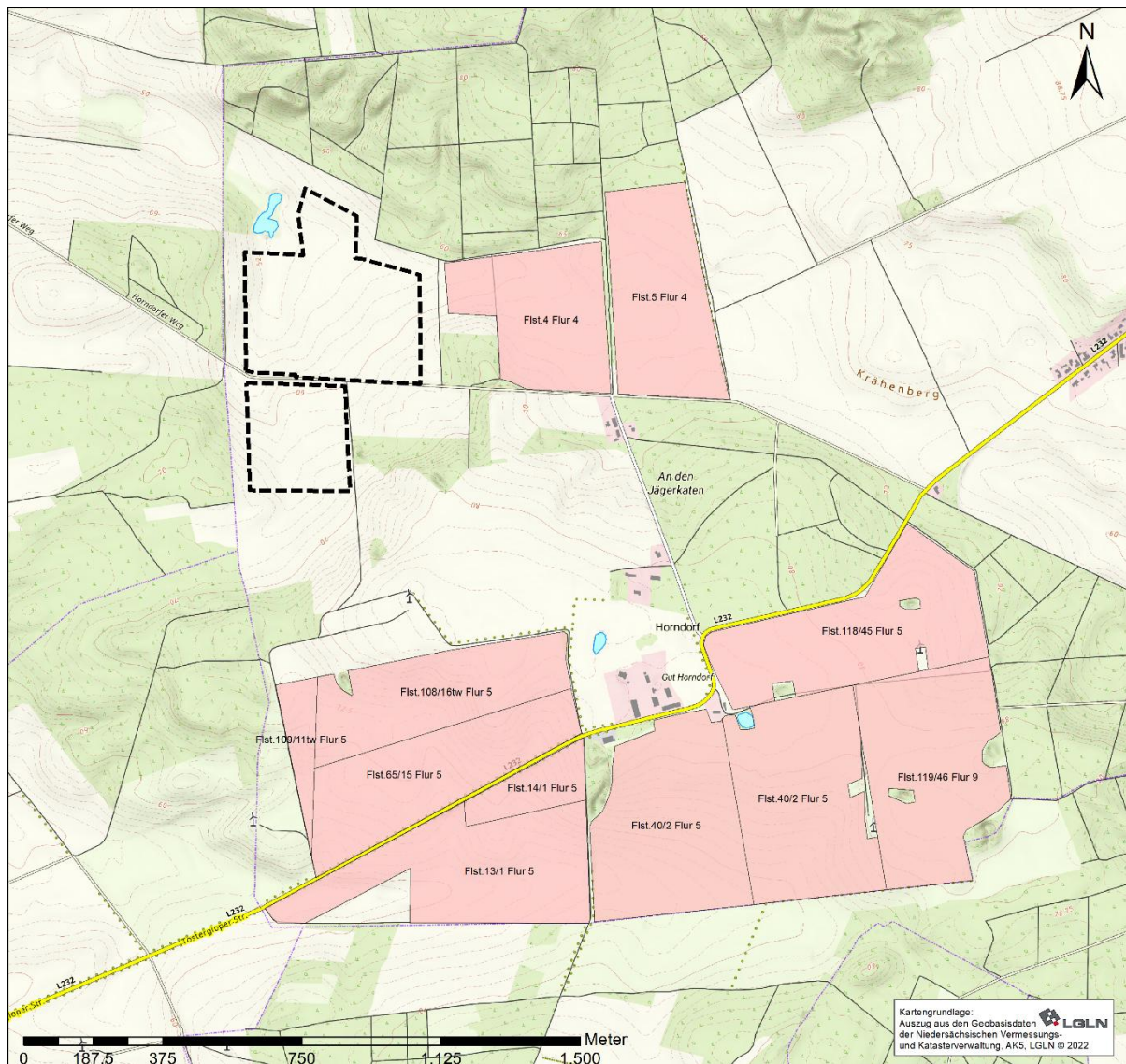


Abbildung 5: Lage des Plangeltungsgebiets (schwarz) und der Flächenkulisse für die CEF-Maßnahme Feldlerche (rot)

(Quelle: Kartengrundlage: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2025)

### 8.3.2.4 Maßnahmenbeschreibung

Auf der in Abbildung / Karte 5 dargestellten Fläche ist die dauerhafte Aufwertung der Ackerflächen als Bruthabitat der Feldlerche bei Beibehaltung der Ackernutzung umzusetzen. Auf jährlich wechselnden Teilflächen von mind. 8 ha Größe sind folgende Nutzungsbeschränkungen einzuhalten:

#### **Anbaukultur, Blühstreifen (beide Maßnahmenvarianten):**

- Zulässig ist der Anbau von **Winter- oder Sommergetreide**.
- Innerhalb der Maßnahmenflächen ist dauerhaft oder auf einer jährlich wechselnden Fläche ein **Blühstreifen** von 10 m Breite und mind. 250 m Länge anzulegen (= 0,25 ha). Der Streifen muss mind. 100 m von Vertikalstrukturen wie Feldhecken, Feldgehölzen oder Windenergieanlagen entfernt liegen. Auf dem Blühstreifen erfolgt eine Einsaat mit ein- oder mehrjähriger Blühstreifenmischung (zertifiziertes Regio-Saatgut, Kräuteranteil >50%, Ansaatstärke maximal 5 g/m<sup>2</sup>), alternativ ist eine Selbstbegrünung möglich. Der Blühstreifen kann bei Bedarf jährlich mit einer Mahd zwischen Anfang August und Mitte März gepflegt werden.

- **Variante Lerchenfenster:**

Die Variante beinhaltet die Anlage von 2-3 Feldlerchenfenstern von je 30 m<sup>2</sup> Größe (ca. 5 x 6 m) pro Hektar Maßnahmenfläche. Auf den Feldlerchenfenstern erfolgt keine Aussaat, entweder durch das Anheben oder Aussetzen der Sämaschine, alternativ auch durch Fräsen oder Grubbern nach der Aussaat (jedoch vor Mitte März).

Die Flächen sollen mittig zwischen den Fahrgassen und mindestens 25 m weit von den Felldrändern und mind. 50 m von Vertikalstrukturen wie z.B. Feldhecken, Feldgehölzen oder Windenergieanlagen entfernt liegen. Eine Anlage in feuchten Senken ist zu vermeiden.

Die Lerchenfenster verbleiben von Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit (Mitte März) bis zur Getreideernte unbearbeitet. Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel auf den Lerchenfenstern ist zulässig, eine mechanische Bearbeitung zur Freihaltung von Vegetation innerhalb der Fenster ist untersagt.

- **Variante weite Saatreihe**

Getreideeinsaat mit vergrößertem Saatreihenabstand (30-40 cm) oder um 50% reduzierter Saatgutmenge.

Auf der Maßnahmenfläche darf keine mechanische Bearbeitung zwischen Mitte März und dem Erntezeitpunkt erfolgen



### 8.3.2.5 Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung

Die Maßnahmenfläche muss erstmalig zum Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche (Mitte März) im Jahr der Einrichtung der PV-Anlagen in einen Zustand gebracht worden sein, der eine gute Habitatqualität für die Feldlerche darstellt.

**Die Wirksamkeit ist regelmäßig (mind. einmal jährlich während der Brutzeit) durch Fachpersonal zu kontrollieren und zu dokumentieren.**

## 8.4 Haselmaus

### Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 1<br>BNatSchG                                    | Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht in geeigneten Habitaten, insbesondere für noch nicht fluchtfähige Jungtiere in der Reproduktions- und Aufzuchtzeit (Juni – September), sowie für Alttiere während des Winterschlafs (Ende Oktober - April).    |
| Bau- und anlage-<br>bzw. betriebsbe-<br>dingte Auswirkun-<br>gen | Da zwar im näheren Umfeld, nicht aber in den von der PV-Planung betroffenen Bereichen, geeignete Habitate der Haselmaus vorhanden sind, ist ein signifikant erhöhtes baubedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch das geplante Vorhaben nicht gegeben. |
| Fazit                                                            | Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch die Planung nicht verwirklicht.                                                                                                                                               |

### Erhebliche Störung

|                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 2<br>BNatSchG                    | Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, sind insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion beeinträchtigt oder verhindert wird. Solche Störungen können insbesondere in der Wurf- und Aufzuchtzeit (Juni – September) auftreten. Außerdem können erhebliche Störungen während des Winterschlafs zur Erhöhung der Mortalitätsrate und somit zum Schrumpfen der Population führen. Gegenüber Störungen durch Lärmemissionen oder Erschütterungen ist die Art allerdings vergleichsweise tolerant. |
| baubedingte<br>Auswirkungen                      | Zur Vermeidung erheblicher Störungen sind lärmintensive Arbeiten im Bereich des die beiden PV-Teilgebiete trennenden Weges räumlich und zeitlich auf das unverzichtbare Maß zu beschränken. Erhebliche Störungen durch die Baumaßnahmen sind dann nicht zu erwarten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| anlage- bzw.<br>betriebsbedingte<br>Auswirkungen | Weitere erhebliche anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Fazit                                            | Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird bei Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme durch die Planung nicht verwirklicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

### Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 3<br>BNatSchG      | Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Für die Haselmaus ist dies das relativ eng umgrenzte Revier, in dem die Wurfester angelegt werden sowie Nahrungssuche und Jungenaufzucht stattfinden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die Haselmäuse regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsuchen. Darunter fallen nicht zur Aufzucht genutzte Sommerester sowie zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen angelegte Winterester für den Winterschlaf. |
| Betroffenheit von<br>Lebensstätten | Von der Umsetzung der Planung sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus betroffen. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Fazit                              | Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verwirklicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

#### 8.4.1 Ergebnis der Prüfung für die Haselmaus

Mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist durch die Realisierung des Plans bei der Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Haselmaus ist nicht erforderlich.

## 8.5 Eremit, Heldbock

### Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

|                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 1<br>BNatSchG                       | Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht ganzjährig an geeigneten Habitatbäumen für noch nicht fluchtfähige Stadien der beiden Käferarten (Ei, Raupe, Puppe), vor allem durch Fäll- oder Schnittarbeiten.                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Bau- und anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen | Geeignete Habitate von Eremit und Heldbock liegen an den Alteichen am Westabschnitt des Wirtschaftswegs zwischen den PV-Teilgebieten und damit im näheren Umfeld der von der Planung betroffenen Bereiche. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands ist ein Erhalt dieser Baumbestände sicherzustellen. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko ist durch das geplante Vorhaben dann nicht gegeben. Auch anlage- und betriebsbedingt sind solche Risiken nicht zu erwarten |
| Fazit                                               | Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei Erhalt des Altbaumbestands am Wirtschaftsweg zwischen den PV-Teilgebieten nicht verwirklicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

### Erhebliche Störung

|                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 2<br>BNatSchG                    | Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken, sind insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion beeinträchtigt oder verhindert wird. Solche Störungen können für Eremit und Heldbock ganzjährig in Form von für die Arten ungünstige Änderungen der Standortbedingungen am Habitatbaum (z.B. Umpflanzung/Beschattung, Schnittarbeiten, Isolation von Habitatbäumen) auftreten. |
| Bau-, anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen | Eine Vermeidung erheblicher Störungen an den potenziellen Habitatbäumen am Wirtschaftsweg zwischen den PV-Teilgebieten ist durch den Erhalt und ggf. die Durchführung von Baumschutzmaßnahmen in der Bauphase sicherzustellen. In diesem Fall sind weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingte Störungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.                                                                                                                  |
| Fazit                                            | Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird bei Erhalt des Altbaumbestands am Wirtschaftsweg zwischen den PV-Teilgebieten nicht verwirklicht.                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

### Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

|                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 44 Abs. 1 Nr. 3<br>BNatSchG      | Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Für den Eremit und den Heldbock ist dies der räumlich relativ eng umgrenzte Bereich um die Habitatbäume.                                                         |
| Betroffenheit von<br>Lebensstätten | Von der Umsetzung der Planung sind keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Eremit und Heldbock betroffen. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ist bei Erhalt des Altbaumbestands am Wirtschaftsweg zwischen den PV-Teilgebieten durch die Planung nicht zu erwarten. |
| Fazit                              | Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das Vorhaben bei Erhalt des Altbaumbestands am Wirtschaftsweg zwischen den PV-Teilgebieten nicht verwirklicht.                                                                                                                      |

#### 8.5.1 Ergebnis der Prüfung für die Arten Eremit und Heldbock

Mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist durch die Realisierung des Plans bei Erhalt des Altbaumbestands am Wirtschaftsweg zwischen den PV-Teilgebieten nicht zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten Eremit und Heldbock ist nicht erforderlich.

## 9 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Tosterglope in der Samtgemeinde Dahlenburg (Landkreis Lüneburg) beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) zu errichten. Hierfür wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes angestrebt.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in den §§ 44 - 45 die Belange des besonderen Artenschutzes. Die Planung ist nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn der Verwirklichung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Als Grundlage für eine artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte eine Erfassung der Brut- und Gastvögel sowie eine Überprüfung auf Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Für weitere Artgruppen mit Vertretern besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten erfolgte eine Potenzialanalyse.

Die Zauneidechse wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet weist aber für eine Reihe nachgewiesener Brutvogelarten sowie für potenziell vorkommende Fledermausarten, die streng geschützte Haselmaus und die ebenfalls streng geschützten Käferarten Eremit und Heldbock geeignete Habitatstrukturen auf. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden unter folgenden Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt:

- Beschränkung lärmintensiver Arbeiten auf das unverzichtbare Maß, insbesondere auf die Hellphase in der Zeit zwischen April und Oktober
- Vermeidung von Baustellenbeleuchtungen im Bereich von angrenzenden Wald- und Gehölzrändern und wegbegleitenden Gehölzbeständen
- Vermeidung lärmintensiver oder visueller Störungen erzeugende Bauarbeiten, (Schwerlast-Anlieferungs- und Baustellenverkehr, Einsatz lärmintensiver Maschinen) innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (März-Sept.)
- Durchführung von Schnitt- und Rodungsarbeiten innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.)
- Durchführung von Vegetationsräumungsarbeiten zur Baufeldräumung zwischen August und Mitte März (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit); bis zur Fertigstellung keine Zwischenbegrünung der PV-Flächen
- Einhaltung eines Abstands von ca. 100 m zwischen den Modulreihen und dem nordwestlich ans Plangebiet angrenzenden Kleingewässer (Brutplatz Kranich, Rohrweihe)
- Erhalt des Altbaumbestands am Wirtschaftsweg zwischen den PV-Teilgebieten

Für die Aufrechterhaltung des ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) der mit 4 Revierpaaren im überplanten Gebiet vorkommenden Brutvogelart Feldlerche ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchzuführen. Auf jährlich wechselnden Teilflächen innerhalb einer 15,5 ha großen

Flächenkulisse sind auf 8 ha Ackerfläche Maßnahmen zur Erhöhung der Eignung als Feldlerchenbruthabitat umzusetzen. Für die Maßnahmen stehen die Varianten „Feldlerchenfenster“ und „Weite Saatreihe“ zur Verfügung.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Für potenziell vorkommende, besonders geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44ff BNatSchG nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt.

Bleckede, 04. August 2025



Dipl.-Ing. Matthias Koitzsch

## 10 QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens – 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30 (4) (4/10): 209-260, Hannover.

ARGE MONITORUNG PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbellangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (Stand 28.11.2007) Gutachten im Auftrag d. BMUNR.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

CIMIOTTI, D., H. HÖTKER, F. SCHÖNE & S. PINGEN (2011): Projekt „1000 Äcker für die Feldlerche“ des Naturschutzbundes Deutschland in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband - Projektbericht für die Deutsche Bundesstiftung Umwelt. Bergenhusen und Berlin.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52/2015: 19-67. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hrsg.). Nürnberg.

GÜRLICH, S., R. SUIKAT, W. ZIEGLER (1995): Katalog der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes. In: Verhandlungen des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. Band 41.

HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - 1. Fassung vom 1.1.1991. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/93.

HERDEN, C., J. RASSMUS & B. GHARADJEDHAGI (2007): Naturschutzfachliche Bewertung von Freilandphotovoltaikanlagen – Endbericht Stand Januar 2006. BfN-Skripten 247/2009.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KRÜGER, T., LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Natursch. u. Landespfl. Niedersachsen Heft 48. Hannover.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 9. Fassung, Stand Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022.

KUHN, C. & B. STROHMAIER (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie? Hrsg.: BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde. Wien.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25 S.

LANDKREIS LÜNEBURG (2021): Landschaftsrahmenplan Landkreis Lüneburg, Stand 2021. ([https://geoportal01.lklg.net/terraweb\\_openlayers/login-ol.htm?login=lrp](https://geoportal01.lklg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=lrp))

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

NABU NIEDERSACHSEN (2025): Fledermausinformationssystem BatMap. (online: [www.bat-map.de](http://www.bat-map.de))

NLWKN (2021): Vollzugshinweise zum Schutz von Tierarten in Niedersachsen. Stand: 06/2021). (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypenvollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>).

NLWKN (2023): Arten-Referenzliste der Säugetiere (Mammalia) für Niedersachsen und Bremen, Stand 06.03.2023.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: Freude, H., Harde, K. W., Lohse, G.A. & Klausnitzer, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

PODLUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013: 121-168.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz 57/2020: 13-112. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.



SCHMIDT, F.-U., T. HELLBERG, R. GRIMM & N. MOLZAHN (2014): Die Vogelwelt im Heidekreis – eine aktuelle Bestandsaufnahme. Naturkundliche Beiträge. Soltau-Fallingb. 19/20:1-541 S. 383.

SCHÖBEL, S. (2016): Brutrevierdichten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Wintergetreidefeldern mit verschiedenen Reihenabständen im Raum Hohenzieitz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Neubrandenburg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08. (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

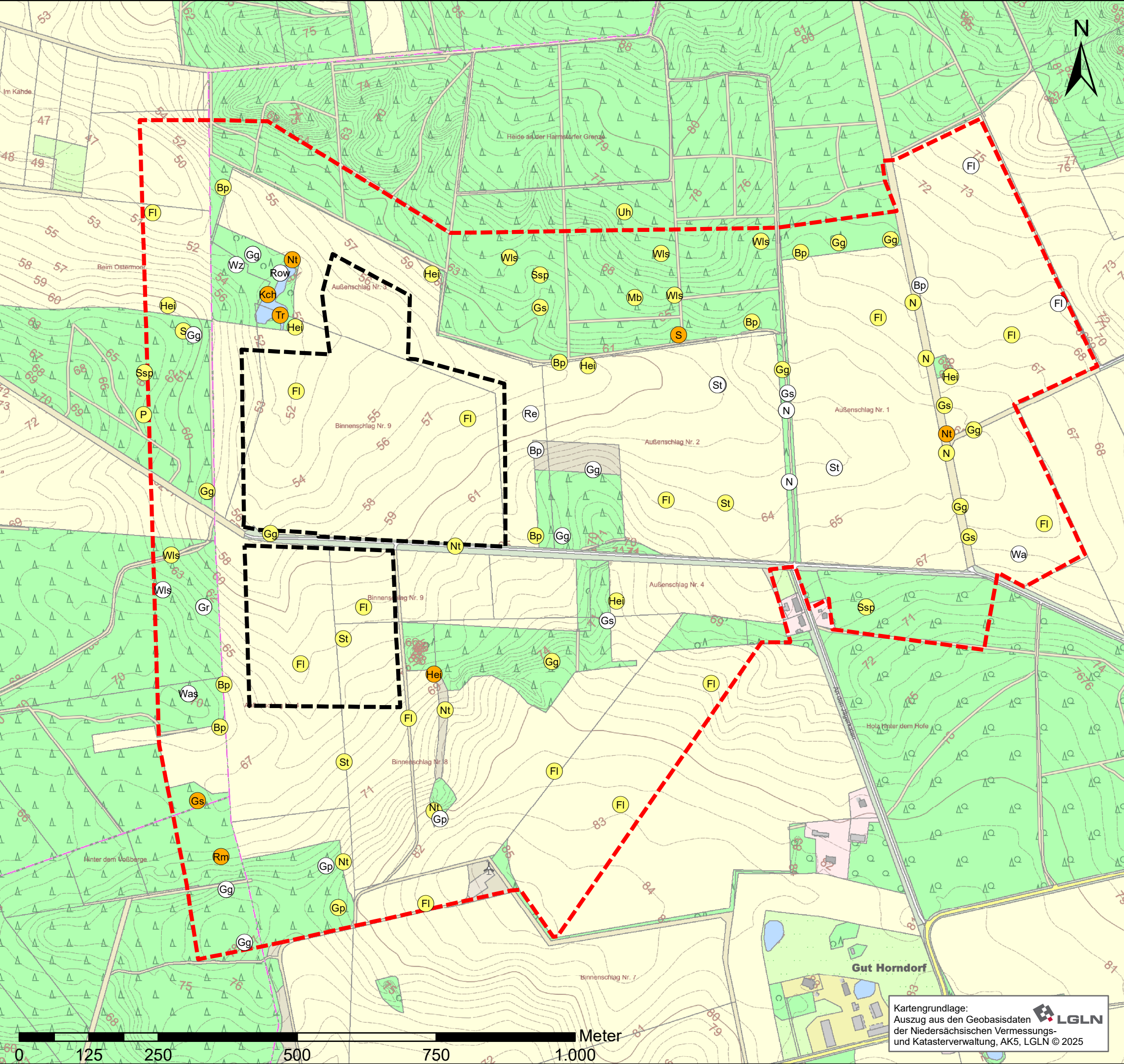
TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart. 319 S.

WACHMANN, E. R. PLATEN, D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg.

ZAPLATA, M. & M. STÖFER (2022): Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands. NABU - Naturschutzbund Deutschland e. V. 35 S. [Link zum Dokument](#) (letzter Zugriff: 14.08.2024).

## Anhang:

### Karte 1: Brutvogelbestand (M 1: 7.500)



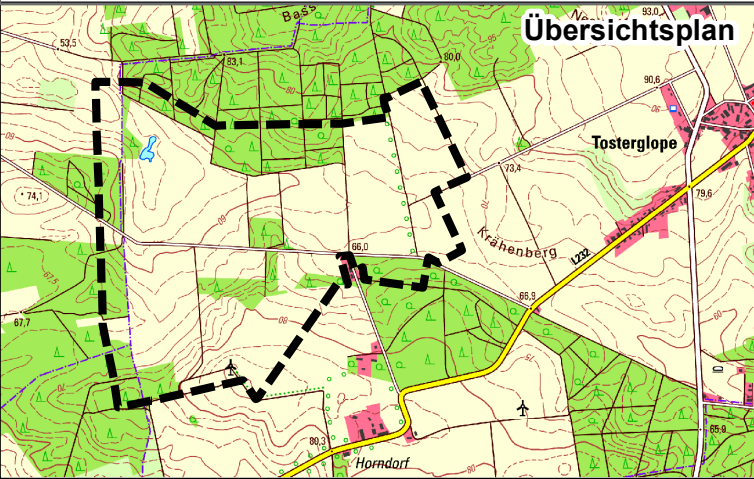
Legende

| Abk. / Artname       | RL Nds.* | RL D* |
|----------------------|----------|-------|
| Bp Baumpieper        | V        | V     |
| Fl Feldlerche        | 3        | 3     |
| Gr Gartenrotschwanz  | -        | -     |
| Gg Gartengrasmücke   | 3        | -     |
| Gp Gelbspötter       | V        | -     |
| Gs Grauschnäpper     | V        | V     |
| Hei Heidelerche      | V        | V     |
| Kch Kranich          | -        | -     |
| M Mäusebussard       | -        | -     |
| N Nachtigall         | V        | -     |
| Nt Neuntöter         | V        | -     |
| Pi Pirol             | 3        | V     |
| Re Rebhuhn           | 2        | 2     |
| Rm Rotmilan          | 2        | -     |
| Ssp Schwarzspecht    | -        | -     |
| S Star               | 3        | 3     |
| Tr Teichhuhn         | V        | V     |
| Uh Uhu               | -        | -     |
| Wa Wachtel           | V        | V     |
| Wls Waldlaubsänger   | 3        | -     |
| Wz Waldkauz          | -        | -     |
| Sz Wiesenschafstelze | -        | -     |

\*Rote Listen: Nds.: KRÜGER & SANDKÜHLER (2022), D: RYSLAVY et al. 2022

Status

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Plangeltungsbereich
- Untersuchungsgebiet Brutvogelerfassung



Freiflächen-Photovoltaikanlage Tosterglope  
Artenschutzfachbeitrag

Brutvogelerfassung

Karte  
1

M 1 : 7.500

Auftragnehmer:

pgm  
Planungsgemeinschaft Marienau  
Naturschutz & Landschaftsplanung  
Am Halen 12  
21354 Bleckede  
Telefon 05852 / 390 55 40  
Telefax 05852 / 390 55 41

Auftraggeber:

Planungsbüro Patt  
Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg

Bearbeitet: M. Koitzsch  
Gezeichnet: M. Koitzsch

04.08.2025  
04.08.2025

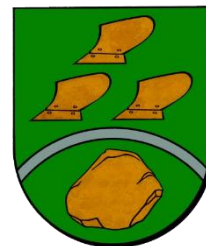
Kartengrundlage:  
Auszug aus den Geobasisdaten  
der Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung, AK5, LGLN © 2025





# **Gemeinde Tosterglope**

Landkreis Lüneburg



## **Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift**

**Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Stand: November 2025

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Tosterglope durch:

### **Planungsbüro**



Stadt-, Dorf- und Regionalplanung

Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg  
Tel. 0 41 31/22 19 49-0  
[www.patt-plan.de](http://www.patt-plan.de)



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

**Gemeinde Tosterglope**  
**Lütt Hamburg 1 1**  
**21371 Tosterglope**

#### **Regional- und Bauleitplanung**

Telefon 04131 261379  
Fax 04131 262379  
bauleitplanverfahren@landkreis-lueneburg.de  
Sprechzeiten Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 07.01.2025

#### **Bebauungsplan "Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf" mit örtlicher Bauvorschrift**

**Art der Beteiligung: § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitig)**

**Aktenzeichen:**

(Bei Antwort angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

#### **Regionalplanung (FD Regional- und Bauleitplanung)**

Die Planungen der Samtgemeinde Dahlenburg zum Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik (FF-PVA) auf Grundlage eines Entwicklungskonzeptes zur Standortwahl von FF-PVA werden begrüßt. Darin werden die nun beplanten Flächen als Potenzialflächen für Photovoltaik mit einem Abstand zur Wohnbebauung > 500m ausgewiesen.

Der nördliche Bereich des Plangebiets ist mit dem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft belegt. Gemäß Ziffer 3.2.1 08 Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RROP) sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Eine Bebauung darf nur erfolgen, wenn die übrigen Ziele der Raumordnung und städtebauliche Gründe dies zwingend erfordern. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) nennt als Richtwert einen Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m (3.2.1 03, Satz 2 LROP). Die Begründung zu Ziffer 3.2.1 08 RROP sieht auch zur Vermeidung von Sturmschlag und aufgrund der Gefahr von Waldbränden einen Mindestabstand der Bebauung zum Wald von 30 m vor. Dieses Ziel der Raumordnung ist in der Begründung für den gesamten Geltungsbereich mit angrenzenden Waldflächen abzuarbeiten.

Wenn in der Begründung von einem regional bedeutsamen Wanderweg für Radfahrer die Rede ist, empfehle ich die Ergänzung, dass es sich hierbei um ein Vorranggebiet, also ein Ziel der Raumordnung handelt, welches zu beachten ist.



---

Für diesen Bereich liegt auch eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Erholung vor. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den mit der Festlegung beabsichtigten Schutz der Erholungsfunktion sind in der Begründung darzulegen und mit der geplanten Nutzung abzuwägen.

Der südöstliche Teil des nördlich des Horndorfer Wegs gelegenen Geltungsbereichs grenzt unmittelbar an ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und überschneidet sich geringfügig mit diesem. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft sind in der Begründung abzuarbeiten und abzuwägen.

Wie in 4.2.3 dargelegt, befindet sich das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Lüneburg zurzeit in der Neuaufstellung. Der 2. RROP-Entwurf ist derzeit in Arbeit. Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sollte daher geprüft werden, ob die in der Neuaufstellung des RROP enthaltenen Ziel-Festlegungen zum jeweiligen Zeitpunkt als „Ziele in Aufstellung“ zu beurteilen und als solche in der Planung zu berücksichtigen sind. Ich weise in dem Zusammenhang darauf hin, dass das Plangebiet im südlichen Geltungsbereich direkt an ein zur Festlegung vorgesehenes Vorranggebiet Windenergienutzung heranreicht, das als Rotor-out-Fläche raumplanerisch gesichert werden soll.

Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft weise ich darauf hin, dass der Entwurf zur Neuaufstellung des RROP für den Großteil des Plangebietes die Festlegung eines solchen Vorbehaltsgebietes aufgrund besonderer Funktionen vorsieht. Lediglich der südöstliche Bereich des Plangebietes ist für die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials vorgesehen. Die Abwägung des Plangebietes ist daher zu erweitern und erfordert neben einer Auseinandersetzung mit der Bodenfruchtbarkeit der Fläche auch eine Auseinandersetzung mit dessen Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft sowie als Beregnungsfläche.

Anders als in der Begründung geschrieben, sieht der Entwurf für die Neuaufstellung des RROP eine Festlegung des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund vor und nicht als Vorranggebiet. Dies ist entsprechend zu ändern. Vorbehaltsgebiete Biotopverbund dienen der Sicherung und Umsetzung des Biotopverbundes. Sie haben somit eine vernetzende Funktion. Ich empfehle daher, in der Abwägung darzulegen, wie diese vernetzende Funktion der beplanten Fläche durch das Vorhaben sichergestellt wird und in diesem Zusammenhang den Umgang mit einer möglichen Barrierewirkung des Vorhabens zu thematisieren.

Das Plangebiet ist mit einem Sand-Rohstoffvorkommen in einer Lagerstätte 2. Ordnung zum Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Auf dem Gebiet der Gemeinde Dahlem schließt sich westlich an das Plangebiet ein mit Abbaugenehmigung versehenes Vorranggebiet Rohstoffvorkommen an. Ich empfehle, sich mit dem Rechteinhaber zu seinen Planungen bezüglich des Vorbehaltsgebiets abzustimmen.

### **Brandschutz (FD Bauen)**

Zur Sicherstellung notwendiger Löschmaßnahmen ist von dem erschließenden Gemeindeweg zu jeder Teilfläche mindestens eine Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge vorzusehen.

Innerhalb der geplanten Einfriedung ist nach Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr (Gemeindebrandmeister) mindestens eine gerade Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge erforderlich und herzustellen. Diese ist nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Nds. MBI.Nr. 37q/2012) zu planen und anzulegen. Aufgrund der geplanten oberirdischen Anlagenteile ist anstelle des unter Ziffer 9 geforderten „gebäudeabgewandten hindernisfreien Streifens“ von 2 m Breite, beidseitig der Durchfahrt ein hindernisfreier Geländestreifen von 1 m Breite erforderlich und anzulegen.

### **Bodendenkmalschutz (FD Umwelt)**

Nach Benennungsherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Lüneburg (Archäologie) wird folgende Stellungnahme als Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) abgegeben:

Im Wirkungsbereich des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus denkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zu o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

---

## Natur- und Landschaftsschutz (FD Umwelt)

### Festsetzungen

Es sollte klar abgegrenzt werden, ob es sich um eine Agri-PV Anlage oder um eine Freiflächen-PV Anlage handelt. Handelt es sich um eine Agri-PV und nicht um eine Freiflächen-PV Anlage sind die Maßnahmen innerhalb der Fläche anders zu gestalten und nutzbar. Dies kann bereits in den Unterlagen abgebildet werden. Sollte es sich um eine PV-FFA handeln ist unter den Anlagen artenreiches Grünland vorzusehen. Auch dieses kann durch eine Beweidung genutzt werden. Um hier Missverständnissen vorzubeugen, sollte dies in den Unterlagen klarer formuliert werden.

Hier empfehle ich „Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträgliche Gestaltung“; BfN Schriften 705 aus dem Jahr 2024.

Die hier angegebenen GRZ stimmen nicht mit denen überein, die in der Projektbeschreibung zum F-Plan angegeben worden sind. Sie sind entsprechend abzustimmen.

Der besonnte Streifen zwischen den Modulen sollte so breit sein, dass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Hier verweise ich auf die benannte Literatur und konkret zur GRZ auf BNE „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen, Stand 09/2022.

Eine Selbstbegrünung sollte für den Beginn mit der Einsaat mit regionalem Saatgut unterstützt werden. Gute Erfolge für ein Auflaufen von Grünland wurde gemacht durch eine Ansaat vor Errichtung der Anlage. Nach Errichtung der Anlage konnte trotz Überfahrung und Nutzung der Fläche eine schnellere Entwicklung der Grasnarbe beobachtet werden. Zudem sollten bereits im Vorfeld die Zuwegungen für den Aufbau festgelegt werden, damit keine unnötige Verfestigung des Untergrundes entsteht.

Das Pflegekonzept sollte in die Unterlagen bereits eingebunden werden. So kann frühzeitig beurteilt werden, wie die Pflege geplant ist und was ggf. beachtet werden sollte. Auch ist zu benennen mit welchen Geräten unter den Modulen gemäht wird. Ein Mulchen ist nicht zulässig.

Die Biotopolelemente sollten auf der Fläche bereits grob festgesetzt werden. Ein individuelles Anpassen der genauen Standorte könnte dann entsprechend der Gegebenheiten durchgeführt werden.

Es wird angeregt, dass der Gehölzstreifen entlang des Wirtschaftsweges von vornherein ein wenig breiter angelegt werden kann, so dass ein Korridor für den Biotopverbund geschaffen wird.

Die Höhe der Einfriedung ist noch einmal kritisch zu überprüfen. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist hier nicht berücksichtigt worden.

Ich bitte dringend u.a. hierzu die in der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) enthaltenen Hinweise zu berücksichtigen und in die Unterlagen einzuarbeiten.

### Vorhabenbeschreibung

Die hier genannten Hinweise beziehen sich auf die Projektbeschreibung und können in die Unterlagen zum B-Plan entsprechend aufgenommen werden.

Die zur Umsetzung vorgesehenen Flurstücke haben eine Gesamtgröße von 63,4 ha, das heißt nicht die gesamte Fläche soll mit PV bebaut werden (25 ha). Die Anlagenbeschreibung und Anlagenkonfiguration sollten so konkret wie möglich dargestellt werden, um einen möglichst genauen Überblick und ein Verständnis für die Nutzung der Fläche und die Auswirkungen daraus zu erhalten.

Der in Kap. 4.2 dargestellte Abstand von 2,00 m bis 3,50 m zwischen den Modulen sollte angepasst werden. Ich bitte dringend u.a. hierzu die in der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages in Zusammenarbeit mit dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) enthaltenen Hinweise zu berücksichtigen und in die Unterlagen einzuarbeiten.

Aus diesem geringen Abstand ergibt sich die in den Unterlagen benannte GRZ von 0,8. Diese Angabe widerspricht der Angabe aus den textlichen Festsetzungen und sollte noch einmal angepasst werden. Dies würde eine überschirmte (nicht versiegelte) Fläche von 80% nach sich ziehen. Aufgrund der geringen Abstände der Modulreihen wäre der noch vorhandene besonnte Streifen zu gering, so dass sich weniger Biodi-

---

versität, weniger artenreiches Grünland unter den Modulen entwickeln kann, wie diverse Studien und Untersuchungen ergeben haben.

Daher sollte (vgl. u.a. BNE „Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen, Stand 09/2022) die GRZ bei  $\leq 0,6$  liegen.

Die Grobskizze zur Modulbelegung zum Plangebiet ist nicht klar verständlich (Kap. 4.2; Seite 9 von 40). Im folgenden Absatz ist benannt „auf Grobskizze „Feld Nord 1“ ...“ Leider fehlen diese Bezeichnungen auf der Grobskizze. Ein Hinweis auf die im folgenden dargestellten Pläne fehlt ebenfalls.

Die in Kap. 4.6 benannte Durchlässigkeit des Zauns ist sinnvoll. Hier verweise ich ebenfalls noch einmal auf das NLT Papier. Die textlichen Festsetzungen geben keine Durchgängigkeit an. Dies sollte angepasst werden.

Auch sehr gut sind die Aussagen zu biodiversitätsfördernden Maßnahmen in Kap. 5. Es ist sinnvoll, diese von Beginn an einzuplanen und zu konkretisieren. Hierzu sind auch die Hinweise zu den Modulabständen wichtig sowie das NLT Papier.

Eine Eingrünung außerhalb des Zauns sollte ebenfalls mitgeplant werden.

#### Kurzbegründung F-Plan Stand Dezember 2024

In Kap. 1 wird beschrieben, dass für die Teilflächen anderen Modulbelegung vorgesehen sind, sowie weitere biodiversitätsfördernde Maßnahmen. Dies ist in den Unterlagen zu konkretisieren.

Auch die Nutzung als Agri-PV Anlage sollte klar benannt werden. In der Begründung ist die Anlage mal als Agri-PV und mal als Freiflächenanlage beschrieben.

Es ist eine Eingriffsbilanzierung in den Umweltbericht aufzunehmen. Die Maßnahmen sind konkret zu benennen.

Alle bereits benannten Maßnahmen (z.B. Erhalt Gehölz- und Biotopstrukturen, Biotopolelemente sowie Schutzstreifen, Anpflanzflächen) sollten in die Darstellung übernommen werden. Eine Eingrünung sollte hier auch aufgenommen werden.

Handelt es sich um eine Agri-PV und nicht um eine Freiflächen-PV Anlage sind die Maßnahmen innerhalb der Fläche anders zu gestalten. Dies kann bereits in den Unterlagen abgebildet werden.

Hier empfehle ich „Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträgliche Gestaltung“; BfN Schriften 705 aus dem Jahr 2024.

Die in Kap 3 benannten Unterlagen sind im weiteren Aufstellungsverfahren einzureichen. Auch das konkrete Pflege- bzw. Nutzungskonzept und die in Kap. 9 aufgeführten Schutzgüter sind in den Umweltbericht aufzunehmen.

Das in Kap. 6 benannte Standortkonzept wird sehr begrüßt. So kann die notwendige Alternativenprüfung hierauf zurückgreifen.

Wie bereits zu der Projektbeschreibung benannt ist die GRZ an die Hinweise anzupassen.

Die unter Festsetzungen gegebenen Hinweise bitte ich ebenfalls in Kap. 7.2 zu berücksichtigen.

Die Begründung, dass sofern die Schaffung von Nisthilfen vorgesehen ist, je 5 Nisthilfen die Entstehung eines Biotops von 10 m<sup>2</sup> angenommen werden kann, gehört in der Tiefe ebenfalls nicht in die F-Planung. Zudem ist diese Herangehensweise nicht schlüssig. Nisthilfen sind künstliche Gebilde, die nicht zu einem Biotop werden können. Sie können maximal eine Lebensstätte ersetzen, nicht aber als Biotop angenommen werden. Dies ist in den Unterlagen zu korrigieren und sollte nicht in den Artenschutzbeitrag übernommen werden.

Gern weise ich auf die bereits bestehende Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages in Zusammenarbeit mit dem niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz „Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen - Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung“ hier.

---

Die Arbeitshilfe kann online abgerufen werden, wenn sie noch nicht vorliegt.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass aufgrund eines erhöhten Ausbaus der Erneuerbaren Energien ein erhöhter Bedarf an Standorten für Umspannwerke und entsprechende Leitungen entstehen wird. Diese sind jeweils eigenständig zu beantragen. Mögliche Synergien sollten ausgenutzt werden.

Redaktioneller Hinweis:

Die Nummerierung der Kapitel sollte noch einmal überarbeitet werden. Bsp.: auf Kap. 5.1 folgt Kap. 5.3. In Kap. 8.1 wird auf die 51. Änderung des F-Plans Bezug genommen.

#### **Wald (FD Umwelt)**

Nach Benennungsherstellung mit den Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Sellhorn, wird folgende Stellungnahme als Untere Waldbehörde (UWaldB) abgegeben:

aus waldrechtlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, weil die Baugrenzen der geplanten Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen den aus waldfachlicher Sicht erforderlichen Mindestabstand zum Wald grundsätzlich berücksichtigen.

#### **Wasserwirtschaft (FD Umwelt, 61.31)**

Das Oberflächenwasser ist am Ort des Anfalls auf dem eigenen Grundstück flächig zu versickern.

#### **Immissionsschutz (FD Umwelt)**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

#### **Bodenschutz (FD Umwelt)**

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.

#### **Klimaschutz (FD Klimaschutz, Kreisentwicklung, Wirtschaft)**

Aus Sicht der Klimaanpassung gilt es zudem zu beachten, dass der nördliche Bereich des Plangebiets gemäß den Starkregengefahrenkarten des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (BKG) (verfügbar unter [geoportal.de](http://geoportal.de)) im Falle eines Starkregenereignisses eine außergewöhnliche Überflutungstiefe bei Starkregen aufweist. Es könnte daher eine detaillierte Untersuchung vor Ort notwendig sein. Es wird die Rücksprache mit den aktuellen Flächeneigentümern empfohlen, um auf Erfahrungswerte zurückgreifen zu können. Positiv wird bewertet, dass bei neu auszubauenden Flächen, die der inneren Erschließung dienen (Wege, Stellplätze etc.), in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen sind.

#### **Straßenverkehr (FD Verkehrsangelegenheiten und Bußgeldstelle)**

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

#### **ÖPNV (FD Mobilität)**

Aus Sicht des Fachdienstes Mobilität als Träger des straßengebundenen ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorliegenden B-Plans. Belange des straßengebundenen ÖPNV sind nicht betroffen.

#### **Radverkehr (FD Mobilität)**

Aus Sicht der Radverkehrskoordination bestehen keine Bedenken.

#### **Gesundheit (FD Gesundheit)**



---

Aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit bestehen keine Bedenken oder Anregungen in Bezug auf das Planvorhaben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Fachdienst.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

[Redacted Signature]



07.02.2025

**Bebauungsplan „Photovoltaik – Anlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift  
- Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessenvertretung der Landwirtschaft nehmen wir hiermit Stellung zu den ausgelegten Unterlagen.

Grundsätzlich ist die Ressource Boden zu schonen, ist sie endlich und Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion. Eine Versiegelung, aber auch eine Herausnahme aus der Lebensmittelproduktion ist daher zu vermeiden oder zu minimieren. Eine Umsetzung des Vorhabens als eine Agri-PV-Anlage wäre daher wünschenswert aus landwirtschaftlicher Sicht. Wir nehmen aber an, dass dies wirtschaftlich nicht umsetzbar ist.

Wir möchten folgende Anmerkungen machen:

Zu 2. Nachnutzung: Wir gehen davon aus, dass die Folgenutzung als Acker, schwer umzusetzen sein wird. Grundsätzlich begrüßen wir die beschriebene Rückbaupflicht und natürlich das Bestreben, nach Rückbau der Anlage die Nutzung der Fläche als Acker festzusetzen, jedoch ist nach jetzigem Agrarförderrecht davon auszugehen, dass nach Rückbau kein Ackerstatus mehr erlangt werden kann ohne entsprechenden Ausgleich an anderer Stelle. Die zu etablierenden Biotope und das langjährige Grünland werden naturschutzrechtlich einen Umbruch aller Voraussicht nach verhindern.

Zu 3. Bodenschutz: Die einzelnen Bodenhorizonte sollten getrennt zum Wiedereinbau gelagert werden.

Geschäftsstelle Lüchow  
Senator-Sandhagen-Str. 1  
29439 Lüchow  
Tel. 0 58 41 / 97 70 - 0  
Fax 0 58 41 / 97 70 - 99

Geschäftsstelle Lüneburg  
Altenbrücker Damm 6  
21337 Lüneburg  
Tel. 0 41 31 / 86 292 - 3  
Fax 0 41 31 / 86 292 - 55

Geschäftsstelle Uelzen  
Wilhelm-Seedorf-Str. 1  
29525 Uelzen  
Tel. 05 81 / 97 36 69 - 0  
Fax 05 81 / 97 36 69 - 10

---

**AW: Gemeinde Tosterglope Bebauungsplan "Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf" mit örtlicher Bauvorschrift**

---

[REDACTED]  
Datum Sa, 01.02.2025 11:17

An [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]  
die Gemeinde Dahlem hat keine Einwendung gegen „Bebauungsplan "Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf““

Mit freundlichen Grüßen

Elke Allers



Gemeinde Dahlem

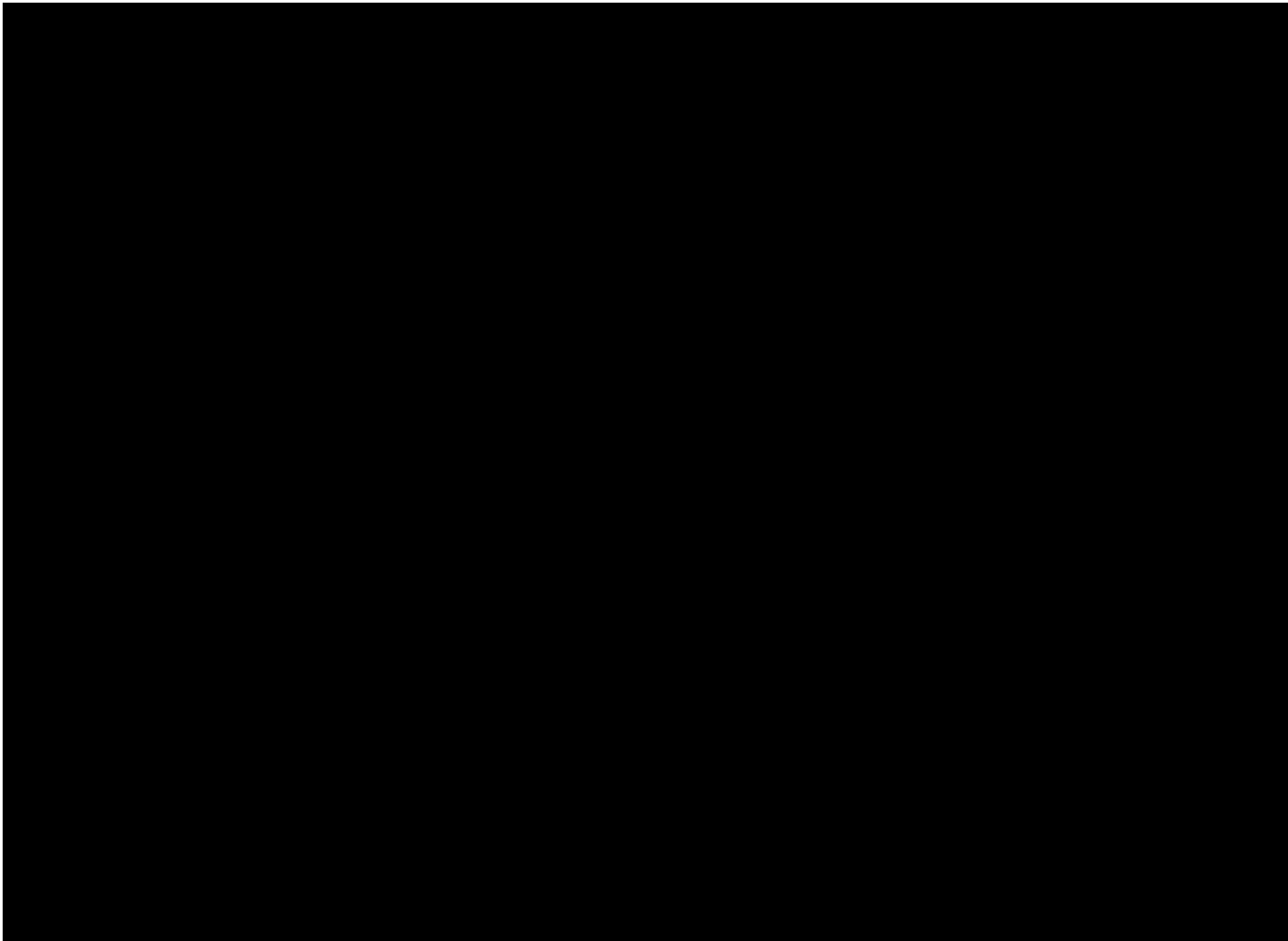
**Die Bürgermeisterin  
Elke Allers**

Köstorf 7b • 21368 Dahlem

Tel: 058 54 - 93 07

mobil: 0160 - 96 24 90 99

dahlem@dahlenburg.de

---

**AW: Gemeinde Tosterglope Bebauungsplan "Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf" mit örtlicher Bauvorschrift**

---

Von [REDACTED] [REDACTED]@gaa-lg.Niedersachsen.de>

Datum Di, 07.01.2025 15:55

An [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Entwurf bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen.

Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.

Ich bitte um Übersendung einer digitalen Ausfertigung der rechtsverbindlichen Satzung.

In eigener Sache:

Die niedersächsische Gewerbeaufsichtsverwaltung stellt gegenwärtig auf elektronische Aktenführung um. Bitte übersenden Sie mir daher rechtsverbindliche Plan-Ausfertigungen nur noch auf elektronischem Wege an:

Poststelle@gaa-lg.Niedersachsen.de

Vielen Dank!

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Postfach 2860, 21318 Lüneburg

[REDACTED]  
[REDACTED]

---

**AW: Gemeinde Tosterglope Bebauungsplan "Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf" mit örtlicher Bauvorschrift**

---

Von Bauleitplanung <Bauleitplanung@hwk-bls.de>

Datum Do, 06.02.2025 11:38

An [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen.

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen.

Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll.

Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade  
Finanzmanagement T7  
Dahlenburger Landstr. 62  
21337 Lüneburg

Telefon: 04131 712-483

[REDACTED]

[www.facebook.com/handwerkskammer.bls](https://www.facebook.com/handwerkskammer.bls)  
[www.instagram.com/hwkbls](https://www.instagram.com/hwkbls)

[REDACTED]

---

**B-Plan "Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf", Gemeinde Tosterglope**

---

Von [REDACTED] <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>

Datum Di, 07.01.2025 09:01

An [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegluftebilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegluftebildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

**Hinweis:**

Eine Kriegluftebildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegluftebildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

Sofern eine kostenpflichtige Kriegluftebildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

[REDACTED]

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -  
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

[REDACTED]

LWK Niedersachsen • Wilhelm-Seedorf-Str. 3 • 29525 Uelzen

Planungsbüro Patt  
Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg

**Bezirksstelle Uelzen**  
Wilhelm-Seedorf-Straße 3  
29525 Uelzen  
Telefon: 0581 8073-0

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Landessparkasse zu Oldenburg  
IBAN DE79 2805 0100 0001 9945 99  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Ansprechpartner   in | Durchwahl | E-Mail | Datum      |
|-------------|---------------|----------------------|-----------|--------|------------|
|             | B-Plan LG     |                      |           |        | 15.01.2025 |

## **Gemeinde Tosterglope Bebauungsplan „Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf“ mit örtlicher Bauvorschrift**

### **Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:**

Unter dem Aspekt, dass hinsichtlich klimaschützender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf besteht, bestehen unsererseits keine Bedenken, soweit die Planungen mit den raumordnerischen Vorgaben des Landkreises Lüneburg vereinbar sind, speziell bzgl. der Abwägung zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Seite 10 der Kurzbegründung.

Anzumerken ist, dass durch die Standortwahl zwei Ackerstandorte in einem Maße genutzt werden, welches einen Verbleib von schlechter zu bewirtschaftenden Restflächen führt. Wir regen an, hier eine Optimierung durch andere Zuschnitte, (z.B. Konzentration auf eine Bewirtschaftungseinheit) zu erzielen oder diese Teilflächen (speziell bei der nördlichen Fläche) für weitere PV-Module mit zu nutzen.

Es wird mit rd. 25 ha Umfang eine nicht unerhebliche Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Unter dem Aspekt, dass eine Einigung mit den Bewirtschaftern erzielt wird bzw. wurde und dass durch die Bauart eine relativ einfache Wiederherstellung des derzeitigen Flächenzustandes möglich ist für etwaige Krisenzeiten (Nahrungsmittelerzeugung u.a. für Regionen mit schlechteren klimatischen Verhältnissen als in Niedersachsen), halten wir die Planungen für vertretbar.

Externe Kompensationsmaßnahmen sind lt. Unterlagen nicht zu erwarten.



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

per e-mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

[REDACTED]

Durchwahl

[REDACTED]

Hannover  
06.02.2025

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## **Gemeinde Tosterglope Bebauungsplan "Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf" mit örtlicher Bauvorschrift**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### **Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum [Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie](#) hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

### **Bodenschutz in der Planung von PV-FFA**

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

**Dienstgebäude**  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
**Verkehrsanbindung**  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

**Telefon**  
0511 643-0  
**Telefax**  
0511 643-2304  
**E-Mail**  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
**USt. - ID- Nummer:**  
DE 811289769



Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden [Geobericht 8](#) zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem [NIBIS®-Kartenserver](#)) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung ([Geobericht 26](#)). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung. Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar-Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

## Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die

Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

### **Sonstige Hinweise**

Die verwendeten Materialien mit Bodenkontakt sollten für den Einsatz im sauren Milieu unter reduzierenden Bedingungen geeignet sein. Die Freisetzung von Schadstoffen in Boden und Grundwasser, z.B. infolge Korrosion, ist zu verhindern.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

| Kategorie              |
|------------------------|
| Limnische Ablagerungen |

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

### **Rohstoffe**

Innerhalb des Planungsbereiches für den Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Gut Horndorf“ der Gemeinde Tosterglope liegen die Rohstoffsicherungsgebiete (RSG):

1. Ordnung 2730 KS/13 für Kiessand
2. Ordnung 2720 KS/14 für Kiessand

Das Rohstoffsicherungsgebiet 2730 KS/14 ist als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung (VBR) im 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüneburg vorgesehen. Nach §7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Alle Planungen und Maßnahmen in diesem Bereich sollten so abgestimmt werden, dass das Vorbehaltsgebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung nicht beeinträchtigt wird.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Mindest-Nutzungsdauer einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Größenordnung mehrere Jahrzehnte liegt, d.h. deutlich über die Laufzeit des RROP hinausreicht. Daher sollte das geplante VBR grundsätzlich für eine Rohstoffgewinnung freigehalten werden.

Im Rahmen der langfristigen Rohstoffvorsorge empfehlen wir außerdem, Rohstoffsicherungsgebiete von allen Maßnahmen freizuhalten, die einen Rohstoffabbau erschweren oder verhindern.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

## Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

**AW: Gemeinde Tosterglope Bebauungsplan "Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf" mit örtlicher Bauvorschrift**

---

Von [REDACTED]

Datum Mi, 08.01.2025 12:57

An [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Träger des öffentlichen Belangs Denkmalschutz sind in Niedersachsen die unteren Denkmalschutzbehörden. Diese Aufgabe nehmen gem. § 19,1 NDSchG die Landkreise bzw. Gemeinden mit unterer Bauaufsichtsbehörde wahr.

Bitte reichen Sie prüfbare Planungsunterlagen, deren Zusammenstellung in Ihrem Aufgabenbereich liegt, dort ein.

Das NLD wird im Rahmen der Benehmensherstellung zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde in anstehende Planverfahren eingebunden.

Im Interesse der Arbeitseffizienz werden aus diesem Grunde Stellungnahmeanforderungen anderer nicht bearbeitet, sondern auf die Zuständigkeit der UDSchB verwiesen.

Ich bitte um Beachtung und Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

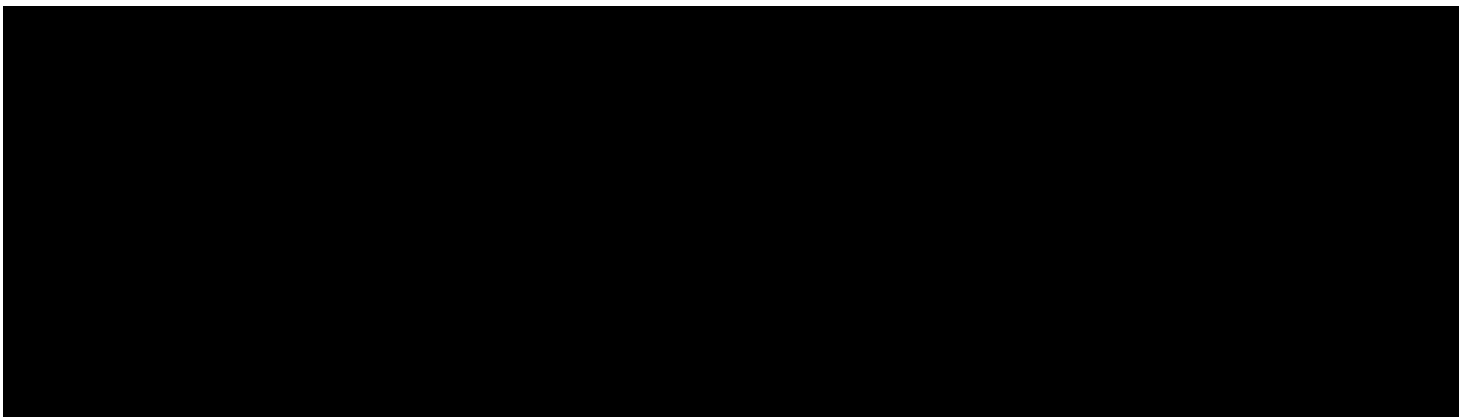
[REDACTED]

[REDACTED]

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Auf der Hude 2 | 21339 Lüneburg

[REDACTED]

[www.denkmalpflege.niedersachsen.de](http://www.denkmalpflege.niedersachsen.de)  
[www.denkmalatlas.niedersachsen.de](http://www.denkmalatlas.niedersachsen.de)



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 28 46, 21318 Lüneburg

Planungsbüro Patt  
Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg



Bearbeitet von



E-Mail



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom



Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)



Durchwahl 04131 8305-



Lüneburg  
08.01.2025

## **Bauleitplanung der Gemeinde Tosterglope Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Gut Horndorf“**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den mit Schreiben vom 06.01.2025 übersandten Vorentwurf über die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Tosterglope habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.

Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Lüneburg- liegen, werden von der Planung nicht berührt.

Eine Beteiligung des Geschäftsbereiches Lüneburg am weiteren Verfahren ist somit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



*Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.*

**Dienstgebäude**  
Am Alten Eisenwerk 2d  
21339 Lüneburg

**Telefon**  
04131 8305-0

**Telefax**  
04131 8305-299

**E-Mail**  
Poststelle-Ig@nlstbv.niedersachsen.de  
**Internet**  
[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
IBAN: DE08 2505 0000 0106 0225 02  
**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**  
DE 3161 6909 5

**Forstamt Sellhorn**

Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Sellhorn · Sellhorn 1 · 29646 Bispingen

Planungsbüro Patt

Schillerstraße 15

**21335 Lüneburg**

Träger öffentlicher Belange  
und Beratungsförstamt

Zeichen

fon + 49 (0) 4131 244643  
mobil+ 49 (0) 171-9738617

28.01.2025

**Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Gut  
Horndorf“ der Gemeinde Tosterglope  
Beteiligung von Behörden/Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte ,

aus waldfachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, weil die  
Baugrenzen der geplanten Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen den aus  
waldfachlicher Sicht erforderlichen Mindestabstand zum Wald grundsätzlich berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dieses Schreiben wird direkt aus dem PC versandt und enthält keine eigenhändige Unterschrift



Niedersächsische Landesforsten



PEFC  
PCFC04 21 042278

Per E-Mail: [REDACTED]

Bearbeitet von

[REDACTED]

E-Mail

[REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]

[REDACTED]

Telefon 04131/

[REDACTED]

Lüneburg

07.02.2025

## **9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dahlenburg & Gemeinde Tosterglope Bebauungsplan "Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf"**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme wurde gemeinsam von den Geschäftsbereichen der Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN erstellt.

Folgende Hinweise und Anmerkungen werden gegeben:

### **Geschäftsbereich 3 (Wasserwirtschaft)**

Aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Geschäftsbereich 4 (Naturschutz)**

Die Belange des GB4 als TÖB sind nicht berührt, da landeseigene Naturschutzflächen von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

In der Funktion des NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz (§ 33 NNatSchG) werden jedoch folgende Hinweise gegeben:

Entsprechend der Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Flächen-Photovoltaikanlagen (NLT et al. 2023<sup>1</sup>, S. 17) sollte die Tiefe der Modultische 5 m nicht überschreiten und zwischen den Modulreihen ein Abstand von mindestens 3,5 m, besser 5 m verbleiben. Damit ist sichergestellt, dass trotz der **Verschattung** die Entwicklung sowie dauerhafte Bewirtschaftung oder Pflege von Biotoptypen der Wertstufe III innerhalb des Solarparks auf mindestens einem Drittel der Fläche gewährleistet wird.

Der **Zaun** sollte eine Bodenfreiheit von mindestens 15 - 20 cm einhalten (statt 10-20 cm; Patt 2024<sup>2</sup>, Teil „Vorhabenbeschreibung“), um für Klein- und Mittelsäuger durchlässig zu sein (BfN 2024<sup>3</sup>, S. 38).

Um die Beeinträchtigung des **Landschaftsbildes** auszugleichen, ist eine Eingrünung entlang aller Bereichen notwendig, welche nicht durch bereits vorhandene Gehölze abgeschirmt sind (NLT et al. 2022<sup>4</sup>, S. 9).

Die Annahme, dass „je 5 Nisthilfen die Entstehung eines Biotops von 10 m<sup>2</sup> angenommen“ wird (Patt 2024, Teil „Kurzbeurteilung“ S. 20), ist in der Unterlage nicht plausibel dargestellt und sollte durch eine fachliche Grundlage ergänzt und begründet werden.

Ein **Umweltbericht** auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens wird im weiteren Aufstellungsverfahren erarbeitet (Patt 2024, Teil „Kurzbeurteilung“ S. 6).

Auf Grundlage der im nächsten Verfahrensschritt vorzulegenden konkretisierten Unterlagen (insbes. Umweltbericht) können sich weitere Hinweise des NLWKN ergeben. Ich bitte daher um weitere Beteiligung im fortlaufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

■

---

1 Niedersächsischer Landkreistag, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Flächen-Photovoltaikanlagen (Stand 11.10.2023)

2 PATT 2024: „9. Änderung des Flächennutzungsplans bezogen auf die Gemeinde Tosterglope“. Bebauungsplan „Photovoltaik Anlage Gut Horndorf“ mit ÖBV. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB. Vorentwurf. Stand Dezember 2024 (Vorentwurf F-Plan); inklusive **Vorhabenbeschreibung** von greentech, Stand 04.09.2024 und **Kurzbeurteilung**, Stand Dezember 2024

3 Rosenthal S, Pertagnol J, Beithan S, Günnewig D, Peters W, Wert B: 2024: Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträglichere Gestaltung · BfN-Schriften 705.

4 Niedersächsischer Landkreistag und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (2022): Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen. Hinweise und Empfehlungen aus der Perspektive der Raumordnung. Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (oberste Landesplanungsbehörde) und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 1. Auflage, Stand 19.10.2022: 1-41.



---

**Stellungnahme Deutsche Telekom Technik GmbH -Nord24\_2025\_140504- zu: Gemeinde Tosterglope Bebauungsplan "Photovoltaik- Anlage Gut Horndorf" mit örtlicher Bauvorschrift**

---

Von [REDACTED]

Datum Mo, 27.01.2025 10:52

An [REDACTED]

[REDACTED]  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Beteiligung in o.a. Angelegenheit.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: [Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de](mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de).

Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dahlenburg.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert. Für den zukünftigen Schriftverkehr im Bereich Dahlenburg benutzen Sie bitte die folgende Adresse des zentralen E-Mail-Postfaches der Bauleitplanung: [T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de) Vielen Dank.

Um eine Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

[REDACTED]  
**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**

Technik Niederlassung Nord

[REDACTED]  
Ringstraße 13, 29525 Uelzen

[REDACTED]  
Funktionspostfach: [T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de](mailto:T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de)  
[www.telekom.de/netz](http://www.telekom.de/netz)

# Wasserverband der Ilmenau - Niederung - Geschäftsführung -



Wasserverband der Ilmenau-Niederung, Schulstraße 2a, 21379 Echem

## Planungsbüro Patt

Schillerstraße 15  
21335 Lüneburg

Schulstraße 2a  
21379 Echem  
Telefon: 04139 - 6969600  
Telefax: 04139 - 69696010

Internet: [www.ilmenauverband.de](http://www.ilmenauverband.de)

Bankkonto: Sparkasse Lüneburg  
IBAN: DE93 2405 0110 0000 0156 93  
BIC: NOLADE21LBG

Bearbeiterin: [REDACTED]

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
[REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)  
Mein Zeichen  
[REDACTED]

Tag  
20.01.2025

## Bauleitplanung „Photovoltaik - Anlage Gut Horndorf“ mit örtliche Bauvorschrift

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung hat keine Einwände gegen dieses Vorhaben, da unsere Belange nicht berührt werden.

Bitte nehmen Sie unsere Verbandssatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite [www.ilmenauverband.de](http://www.ilmenauverband.de), unter „Satzung und Rechtliches“.

Mit freundlichen Grüßen

